

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)292* Teil 2

Antworten geladener Sachverständiger sowie Institute
und Verbände auf den Fragenkatalog der Fraktionen
zu der öffentlichen Anhörung am 21. Juni 2004
zu dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des vorbeugen-
den Hochwasserschutzes
- Drucksache 15/3168

Antworten von

- Prof. Dr. Dr. Roland Boettcher,
Prokurist und Mitglied der Geschäftsleitung,
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Koblenz
- Umweltbundesamt (UBA)

Fragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Fragen

1. Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?

Antwort:

2. Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?

Antwort:

3. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?

Antwort:

4. Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?

Antwort: Wozu sollte die Öffentlichkeit beteiligt werden? Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten ist die modellhafte Nachrechnung physikalischer Vorgänge. Wenn die Datenbasis für die Berechnung gut ist, sind gute Ergebnisse möglich, die für die Festsetzung von ÜSG ausreichend sind. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist hierbei in der Regel nicht erforderlich, das Verfahren zur Festsetzung wird hierdurch nur unnötig verlängert.

5. In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?

Antwort:

6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?

Antwort:

7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

Antwort:

8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Bebauungsgebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?

Antwort:

9. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?

Antwort:

10. Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?"

Ökonomische Fragen

11. Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?

Antwort:

12. Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?

Antwort:

13. Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?

Antwort: Die Schäden durch Extremhochwasser in Europa betragen mehrere Milliarden Euro in den letzten Jahren. Grundsätzlich können diese Schäden vermieden bzw. weitgehend minimiert werden, indem vorhandene technischen Schutzanlagen dem Stand der Technik angepasst werden, die vorhandenen steuerbaren technischen Schutzanlagen im Hinblick auf ihren Einsatz optimiert werden und indem für den Fall des Überschreitens des Bemessungshochwassers der Schutzanlagen eine weitergehende Vorsorge getroffen wird. Der Schutz technischer Hochwasserschutzanlagen ist

– bis zum Erreichen ihres jeweiligen Bemessungshochwassers - endlich. Darüber hinausgehende Ereignisse müssen in Gebiete mit geringem Schadenspotenzial gelenkt werden. Dies erfolgt durch die gezielte Anlage von Überlaufstrecken in den Schutzanlagen. Über die Überlaufstrecken werden solche Gebiete zuerst geflutet, die weniger Schadensanfällig sind, als andere. Z.B. sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Naturschutzgebiete hinter Deichen im Extremfall geflutet werden, bevor Siedlungen oder Gewerbe- und Industriegebiete betroffen sind. Dieses Prinzip einer „gelenkten Hochwasserkatastrophe“ setzt eine Kammerung (Kompartimentierung durch z.B. Riegeldeiche) der hochwassergefährdeten Gebiete (hinter Schutzanlagen) voraus.

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?

Antwort:

15. Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?

Antwort:

16. Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?

Antwort:

17. Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?

Antwort:

18. Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) ist zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?

Antwort:

19. Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?

Antwort: Die Schadenspotenziale in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (hinter Schutzanlagen) betragen viele Milliarden Euro. Untersuchungen hierzu gibt es

bereits für den Rhein und die Mosel. Zur Minimierung von Schäden durch Extremhochwasser sollten die Gebiete hinter den Schutzeinrichtungen im Hinblick auf eine „gelenkte Hochwasserkatastrophe“ (siehe Frage 13.) untergliedert werden. In potentiell betroffenen Ortslagen lässt sich das Schadenspotenzial durch angepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen um bis zu 50 % minimieren. Dies zeigten beispielsweise die Hochwasserereignisse von 1993 und 1995 in Köln.

20. Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?

Antwort:

21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?

Antwort:

Ökologische Fragen

22. Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte wassergefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?

Antwort: Wasser- und Bodenqualität werden durch wassergefährdende Stoffe beeinträchtigt, bzw. können je nach Stoffen nachhaltig geschädigt werden.

23. Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussauen?

Antwort: Im Hinblick auf Natur- und Gewässerschutz würde sich der verminderte Eintrag von Schweb- und Schwimmstoffen in Verbindung mit Nähr- und Schadstoffen (Düngemittel) positiv auswirken. Im Hinblick auf einen vorsorgenden Hochwasserschutz gegen Extremhochwasserereignisse sind keine signifikanten Wirkungen zu erwarten.

24. Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?

Antwort: Bodenerosion ist ein ganz natürlicher Vorgang der geomorphologischen Entwicklung eines Gewässers. Die Bodenerosion führt unweigerlich zu einer Veränderung der Kleinstlebensräume im Gewässerbett. Hierbei kann es zur vollständigen Zerstörung einiger Teilräume, bei gleichzeitiger Neuerstehung anderer Teilräume kommen. Diese Dynamik ist kennzeichnend für Fließgewässerlebensräume. Durch die Dynamik entsteht die typische natürliche Artenvielfalt dieser Lebensräume. Abschwemmungen von Nähr- und Schadstoffen können die Artenvielfalt beeinträchtigen (z.B. Sauerstoffzehrung, toxische Wirkung) und für weniger resistente Arten die regionale Vernichtung bedeuten. In den Einzugsgebieten ist durch angepasste Bodennutzung der verstärkte Eintrag von Schwemmstoffen in die Gewässer im Sinne des Gewässerschutzes zu minimieren.

25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

Antwort:

Technische Fragen

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?

Antwort: Aus Berechnungen mit Abflussbeiwerten oder (besser) aus hydrologischen Modellen eines Einzugsgebietes wird die Abflusscharakteristik eines Einzugsgebietes bestimmt. Beim Einsatz hydrologischer Modelle wird auf der Basis historischer Niederschlags-Abflussereignisse mit Hilfe extremwertstatistischer Berechnungen ein 100-jährlicher Abfluss bestimmt. Für diesen Abfluss wird mit Hilfe von Wasserspiegellagenberechnungen die Schnittlinie zwischen Wasseroberfläche bei einem 100-jährlichen Abfluss mit der Geländetopographie berechnet. Voraussetzung für gute Berechnungsergebnisse sind gute Eingangsdaten über die Geländehöhen und die hydraulischen Parameter (wie die Rauheiten). Ein Rechenmodell bedarf immer einer Kalibrierung, eines Vergleichs von berechneten Ergebnissen mit tatsächlichen Naturwerten. Gute Berechnungsergebnisse sind also nur dort möglich, wo die Datenbasis gut ist. Ist die Datenbasis schlecht, werden vereinfachte Berechnungen mit Abflussbeiwerten und vereinfachten hydraulischen Modellen durchgeführt.

27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?

Antwort: Im Rahmen von detaillierten hydraulischen Berechnungen für Gewässerabschnitte lassen sich Bereiche verlässlich ermitteln, in denen hauptsächlich der Abfluss in einer Hauptströmungsrichtung statt findet. Gute vor Ort Kenntnisse bei Hochwasser können auch Hinweise auf den Abflussbereich geben.

28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?

Antwort: Das kann so pauschal nicht für alle Gewässer gesagt werden. Jedes Gewässer hat seine spezifischen Eigenarten.

29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?

Antwort: Die Erosion von Ackerland bei Extremhochwasser führt zu keiner signifikanten zusätzlichen Hochwassergefährdung. Ein Vorbot von Ackerbau im Abflussbereich macht somit im Hinblick auf eine verbesserte Hochwasservorsorge keinen Sinn.

30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?

Antwort:

31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?

Antwort: Mit dem Ziel den Wasserkreislauf zu vergleichmäßigen ist eine Verringerung von Bodenerosion durch die Art der Bewirtschaftung zu befürworten. Vor dem Hintergrund von Extremhochwasserereignissen spielt dies keine Rolle.

32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?

Antwort: Technische Möglichkeiten sind in den verschiedenen Hochwasserhandbüchern (vom BUND: Hochwasserschutzfibel: Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Nov. 1999, in Überarbeitung; von Rheinland-Pfalz: Hochwasserhandbuch: Leben, Wohnen und Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten, Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz et al., 1998; und von Nordrhein-Westfalen: Hochwasserfibel: Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 1999) und insbesondere in der neuen Richtlinie 6004 des VDI (Verein Deutscher Ingenieure) (VDI – E- 6004 „Hochwasserangepasste Gebäudetechnik“; Juni 2004) beschrieben. Erfahrungen mit dem Hochwasser am Rhein in Köln 1993 und 1995 zeigten, dass bis zu 50% der Schäden durch Hochwasser mit einem angepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und mit einer optimierten Verhaltensvorsorge erreichbar sind. In Gebieten, die häufig von Hochwasser betroffen sind (wie Mittelrhein und Mosel) ist der hochwasserangepasste Umgang mit wassergefährdenden Stoffen übliche Praxis. In hochwassergefährdeten Gebieten (selten von Hochwasser betroffenen Gebieten oder Gebieten hinter Schutzeinrichtungen) ist diese Praxis noch nicht üblich. Hier ist Handlungsbedarf in Verbindung einer weitergehenden Vorsorgestrategie bei Extremhochwasser (s.o. „gelenkte Hochwasserkatastrophe“ gegeben).

33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?

Antwort: Ölheizungsanlagen können hochwassersicher nachgerüstet, gestaltet werden. Wichtig ist die Sicherung des Öltanks vor Auftrieb und vor Leckagen sowie die Sicherung der Ölleitungen vor Bewegungen und Leckagen im Zusammenhang mit dem einwirkenden Hochwasser. Die Kontrolle solcher Anlagen bedarf einer Regelung (denkbar ist beispielsweise eine regelmäßige Kontrolle durch den Schornsteinfeger).

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort: Siehe die verschiedenen Hochwasserhandbücher vom BUND und den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie der neuen VDI-Richtlinie 6004 „Hochwasserangepasste Gebäudetechnik“. (BUND: Hochwasserschutzfibel: Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten, Bundesministerium für

Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Nov. 1999, in Überarbeitung; Rheinland-Pfalz: Hochwasserhandbuch: Leben, Wohnen und Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten, Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz et al., 1998; Nordrhein-Westfalen: Hochwasserfibel: Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 1999) und insbesondere in der neuen Richtlinie 6004 des VDI (Verein Deutscher Ingenieure) (VDI – E- 6004 „Hochwasserangepasste Gebäudetechnik“; Juni 2004). Hier sind die vielfältigen Möglichkeiten ausführlich beschrieben und bebildert.

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

Antwort: Grundsätzlich ist das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten zu befürworten. Es bedarf jedoch einer Ausnahmeregelung. Es gibt Ortslagen an Flüssen (z.B. Mittelrhein und Mosel) die hierdurch in ihrer Siedlungsentwicklung nachhaltig beeinträchtigt würden. Diese Ortslagen existieren seit Jahrhunderten, leben mit den Überschwemmungen und praktizieren in der Regel Bau- und Verhaltensvorsorge. Eine Ausnahme darf jedoch nur genehmigt werden, wenn keine Alternative einer Siedlungsentwicklung besteht und das Abflussgeschehen nicht negativ beeinflusst wird (keine zusätzliche Gefährdung von Ober- oder Unterlieger) und eine Bebauung (z.B. Schließung von Baulücken oder Ersatz bestehender Bebauung) nicht grundsätzlich dem Zweck der Überschwemmungsgebietsausweisung widerspricht und wenn Bauvorsorge sichergestellt wird.

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deiche) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in Bezug auf Effizienz und Kosten?

Antwort: Eine übliche Form des örtlichen Hochwasserschutzes. Grundsätzlich sollte der Anteil an mobilen Schutzwänden möglichst gering gehalten werden, da hierbei umfangreiche logistische Aufgaben zu bewältigen sind und die Versagensrisiken bei mobilen Schutzeinrichtungen im Vergleich zu stationären Schutzeinrichtungen größer einzuschätzen sind. Zudem sind mobile Hochwasserschutzeinrichtungen kostenintensiver als stationäre.

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

Antwort: In der Regel gibt es durch die heute noch anstehenden flussbaulichen Maßnahmen an den Wasserstraßen keine signifikante Beeinträchtigung des Hochwassergeschehens, da der Ausbau einer Niedrigwasseraufhöhung dienen soll und hochwasserneutral zu sein hat. Dies wird dadurch gewährleistet, dass bei den Maßnahmen eine Einvernehmenspflicht mit der Wasserwirtschaftsverwaltung besteht.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Rechtliche Fragen

1. Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?

Antwort:

2. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?

Antwort:

3. Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?

Antwort:

4. Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?

Antwort:

5. Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?

Antwort:

6. Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?

Antwort:

7. Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?

Antwort:

8. Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?

Antwort: Praktisch nicht umsetzbar. Die Datenbasis reicht nicht aus, eine Öffentlichkeitsbeteiligung verlängert die Verfahrensabläufe. Zudem ist es nicht sinnvoll grundsätzlich für jedes Fließgewässer ein Überschwemmungsgebiet auszuweisen, da es auch heute noch Fließgewässer gibt, an denen nicht gesiedelt wird und auch zukünftig keine Besiedlung stattfinden wird und damit eine Ausweisung eines ÜSG sinnlos ist.

9. Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?

Antwort: Nein, es gibt technische Lösungen zur Minderung von Schäden bei Hochwasser.

10. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?

Antwort:

11. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Baulandausweisung in Überschwemmungsgebieten zu angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?

Antwort: Grundsätzlich ist das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten zu befürworten. Es bedarf jedoch einer Ausnahmeregelung. Es gibt Ortslagen an Flüssen (z.B. Mittelrhein und Mosel) die hierdurch in ihrer Siedlungsentwicklung nachhaltig beeinträchtigt würden. Diese Ortslagen existieren seit Jahrhunderten, leben mit den Überschwemmungen und praktizieren in der Regel Bau- und Verhaltensvorsorge. Eine Ausnahme darf jedoch nur genehmigt werden, wenn keine Alternative einer Siedlungsentwicklung besteht und das Abflussgeschehen nicht negativ beeinflusst wird (keine zusätzliche Gefährdung von Ober- oder Unterlieger) und eine Bebauung (z.B. Schließung von Baulücken oder Ersatz bestehender Bebauung) nicht grundsätzlich dem Zweck der Überschwemmungsgebietsausweisung widerspricht und wenn Bauvorsorge sichergestellt wird.

12. Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?

Antwort: In Ortslagen, die in Überschwemmungsgebieten liegen wird heute bereits in der Regel Bauvorsorge betrieben und es wird bei Neubebauung Bauvorsorge verlangt. Es bedarf vielmehr der Diskussion über die Vorgaben/Empfehlungen für eine Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten.

13. Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?

Antwort: Ja. Haben Kommunen und Länder hier Vorkaufsrechte können Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes einfacher durchgesetzt werden.

14. In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?

Antwort:

15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

Antwort: Bei den in Planung befindlichen gesteuerten Poldern am Oberrhein in Rheinland-Pfalz ist für den Fall des Einsatzes der Polder eine einmalige Entschädigung der Landwirte vorgesehen.

Ökonomische Fragen

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?

Antwort:

17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?

Antwort:

18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?

Antwort:

19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

Antwort:

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?

Antwort:

21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?

Antwort:

22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?

Antwort::

23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?

Antwort:

24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?

Antwort:

25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?

Antwort:

26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?

Antwort:

27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?

Antwort:

28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?

Antwort:

29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?

Antwort:

30. Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?

Antwort:

31. Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?

Antwort:

32. Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?

Antwort:

Technisch/ökologische Fragen

33. Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?

Antwort:

34. Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?

Antwort:

35. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

Antwort:

36. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

Antwort:

37. Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?

Antwort:

38. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?

Antwort:

39. Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?

Antwort:

40. Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?

Antwort:

41. Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengenverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?

Antwort:

42. Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?

Antwort:

43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?

Antwort:

44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort:

45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?

Antwort:

46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?

Antwort:

47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?

Antwort:

48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?

Antwort:

49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme? Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?

Antwort:

50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?

Antwort:

51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinigung?

Antwort:

52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

Antwort:

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

Antwort:

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

Antwort:

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?

Antwort:

56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?

Antwort:

57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?

Antwort:

58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

Antwort:

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

Antwort:

Fragen der Fraktion der FDP

Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?

Antwort:

2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?

Antwort:

3. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?

Antwort:

4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?

Antwort:

5. Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Untergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?

Antwort:

6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?

Antwort:

Ökonomische Fragen

7. Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?

Antwort:

8. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?

Antwort:

9. Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?

Antwort:

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?

Antwort:

11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?

Antwort:

12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?

Antwort:

13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?

Antwort:

14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?

Antwort:

15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?

Antwort:

16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?

Antwort:

17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort:

18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort:

19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?

Antwort:

20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?

Antwort:

21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?

Antwort:

22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungsverträgen beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?

Antwort:

23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?

Antwort:

24. Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?

Antwort:

Technische / Ökologische Fragen

25. Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?

Antwort: Hochwasser ist ein natürlicher Vorgang. Nach einem Niederschlagsereignis entstehen durch die Abflüsse aus den verschiedenen Teilen eines Flusseinzugsgebietes Hochwasser in den Flüssen. Es ist zwischen gewöhnlichen Hochwasserereignissen und Extremhochwasser, welches selten bis sehr selten auftritt zu unterscheiden. Maßnahmen, wie Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung wirken sich positiv auf das Hochwassergeschehen gewöhnlicher Hochwasser aus, die Rückhaltung in der Fläche des Einzugsgebietes vergleichmäßig den Wasserhaushalt. Bei Extremhochwasser ist die Wirkung dieser Maßnahmen in der Regel ausgeschöpft. Die Pflanzen, der Boden ist wassergesättigt und stehen für einen Rückhalt in der Fläche nicht mehr zur Verfügung. Bei Extremhochwasser wirken sich im Wesentlichen das vorhandene Abflussprofil und der

Rückhalteraum am Fließgewässer auf den Hochwasserablauf aus. Sind Abflussprofil und Rückhalteraum am Fließgewässer durch Extremhochwasser ausgeschöpft bzw. überlastet kommt es zu Schäden an anthropogenen Nutzungen in den Gebieten, die dann vom Extremhochwasser überflutet werden.

26. Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vordringliches Interesse konzentrieren?

Antwort: Für die „gewöhnlichen“ Hochwasserereignisse reichen die derzeitigen gesetzlichen Regelungen durchaus aus. Die umfangreichen Schäden bei den Extremhochwassern in der jüngeren Vergangenheit in den Einzugsgebieten von Rhein, Oder, Elbe und Donau, die häufig in Verbindung mit dem Versagen von Hochwasserschutzanlagen standen, zeigen deutlich, wo Handlungsbedarf gegeben ist.

27. Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort: Die genannten Maßnahmen wirken sich positiv auf die gewöhnlichen Hochwasser aus. Der Wellenablauf dieser Hochwasser wird in der Regel hierdurch zeitlich gestreckt und die Scheitel werden reduziert. Die tatsächliche Wirksamkeit ist immer für jedes Einzugsgebiet speziell zu untersuchen, da jedes Teileinzugsgebiet eine spezifische Abflussquarakteristik besitzt und die Überlagerung der Ablüsse aus den Teileinzugsgebieten letztlich zu dem Abfluss im jeweiligen Vorfluter führt. Bei Extremhochwasserereignissen sind alle natürlichen Rückhaltungsmöglichkeiten (Interzeptionsspeicher der Pflanzen, Bodenspeicher, Muldenspeicher) ausgeschöpft, der zu Boden fallende Niederschlag kommt unmittelbar zum oberflächlichen Abfluss in den nächstgelegenen Vorfluter.

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z.B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?

Antwort: Bei der Diskussion über Extremhochwasser wird üblicherweise von der Jahrhundertflut bzw. von dem Hochwasserereignis gesprochen, welches statistisch gesehen einmal in einhundert Jahren (so auch der Wortlaut im WHG) eintritt. Dies suggeriert schnell, dass ein solches Ereignis nur einmal innerhalb von 100 Jahren eintritt. Eine der tatsächlichen Gefährdungssituation besser entsprechende Formulierung für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ist: das Hochwasserereignis, welches jedes Jahr mit einer Eintretenswahrscheinlichkeit (Risiko) von 1:100 (1%) stattfinden kann. Dies bedeutet, dass die Gefährdung durch Extremhochwasser jederzeit da ist. Die hiervon potenziell Betroffenen müssen darüber informiert und erinnert werden und es sind Wege aufzuzeigen, wie mit dieser Gefährdung bewusst umgegangen werden soll.

29. Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu
- Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen
 - Regelung des Hochwasserabflusses
 - Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?

Antwort: Für den vorbeugenden Hochwasserschutz gegen Extremhochwasserereignisse ist die Ausweisung von Rückhalteräumen von ganz besonderer Bedeutung. Da in Deutschland an vielen Gewässern die natürlichen Rückhalteräume durch Hochwasserschutzmaßnahmen (vor allem Deiche) nachhaltig reduziert wurden, sollte es oberstes Gebot sein, die noch vorhandenen natürlichen Rückhalteräume zu erhalten und alle rückgewinnbaren Rückhalteräume zurückzugewinnen. Dies ist heute auf Grund der Flächennutzungen hinter den Deichen sehr schwierig umsetzbar. Nur ein Bruchteil der ehemaligen natürlichen Rückhalteflächen – wie z.B. die Oberrheinebene – sind rückgewinnbar. Die wenigen Flächen, die durch eine Deichrückverlegung zurückgewonnen werden können, haben potenziell eine relativ gute Wirkung auf Extremhochwasser, wenn sie als gesteuerte Rückhalteräume eingesetzt werden können. Extremniederschlagsereignisse, wie das im Einzugsgebiet der Elbe im August 2002, haben die Grenzen der Schutzsysteme (Deiche und Talsperren) deutlich gemacht. Es bedarf also einer Überlegung, welche Flächennutzungen in hochwassergefährdeten Gebieten hinter Schutzanlagen im Extremfall zuerst geflutet werden sollten, um die Schäden durch Extremhochwasser deutlich zu minimieren. In der Praxis hat sich dies schon prinzipiell bewährt, wie die Sprengung von Deichabschnitten in Bereichen mit geringerem Schadenspotenzial zum Schutze von Bereichen mit höherem Schadenpotenzial gezeigt hat. Im Rahmen der Raumordnung sollten diese Flächen als Hochwasservorsorgeflächen ausgewiesen werden und zur Minderung der Schäden durch Hochwasser Bauvorsorgemaßnahmen vorgeschrieben werden.

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?

Antwort: Renaturierung der Gewässer bzw. die Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer ist grundsätzlich eine gute und wichtige Aufgabe, die sich auch in der Regel positiv auf den Wellenablauf „gewöhnlicher“ Hochwasser auswirkt. Im Hinblick auf Extremhochwasser sind hier sicher keine Entschärfungen zu erwarten. Die ganz großen schadenbringenden Extremhochwasser, wie z.B. 1784 am Rhein oder 1342 in ganz Mitteleuropa zeigen deutlich, dass Gewässersysteme in ihrem natürlichen Zustand extreme Hochwasser zu überstehen hatten. Im Hinblick auf den Umgang mit Extremhochwasser bedarf es also spezieller Maßnahmen.

31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?

Antwort: Im Bezug auf den Wellenablauf von Extremhochwasser hat eine ackerbauliche Nutzung im Überschwemmungsgebiet keine signifikante Wirkung. Ein Verbot mit der Begründung einer weitergehenden Hochwasservorsorge ist somit überflüssig.

32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort: Grundsätzlich sind Erosion und Sedimentation von Boden, Sedimenten, Gesteine Bestandteile einer natürlichen geomorphologischen Gewässerentwicklung. Bei Hochwasser, insbesondere bei einem Extremhochwasser finden – je nach Gewässertyp – umfangreiche Bodenumlagerungen im Gewässerbett und in den überströmten Flächen statt. Die Nutzung als Ackerland in Überschwemmungsgebieten findet heute in der Regel nur dort statt, wo die Strömungskräfte nicht zu einer übermäßigen Erosion führen, sonst wäre der Schaden durch die Überflutung höher als der Nutzen durch die Bewirtschaftung. Diffuse Einträge von Nähr- und Schadstoffen von (gedüngten Ackerflächen) können die Wasserbeschaffenheit des Gewässers beeinträchtigen (Sauerstoffzehrung). Im Sinne des Gewässerschutzes sollten solche Einträge möglichst minimiert werden.

33. Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere
- Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserablaufs (Abflussprofil freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)
 - Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?

Antwort: Ein nachhaltiger vorsorgender Hochwasserschutz lässt sich nur mit einem Bündel von Maßnahmen sicherstellen. Ausführlich werden diese Maßnahmen in den Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA; 1995) aufgezeigt und beschrieben. Die genannten Maßnahmen sind besonders solche, die im Falle von Extremhochwasserereignissen wichtig sind. Grundvoraussetzung für einen funktionsfähigen Hochwasserschutz ist die Sicherstellung der Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (Deich, Schutzmauern, mobile Hochwasserschutzsysteme, Hochwasserrückhalteräume, Talsperren). Die Erfahrungen mit den Extremhochwassern der vergangenen Jahre zeigten deutlich, dass z.B. die vorhandenen Deiche an unseren Flüssen nicht alle dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Um dies sicherzustellen, sind flächendeckend die Schutzanlagen zu analysieren und ggf. zu sanieren. In jedem Fall einer Deichsanierung bzw. eines Deichneubaus sollte versucht werden, den neuen Deich vom Gewässer zurück zu verlegen um Retentionsraum zu schaffen. Mit Sicherstellung des heutigen technischen Standards an allen Schutzeinrichtungen ist ein weitest gehender Schutz gegen gewöhnliche und kleinere Extremhochwasserereignisse gewährleistet. Jedoch ist dieser Schutz immer nur als endlich zu betrachten. Größere Extremereignisse können die Schutzanlagen überlasten. Hierfür ist eine weitergehende Hochwasservorsorge erforderlich um die dann zu erwartenden enormen Schäden durch Hochwasser weitestgehend zu minimieren. Eine Schadenminimierung lässt sich dann erreichen, wenn man die „Hochwasserkatastrophe“ möglichst in solche Gebiete

lenkt, in denen die Schäden möglichst gering sind (bevor Siedlungsgebiete wie Mannheim oder Ludwigshafen bei Deichüberströmen/-bruch geflutet werden, sollten zuerst die südlich gelegeneren landwirtschaftlich genutzten Flächen und Naturschutzgebiete hinter den Deichen geflutet werden. Hierzu bedarf es einer gezielten Anlage von Überflutungsbauwerken innerhalb der Deichstrecken, u.U. Riegeldeiche im Deichhinterland und in den hochwassergefährdeten Gebieten Informationen über die potenzielle Gefährdung bei Extremhochwasser in Verbindung mit Hinweisen zur Bau- und Verhaltensvorsorge. Diese Hinweise finden sich in verschiedenen Broschüren vom BUND und den Ländern Rheinland-Pfalz und NRW: BUND: Hochwasserschutzfibel: Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Gebieten, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Nov. 1999, in Überarbeitung; Rheinland-Pfalz: Hochwasserhandbuch: Leben, Wohnen und Bauen in hochwassergefährdeten Gebieten, Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz et al., 1998; Nordrhein-Westfalen: Hochwasserfibel: Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 1999) und insbesondere in der neuen Richtlinie 6004 des VDI (Verein Deutscher Ingenieure) (VDI – E- 6004 „Hochwasserangepasste Gebäudetechnik“; Juni 2004).

34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?

Antwort: Die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins hat diese Frage für das Rheineinzugsgebiet detailliert untersuchen lassen: siehe Hochwasservorsorge, Massnahmen und ihre Wirksamkeit; IKSR 2002. Analysen vergangener Hochwasserereignisse haben ergeben, dass Schäden im Zusammenhang mit Öl rund 50 % der Gesamtschäden bei Hochwasserereignissen ausmachen können. Dementsprechend ist beim hochwasserangepassten Umgang mit Öl bzw. überhaupt mit wassergefährdenden Stoffen eine deutliche Schadenminimierung zu erreichen.

35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?

Antwort: Wassergefährdende Stoffe, insbesondere Öl können einen großen Anteil an den Schäden bei Hochwasser haben, sofern sie nicht hochwasserangepasst gelagert sind. Vorschriften zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen sollten in hochwassergefährdeten Gebieten unbedingt eingehalten werden. Hinweise über die verschiedenen technischen Möglichkeiten finden sich in den genannten Hochwasserschutzfibeln und der VDI-Norm 6004.

36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?

Antwort: In hochwassergefährdeten Gebieten hinter Deichen ist es heute noch nicht übliche Praxis besondere Vorkehrung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Hinblick auf die Gefährdung durch Extremhochwasser vorzusehen.

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

Antwort:

38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?

Antwort: Prinzipiell gibt es keinen Schaden durch Hochwasser, wenn keine anthropogene, hochwasserempfindliche Nutzung in Überschwemmungsgebieten statt findet. Grundsätzlich ist also ein Verbot zu begrüßen, nur in Ausnahmefällen kann eine Bebauung in Überschwemmungsgebieten unbedenklich sein.

39. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?

Antwort: Es gibt Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben (siehe Mittelrhein, Saar und Mosel). In der Regel sind diese Ortslagen auf ihre Gefährdung durch Hochwasser durch Maßnahmen der Bau- und der Verhaltensvorsorge vorbereitet. Entwicklungsmöglichkeiten für diese Ortslagen können sich z.B. beschränken auf den Ersatz baufälliger Gebäude und das Schliessen von Baulücken. Hier ist der Bau von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten unumgänglich, wenn nicht die Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll. Es ist also in jedem Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, ob eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet ohne negative Auswirkungen auf Andere zugelassen werden kann. Mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge kann auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial in den Ausnahmefällen gleichgehalten oder verringert werden.

40. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?

Antwort: Es gibt inzwischen viele Beispiele von hochwasserangepassten Gebäuden in Überschwemmungsgebieten bei denen es nicht zu einer Verschärfung der Abflussverhältnisse und damit einer zusätzlichen Gefährdung durch Hochwasser von Ober- oder Unterlieger kommt. In den genannten Hochwasserschutzfibel sind solche Maßnahmen aufgezeigt und erläutert.

41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ergreifen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere

- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
- die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

Antwort: Die von Hochwasser gefährdeten Gebiet müssen in Gefahrenkarten dargestellt und jedermann verfügbar gemacht werden (so wie es bereits teilweise für Fluss-

gebiete erfolgt ist: siehe www.iksr.de und www.gismosel.lu). Die Darstellung der Hochwassergefahren alleine reicht jedoch nicht aus, es sollten zusätzlich Erläuterungen gegeben werden, wie mit der Gefährdung umzugehen ist.

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

Antwort: Durch Kooperation aller potentiell von Hochwasser Betroffenen (Solidarität). Die Gefährdung muss bekannt sein (Hochwassergefahrenkarten) und es müssen spezifische Maßnahmenpakete zur Verminderung der Schadenspotenziale in einem Flusseinzugsgebiet erarbeitet und optimiert werden (Hochwasserschutzkonzepte). Der Landwirtschaft kommt an Flüssen eine ganz besondere Rolle zu. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen bieten Potenziale für eine Auenregenerierung. Landwirtschaftliche Nutzflächen hinter Hochwasserschutzdeichen bieten häufig die einzigen Potenziale für eine Deichrückverlegung (Schaffung von Retentionsraum, Auenregenerierung) und für die Anlage von technischen Hochwasserrückhaltebecken, die nur bei seltenen Hochwasserereignissen eingesetzt werden um den Schutz für die Unterlieger zu verbessern. In der Regel sind die Böden der (ehemaligen) Flussauen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders wertvoll und ertragreich (wenn sie nicht durch hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt sind). Im Sinne einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie müssen Wege gemeinsam mit der Landwirtschaft gefunden werden, sogenannte Hochwasserreserveräume für die Flutung bei Extremhochwasser vorzuhalten um die Flutung von Ortslagen zu verhindern.

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?

Antwort: Die Landwirtschaft ist ein wesentlicher Partner bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Hochwasservorsorgestrategie und sollte nicht durch ein generelles Verbot einer ackerbaulichen Nutzung in Überschwemmungsgebieten (welches keinen signifikanten Einfluss auf das Hochwassergeschehen hat) verprellt werden.

44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?

Antwort: In der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) sind die Wasserwirtschaftsverwaltungen aller Bundesländer miteinander verknüpft, die LAWA dient dem Wissensaustausch. Die Wasserwirtschaft im Allgemeinen ist in den Wasserwirtschaftlichen Fachverbänden: ATV-DVWK und BWK organisiert. Durch die Verbände werden Konferenzen, Seminare und Expertengespräche durchgeführt und Merkblätter zu den jeweiligen Themenkomplexen erarbeitet.

45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?

Antwort:

46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Nieder-

schlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?

Antwort:

47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?

Antwort:

48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?

Antwort:

49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

Antwort:

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

Antwort: Abgrabungen des Flussbettes bzw. Aufweitungen des Abflussprofils führen zu einem lokalen Absenken von Hochwasserständen. Einengungen des Abflussprofils führen lokal zu einer Anhebung von Hochwasserständen. Einengungen des Abflussprofils als Maßnahme zur Verbesserung der Schiffbarkeit beschränken sich auf Maßnahmen – Buhnenbau – in der Regel im Niedrigwasserbereich. Bei Niedrigwasser wird durch Buhnen der Durchfluss zur Flussmitte hin gebündelt um den Niedrigwasserstand anzuheben. Schon bei mittleren Wasserständen sind die Buhnen überströmt und haben lediglich einen lokalen Einfluss auf die Strömung (Turbulenzen), der mit zunehmenden Wasserstand abnimmt. Bei Hochwasser in Flüssen, die mit Buhnen zur Niedrigwasseraufhöhung ausgebaut wurden (siehe Elbe, Rhein u.a.) ist der Querschnittsverlust durch die Buhnen im Vergleich zum gesamten durchströmten Querschnitt so gering, dass eine Anhebung des Wasserspiegels durch die Buhnen praktisch nicht stattfindet. Flussbegradigungen, Abtrennen von Flussschleifen mittels Durchstichen verkürzen beschleunigen den Hochwasserablauf in Richtung Unterwasser. Trifft der Hochwasserscheitel aus einem beschleunigten Abschnitt unterhalb auf Hochwasserscheitel von anderen Zuflüssen so überlagern sie sich, sofern sie zeitgleich aufeinander treffen. Eine Beschleunigung kann dazu führen, dass Teilwellen aufeinander treffen oder dass sie voreinander her laufen. Uferbefestigungen stabilisieren die Ufer und verhindern die Ufererosion. Je nach konstruktiver Gestaltung der Uferbefestigung wirkt sie sich beschleunigend (wenn hydraulisch glatt: z.B. glattes Mauerwerk, Asphalt) oder bremsend (wenn hydraulisch rau: z.B. Steinschüttung) auf den Durchfluss aus. Die Beschleunigung bzw. das Bremsen (Retention) des Durchflusses kann die Hochwasserwelle unterhalb erhöhen oder absenken.

Maßnahmen an einem Fluss sind also immer im Zusammenhang mit seinem gesamten Einzugsgebiet zu sehen und zu bewerten. Eine pauschale Aussage ist fachlich nicht begründet. Generell kann nicht gesagt werden, dass ein Wasserstraßenausbau zu ei-

ner Erhöhung der Hochwassergefahr führt. Insbesondere die flussbaulichen Maßnahmen durch Buhnen sind i.d.R. hochwasserneutral.

51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flußbaumaßnahmen (z.B. Buhnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?

Antwort: Nein. Das Wasserstraßensystem in Deutschland ist gesamtverkehrspolitisch im Zusammenspiel von Straße, Bahn und Wasserstraße zu betrachten. Im Vergleich der Verkehrsträger (Straße, Bahn, Wasserstraße) ist die Wasserstraße die umweltverträglichste. Das Wasserstraßensystem ist auf eine nachhaltige Nutzung mit einer optimalen Lage in Mitteleuropa konzipiert. Die geplanten Ausbaumaßnahmen an Wasserstraßen zielen auf die Optimierung dieses Wasserstraßensystems mit einem verbesserten Kombiverkehr hin um den Wirtschaftsstandort Deutschland innerhalb Europas nachhaltig zu sichern. In Verbindung mit der Optimierung der Wasserstraßen werden Hafenstandorte weiterentwickelt, die wiederum nachfolgende Betriebsansiedlungen nach sich ziehen werden. Ein Ausbaustopp an deutschen Wasserstraßen führt nicht zu einer Verminderung der Hochwassergefährdung sondern eher zu Wettbewerbsnachteilen deutscher Unternehmen.

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

Antwort: Eckpfeiler für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz sind (LAWA, 1995): 1. Wasser zurückhalten, 2. Hochwasser abwehren, 3. Schutzanlagen unterhalten, 4. Grenzen erkennen, 5. Schadenspotenziale mindern, 6. Hochwassergefahren bewusst machen, 7. Vor Hochwasser warnen, 8. Eigenvorsorge stärken, 9. Solidarität üben, 10. integriert Handeln.

Fragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Fragen

1. Welche rechtliche Bedeutung messen Sie der allgemeinen Verpflichtung aller von Hochwasser Betroffenen bei, geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Schadensminderung zu treffen (§ 31a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WHG)?

Antwort:

Die Vorschrift (Abs. 2) ist ein wichtiger Baustein im Katalog der Neuregelungen für einen umfassenden Hochwasserschutz, da sie klarmacht, dass auch der Einzelne Verantwortung zur Hochwasservorsorge und zur Schadensminderung trägt. Dieser Verantwortung kann der Einzelne aber nur nachkommen, wenn er auch über die Hochwassergefahren und mögliche Vorsorgemaßnahmen informiert ist. Dem trägt § 31a Abs. 3 Rechnung.

Sog. Jedermanns-Pflichten sind im Wasserrecht nicht ungewöhnlich (vgl. § 1a Abs. 2 WHG). Sie sind Ausdruck des Vorsorgeprinzips und des Minimierungsgebotes. Sie haben nicht nur Appell-Funktion, sondern sind unmittelbar geltende wasserrechtliche Verhaltenspflichten, die insbesondere im wasserrechtlichen Vorfeld auch von den Behörden eingefordert werden können.

Die Verpflichtung des §31 a Abs. 2 WHG kann zum einen als Verpflichtung zum Schutz eigener Interessen, vergleichbar dem Gedanken des § 254 BGB, interpretiert werden, wobei ein Unterschied zu dem sog. „Verschulden gegen sich selbst“ insofern gegeben ist, als für Schäden durch höhere Gewalt keine Haftungsgrundlage gegeben ist (casum sentit dominus), der Geschädigte also nach geltendem Recht Hochwasserschäden an eigenen Rechtsgütern (ungeachtet eventueller Versicherungsleistungen) selbst tragen müsste. Die Verpflichtung ist demnach nur insofern von Bedeutung, als es um die Gewährung freiwilliger Hochwasserhilfen geht. Hier hat sie durchaus eine Berechtigung, da unterlassene Schutzmaßnahmen des einzelnen nicht ohne weiteres zu Lasten der Gemeinschaft gehen sollten. Trotz des programmatsähnlichen Charakters der Vorschrift lassen sich, insbesondere im Falle von Informations- und Warnhinweisen der Länder gem. Abs. 3, Rechtsfolgen i.S. z.B. der Bildung von Kriterien für Hilfsmaßnahmen, daraus ableiten.

Es ist zu beachten, dass die drei Pflichten (Vorsorgemaßnahmen gegen Hochwasser, Maßnahmen zur Schadensminimierung, angepasste Nutzung von Grundstücken) sich auch an Betreiber von Anlagen zum Umgang mit Gefahrstoffen richten.

Die Regelung schafft damit erstens auch bundeseinheitliche Grundpflichten für Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, die bislang im Wasserrecht der Länder materiell und systematisch äußerst unterschiedlich enthalten sind.

Die Regelung geht zweitens über das entsprechende Landesrecht hinaus, da die Pflichten sich auch an Betreiber von Anlagen zum Umgang mit nicht wassergefährdenden Gefahrstoffen (z.B. Flüssiggas, Sauerstoff, Wasserstoff, Fettsäuren) richten, die im Falle von Hochwasser zwar nicht die Gewässer, wohl aber Personen und Sachen gefährden können.

Die Regelung ergänzt drittens die Pflicht von Betreibern von Betriebsbereichen und Anlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Störfall-Verordnung, die erforderlichen Vorkehrungen gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen zu treffen, in Bezug auf Hochwasser.

2. Wie beurteilen Sie die Einführung einer Elementarschadenspflichtversicherung? Sehen Sie hier verfassungsrechtliche und anderweitige juristische Bedenken bzw. grundsätzliche volkswirtschaftliche und versicherungstechnische Einwände? Welche Versicherungsgegenstände und Risiken sollten durch eine Elementarschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt werden? Welches Versicherungsmodell (obligatorische Einbindung in Sachversicherungsverträge, grundsätzliche Versicherungspflicht für Elementarschäden oder Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband als Träger der Versicherung) halten Sie für sinnvoll?

Antwort:

Das Umweltbundesamt befürwortet die Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung für private Grundstückseigentümer zur Absicherung gegen Elementarschäden, wenn gewährleistet werden kann, dass die Versicherungstarife risikodifferenziert kalkuliert und nach Schadenspotentialen und Präventionsmaßnahmen gestaffelt werden.

Bei Überschwemmungsschäden handelt es sich im Prinzip (selbst in den höchstgefährdeten Regionen) um ein zufälliges und nicht beeinflussbares Schadenereignis, das somit generell versicherbar ist. Nur ca. 6% der besiedelten Flächen gelten wegen extremer Gefährdung als nicht versicherbar, wohingegen rund 94% gegen Elementarschäden abgesichert werden könnten.

In der Bundesrepublik Deutschland existiert bisher kein funktionierender Markt für Versicherungsschutz gegen Hochwasserschäden, obwohl einige Versicherer derartige Policen anbieten. Private Haushalte haben lediglich bei 3,5% der Wohngebäudeversicherungen und ca. 10% der Hausratversicherungen freiwillig eine zusätzliche Elementarschadenversicherung abgeschlossen¹.

Die Ursachen für die geringe Verbreitung des Hochwasserversicherungsschutzes sind vorwiegend auf der Nachfrageseite zu finden.

Erstens ist das Risikobewusstsein in der Bevölkerung zu gering ausgeprägt, was teilweise auf eine psychisch bedingte Gefahrenunterschätzung zurückzuführen ist. Auch mangelnde Informationen über das individuelle Gefährdungsrisiko spielen hierbei eine Rolle.

Zum Zweiten sind die Versicherungsprämien gerade in den gefährdeten Gebieten nach Einschätzung vieler Gebäudeeigentümer zu hoch. Dies korreliert mit dem vergleichsweise geringen Risikobewusstsein der Betroffenen und ist auch auf die Intransparenz und Unvollständigkeit des Marktes zurückzuführen.

Drittens verlassen sich die Hausbesitzer und Anwohner – ob bewusst oder unbewusst – auf die Hilfsmaßnahmen im Schadenfall. Wegen des Fürsorgeprinzips und des Solidaritätseffekts kommen Personen, die sich in akuter Notlage befinden, in den Genuss staatlicher Hilfen und privater Unterstützungen aller Art. Da sie ihr Risiko nicht versichern müssen und zu geringe Präventionsmaßnahmen treffen, werden die Schadenskosten zum Teil der Allgemeinheit angelastet.

Zunächst ist eine Hochwasserpflichtversicherung ein gut geeignetes Mittel zur Absicherung materieller Hochwasserschäden, weil sie der Überwindung des Marktversagens auf der Nachfrageseite dient.

Mit einer hohen Zahl an abgeschlossenen Verträgen kann die Unterentwicklung des Marktes durchbrochen und können risikogerechte Prämien erhoben werden. Letztere bieten auch im Vorfeld von Überschwemmungen Anreize zu kollektiver und individueller Prävention so

¹ Ohne Gebäudeversicherung in Baden-Württemberg und sog. „Haushalts-Policen“ in Ostdeutschland.

wie zu einer hochwasserangepassten Besiedelung. Das Problem sehr hoher jährlicher Versicherungsprämien in stark überschwemmungsgefährdeten Gebieten könnte zum Beispiel gemildert werden, indem die Selbstbehalte angemessen hoch gesetzt werden oder indem nur Überschwemmungen ab einer bestimmten Wasserstandshöhe als Versicherungsfall gelten.

Im Schadenfall hat jeder einzelne Betroffene einen privatrechtlichen Anspruch auf Entschädigung in einer bestimmten Höhe, und es entfällt für ihn ein großer, belastender Unsicherheitsfaktor. Zur Schadenabwicklung kann die vorhandene Infrastruktur der privaten Versicherungswirtschaft genutzt werden.

Anstatt ausschließlich auf nationale (und bedingt europäische) öffentliche Budgets zurückzugreifen, kann zur Schadensbeseitigung privates Kapital aus weltweiten Rückversicherungsmärkten mobilisiert werden.

Sowohl aus ökonomischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 2 I und 3 I GG) müsste eine reine Hochwasserpflichtversicherung räumlich auf die Gebiete beschränkt werden, die tatsächlich - und sei es nur mit geringer Wahrscheinlichkeit - überschwemmungsgefährdet sind. Zudem bedarf es einer Staffelung nach Schadenswahrscheinlichkeiten und Präventionsmaßnahmen.

Im Zuge des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme extremer, unvorhersehbarer Wetterereignisse ist jedoch nicht nur mit steigender Hochwassergefahr, sondern auch mit zunehmenden Elementarschadensfällen durch Starkregen, Rückstau, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Sturmflut, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen und Schneedruck zu rechnen. Darüber hinaus zählen auch Erdbeben und Vulkanausbrüche zu den Elementarschadensursachen. Von den meisten dieser Ereignisse kann in der Zukunft grundsätzlich jeder betroffen werden und die gefährdeten Regionen lassen sich kaum noch eingrenzen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, nicht nur eine singuläre Hochwasserversicherung, sondern eine umfassendere Elementarschadenpflichtversicherung einzuführen, in der mehrere Schadensursachen zusammengefasst sind und von der niemand auszunehmen ist. Für eine verfassungskonforme Gestaltung ist es allerdings auch hier wieder notwendig, eine ausreichend dezidierte Staffelung nach Schadensgruppen und -wahrscheinlichkeiten vorzunehmen.

Versicherungsgegenstand sollten Grundstücke einschließlich ihrer Bestandteile wie Gebäude, Zubehör und Hausrat sein, wobei man sich an dem Hypothekenverbund nach §§ 1120 ff. BGB orientieren könnte. Personenschäden sollten über die Krankenkassen und Kfz-Schäden über die individuellen Kfz-Versicherungen abgedeckt werden. Elementarschäden an Betriebsvermögen sowie auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen können freiwillig versichert werden.

Die private Versicherungswirtschaft ist grundsätzlich in der Lage, Grundstückseigentümern Tarife mit risikodifferenzierten Prämien anzubieten. Die dort vorhandenen Kapazitäten und Infrastrukturen sowie die Vorteile des Versicherungsmarktes sollten genutzt und auf die Inanspruchnahme eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers verzichtet werden. Folgende Eckdaten zur Tarifgestaltung sind denkbar:

Die Jahresprämie für die Versicherung eines Gebäudes im Wert von 300.000 € gegen sämtliche Elementarrisiken (außer Sturm) könnte in der günstigsten Zone ca. 75 €, in der ungünstigsten Zone ca. 520 € betragen. Der Selbstbehalt könnte zwischen 0,5% und 5% der Versicherungssumme liegen, also bei einem Gebäudewert von 300.000 € in der ungünstigsten Zone ca. 15.000 € betragen.

Ob eine derartige Pflichtversicherung für die einzelnen Bürger zumutbar wäre und ob mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen sein wird, ist eine offene Frage. Ebenso sind aus Sicht der Versicherungswirtschaft die Probleme der Rückversicherbarkeit und die Voraussetzungen für Großrisikenrückstellungen klärungsbedürftig.

Die mit der Einführung einer Pflichtversicherung einhergehende Beeinträchtigung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 43 ff. und 49 ff. EGV) der Versicherungsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten dürfte aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt sein.

3. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten innerhalb von fünf Jahren für verfassungswidrig, wie es im Bundesratsbeschluss behauptet wird?

Antwort:

Nach Art. 75 Abs. 3 GG kann der Bund bei Rahmengesetzen (hier WHG) die Länder verpflichten, innerhalb bestimmter angemessener Fristen die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen. Dies gilt auch für einzelne Vorschriften, wie hier für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. An die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sind viele wichtige Rechtsfolgen geknüpft. Die Fristsetzung ist deshalb erforderlich, um eine zügige und kohärente Umsetzung der Neuregelungen zu gewährleisten. Sie ist auch angemessen, da den Ländern die entsprechenden fachlichen Informationen und die rechtlichen Instrumente zur Festsetzung (z.B. durch Gesetz) zur Verfügung stehen.

4. Sollte durch Landesrecht bundesweit einheitlich vorgeschrieben werden, dass bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Öffentlichkeit zu beteiligen ist?

Antwort:

Die Einbindung der Öffentlichkeit ist für die Sensibilisierung der Bevölkerung für Hochwassergefahren so frühzeitig wie möglich erforderlich. Gerade die Informationsdefizite bei der Bevölkerung und das fehlende Gefahrenbewusstsein haben in der Vergangenheit zu den hohen Schäden bei Hochwässern beigetragen. Die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist bisher nur in wenigen Landeswassergesetzen geregelt. Hier ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich und zwar unabhängig von der Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/41/EG. Der Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ (Umsetzungsfrist für die RL: 20.07.2004) sieht in Anlage 3 Nrn. 1.4 und 1.5 zwar vor, dass die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen zu den SUP-pflichtigen Plänen und Programmen gehören. Entsprechend ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Die Länder lehnen eine Aufnahme der Überschwemmungsgebiete in diesen Gesetzentwurf aber ab, so dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Fall nicht sichergestellt ist.

5. In welchen Fällen stellt das Ackerbauverbot nach § 31b Abs. 3 Satz 1 WHG eine unzumutbare Härte dar, so dass Ausgleich nach § 31b Abs. 3 Satz 3 WHG zu zahlen ist?

Antwort:

Von derartigen Fällen ist dann auszugehen, wenn der wesentliche Teil der Anbauflächen eines Landwirts in den Abflussbereichen liegt, wo ausnahmslos das Ackerbauverbot gilt und die Weiternutzung der Fläche als Grünland wirtschaftliche Einbußen bringt, etwa dadurch dass reine Marktfruchtbetriebe ihre Produktionsrichtung völlig umstellen müssen. Dies ist in aller Regel mit finanziellen Verlusten und zusätzlichen Investitionskosten verbunden.

6. In welcher Art und Weise können die Länder rechtlich Ausnahmen vom Ackerbauverbot außerhalb der Abflussbereiche nach § 31b Abs. 3 Satz 2 WHG zulassen (im Einzelfall und/oder generell durch Rechtsnorm)?

Antwort:

Die Abgrenzung der Gebiete ist nach dem Gesetz Ländersache. Die Länder können Ausnahmen vom Ackerbauverbot am sinnvollsten durch parzellenscharfe Abgrenzung der Gebiete in den Überschwemmungsgebietskarten der Überschwemmungsgebietsverordnungen regeln. Dann sind keine Einzelfallentscheidungen für jeden Landwirt erforderlich. Aus fachlicher Sicht sinnvoll und der Problemlage angemessen erscheint es, das strikte Ackerbauverbot, so wie es der Gesetzesvorschlag vorsieht, mindestens in den unmittelbaren Abflussbereichen einzuhalten, da dort mit einem erheblichen Erosionsrisiko zu rechnen ist. Auf den sonstigen Flächen innerhalb des HQ 100 ist sowohl mit Sedimentation als auch mit Erosion zu rechnen. In diesen Gebieten reicht ein geringerer Erosionsschutz aus, ergänzt durch Maßnahmen zur Verbesserung der Infiltration und damit zur Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit der Böden. Dies ist gewährleistet durch die konservierende Bodenbearbeitung und vor allem durch den ökologische Landbau (E. Schnug und S. Haneklaus: „Landwirtschaftliche Produktionstechnik und Infiltration von Böden – Beitrag des ökologischen Landbaus zum vorbeugenden Hochwasserschutz“. Landbauforschung Völkenrode 4/2002: 197-203). Insbesondere durch günstigere Bedingungen für die Bildung von „Bioporen“ (Regenwurmgänge, Wurzelkanäle) weisen (nach diesen Autoren) ökologisch bewirtschaftete Ackerböden unter ansonsten gleichen Bedingungen etwa doppelt so hohe Infiltrationsraten auf wie konventionell bewirtschaftete Vergleichsflächen. Im Falle der Ablagerung belasteter Sedimente wäre die Einarbeitung in den Boden sogar eine Maßnahme zum Ausschluss oder zumindest zur erheblichen Minderung einer direkten Ingestion durch Weidetiere oder durch dem Grünfutter anhaftende Bodenpartikel, d. h. zur Risikominderung. Dieser Effekt wäre auch mit einem Grünlandumbruch und Neueinsaat erzielbar, was sich aber aus Gründen der dabei extrem auftretenden Nitratauswaschung und Erosionsgefahr in diesen Gebieten verbietet. Eine vorübergehende Sperrung der Flächen wäre die einzig umweltgerechte Maßnahme.

7. Sehen Sie die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen in einem Kontext mit anderen nationalen und europäischen Regelungen, insbesondere mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und deren Zielsetzungen bzw. zeitlichen Vorgaben?

Antwort:

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht keine Ackerbauverbote oder sonstige ackerbaulichen Beschränkungen vor. Für das Erreichen des von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Gewässerzustands ist allerdings die Befolgung einer guten landwirtschaftlichen Praxis erforderlich. Gegebenfalls, d.h. bei der Verfehlung der Ziele der Richtlinie infolge von Einträgen aus der Landwirtschaft, sind auch weitergehende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Dies wird auch von den anderen Mitgliedstaaten so gesehen. Insofern leisten die vom Hochwasserartikelgesetz vorgesehenen Einschränkungen auch einen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Da die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2015 zu erreichen sind, ist die in § 31b Abs. 3 S. 1 für die ackerbaulichen Beschränkungen vorgesehene Frist (31.12.2012) gut gewählt, damit die Maßnahmen noch greifen können. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass die Maßnahmen der Maßnahmenprogramme zur Verbesserung des Gewässerzustands bis Ende 2012 umgesetzt sein müssen. Die Zielsetzung, den Eintrag von Stoffen in Gewässer zu minimieren (was mit den ackerbaulichen Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten angestrebt wird), wird auch mit einer ganzen Reihe anderer Regelungen angestrebt. Zu nennen sind z. B. die Düngever-

ordnung, das Bundesbodenschutzgesetz und die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, das Pflanzenschutzgesetz mit Verordnungen sowie weitere Regelungen zur guten fachlichen Praxis.

8. Halten Sie es für sinnvoll und rechtlich durchsetzbar, dass eine Gemeinde, die ein Bebauungsgebiet in einem Überschwemmungsgebiet neu ausweist, für die Schäden, die durch ein Hochwasserereignis an den sich dort befindlichen Gebäuden entstanden sind, haftet?

Antwort:

Das vorgelegte Hochwasserartikelgesetz ist sinnvollerweise auf den vorsorgenden Hochwasserschutz und die Schadensminimierung ausgerichtet. Insofern können Haftungsfragen bei eingetretenen Schäden nicht Regelungsgegenstand des Gesetzes sein. Der neue § 31b Abs. 4 WHG trägt dementsprechend dem Bedürfnis nach noch konsequenterer Umsetzung und Befolgung des Neubebauungsverbots in Überschwemmungsgebieten Rechnung. Die bisherige Regelung des § 32 WHG hatte hier noch zu viele Spielräume gelassen. Die Neuregelung zielt deshalb darauf, dass ein Haftungsfall erst gar nicht eintritt. Die dort geregelten Verpflichtungen der Gemeinden zur Freihaltung von Überschwemmungsgebieten vor Neubebauungen sind von den Bürgern auch gerichtlich einklagbar.

Sollten dennoch Verstöße gegen das Bebauungsverbot mit der Folge von Hochwasserschäden vorkommen, gibt schon das geltende Staatshaftungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen eine Handhabe gegen die jeweilige Gemeinde. Dabei wird zu berücksichtigen sein, inwiefern der jeweilige Bauherr vor Errichtung des Gebäudes Kenntnis von der Lage seines Grundstücks im Überschwemmungsgebiet hatte oder haben konnte.

9. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung, dass die Einschränkungen für die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 31b Abs. 4 WHG die Sozialbindung des Eigentums konkretisieren und keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich begründen?

Antwort:

Gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz bestimmt. Um eine derartige Regelung handelt es sich bei § 31b Abs. 4 WHG. Der Gesetzgeber hat hier seine Aufgabe, den Freiheitsraum des einzelnen im Bereich der Eigentumsordnung und die Belange der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich zu bringen, erfüllt. Das Wohl der Allgemeinheit ist Orientierungspunkt und Grenze für die Eigentumsbeschränkung. (BVerfG 70, 111; 79, 40 f.) Die in § 31b Abs. 4 vorgesehenen Eingriffe dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten (im übrigen auch von Sachwerten der Betroffenen selbst) sowie dem Schutz von Natur und Umwelt. Das Bauen wird auch nicht grundsätzlich verboten, sondern nur aus unabweisbaren Gründen des Hochwasserschutzes eingeschränkt. Die sog. Situationsgebundenheit der Grundstücke erfordert, dass alle Arten seiner Nutzung und Benutzung der jeweiligen Lage des Grundstücks und der sich daraus im allgemeinen Interesse ergebenden Bindungen entsprechen müssen. Bei Grundstücken, die in Überschwemmungsgebieten liegen, führt dies grundsätzlich dazu, dass zukünftig eine aus den o.a. Gründen festgelegte Nutzungsbeschränkung keine Enteignung, sondern lediglich Ausdruck ihrer Sozialbindung ist.

10. Der Gesetzentwurf sieht in der Kooperationsverpflichtung nach dem neuen § 32 WHG ein geeignetes Instrument, die beim Hochwasserschutz im Verhältnis von Oberlieger und Unterlieger in Betracht kommenden Problemlösungen umzusetzen. Halten Sie den Entwurf insofern für notwendig und ausreichend oder befürworten Sie andere Regelungen, wenn ja welche?"

Antwort:

Eine Regelung, die zum Interessensausgleich zwischen Ober- und Unterliegern führt, ist grundsätzlich erforderlich. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 32 WHG verpflichtet die Länder zur Zusammenarbeit beim Hochwasserschutz in den Flusseinzugsgebieten, insbesondere zur Abstimmung der Hochwasserschutzpläne und der Schutzmaßnahmen. Bei Konflikten ist auf Antrag eines Landes eine vermittelnde Rolle des Bundes vorgesehen. Durch diese Regelungen wird wenigstens ein Mindestmaß an Koordination und Interessensausgleich bundesrechtlich eingefordert. Außerdem ist die Zusammenarbeit in den Flusseinzugsgebieten auch von der EG-Wasserrahmenrichtlinie für die sonstige (qualitative) Gewässerbewirtschaftung gefordert, so dass sich hier Synergieeffekte ergeben können. Sicherlich wären weitergehende Regelungen, insbesondere zum (finanziellen) Ausgleich der durch die jeweiligen Schutzmaßnahmen dem Oberlieger entstehenden Kosten und dem Unterlieger zukommenden Nutzen sinnvoll. Diese sind aber auf der Grundlage der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im GG nicht möglich.

Ökonomische Fragen

11. Welche Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf vor allem für die Länder und Kommunen?

Antwort:

Uns liegen über die in der Gesetzesbegründung auf den Seiten 10 und 11 (BT-Ds. 15/3168) genannten Kostenschätzungen hinaus keine weiteren Informationen zu den voraussichtlichen Kosten vor.

12. Wie sind diese Kosten unter Berücksichtigung der Reduzierung der Schadenspotentiale und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen?

Antwort:

Wir halten die dort (s.o.11) genannten Kosten angesichts der hohen Schadenspotentiale für volkswirtschaftlich vertretbar.

13. Wie hoch sind die Schäden bei den größeren Hochwasserereignissen in den letzten Jahren zu beziffern und wie könnten diese Schäden vermieden werden?

Antwort:

Bei den großen Hochwasserereignissen der letzten Jahre war der Verlust von Menschenleben zu beklagen, es entstanden hohe materielle Schäden:

- Hochwasser 1993/95 an Rhein; Mosel, Saar und Maas → mehrere Mrd. Euro

- Hochwasser 1997 im Odergebiet → Deutschland 331 Mio. € (647 Mio. DM), Republik Polen 2,56 Mrd. € (5 Mrd. DM), für die Tschechische Republik rund 500 Mio. €, 74 Tote
- Hochwasser 2002 an Elbe und Mulde → 9,1 Mrd. € für alle betroffenen Bundesländer, Sachsen erhöhte seine Schadensangaben im September 2003 von 6,2 Mrd. € auf 8,6 Mrd. €

Die Schäden in Sachsen verteilen sich folgendermaßen:

- Wohngebäude → 28 %
- Gewerbliche Unternehmen → 22,9 %
- Kommunale Infrastruktur → 21 %
- Vom Elbehochwasser im August 2002 waren in Deutschland ca. 370.000 Menschen direkt betroffen, 21 Tote

Zur Vermeidung von Hochwasserschäden sind ein Vielzahl von Maßnahmen möglich, vgl. hierzu Frage CDU/CSU 53.

14. Wie hoch sind die Kosten für eine hochwassersichere Nachrüstung von bestehenden Ölheizungsanlagen und in welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu möglichen Schäden am Gewässer und an den Gebäuden selbst?

Antwort:

Zu betrachten ist die gesamte Ölheizungsanlage, die aus einem Lager für wassergefährdende Mineralöle, Rohrleitungen und einer Feuerungsanlage besteht, da aus allen Teilen durch Hochwasser wassergefährdende Mineralöle austreten können. Naturgemäß sind die Kosten von der Größe bzw. der Leistung der Anlage und der Art der Nachrüstung abhängig. So sind unter den für Überschwemmungsgebiete zugelassenen Tanks oberirdische aber auch unterirdische Ausführungen.

Von den Behörden wird in der Regel nur eine Nachrüstung des Lagers verlangt, die jedoch praktisch nur durch einen Ersatz gegen einen für Überschwemmungsgebiete zugelassenen Tank möglich ist. Die Tanks müssen gegen Auftrieb gesichert und gegen Außendruck stabil sein.

Die Kosten für einen zugelassenen unterirdischen Tank von 3.500 l Nutzvolumen für Heizöl EL, der max. 1,5 m überstaut werden darf, betragen in einem Beispiel ca. 5.100 € incl. MWSt. zzgl. ca. 1.500 € für den Einbau.

Die Kosten für einen zugelassenen, kellermontierten, oberirdischen Tank von 3.300 l Nutzvolumen für Heizöl EL, der max. 1,3 m überstaut werden darf, betragen in einem Beispiel ca. 3.800 € incl. MWSt. zzgl. ca. 800 € für die Montage.

Von den Wasserbehörden bislang i.d.R. nicht verlangt wird die Nachrüstung kleiner Feuerungsanlagen für Öle, jedoch werden diese bei Flutung in der Regel zerstört und setzen geringe Mengen an Ölen frei. Ein Versetzen dieser Feuerungsanlagen an einen höheren Ort ist jedoch sinnvoll und würde nach der Formulierung des Gesetzentwurfes ebenfalls verlangt.

Die Kosten für dieses Versetzen werden stark von dem Aufwand für den Umbau der Heizungs- und Brauchwasserrohrleitungen bestimmt. Rechnet man hierfür noch einmal 1.000 bis 2.000 € und 400 € für die Entsorgung des alten Tanks so betragen die vollständigen Nachrüstkosten für ein Ein- bis Zweifamilienhaus 6.000 bis 9.000 €.

Eine monetäre Quantifizierung der Schäden an Gewässern, Pflanzen, Tieren und Böden ist nicht möglich, da insbesondere für deren nicht ökonomischen Nutzungen die notwendigen Bewertungsgrundlagen fehlen.

Die Schäden an Gebäuden werden stark davon bestimmt, wie viel Mineralöl ausgetreten ist und wie lange dieses im Gebäude Kontakt zum Mauerwerk hatte. Bei Einstauzeiten von mehreren Tagen kann das Öl soweit in die Grundmauern eines Gebäudes eingedrungen sein, dass eine Entfernung der Kontamination und ein Ersatz nicht mehr möglich ist. D.h. das Gebäude muss abgebrochen und wiedererrichtet werden. Bei dem obengenannten

Bereich entsprechenden Gebäuden würde dies einen Schaden von 150.000 bis 300.000 € bedeuten.

Von Baden-Württemberg wurde in einer Sitzung eines LAWA Ausschusses im April 2003 berichtet, dass nach dortigen Untersuchungen nach einem Hochwasser 75 % der Kosten durch Sachschäden an Gebäuden in Verbindung mit ausgetretenem Heizöl standen.

15. Wie groß sind die Flächen, die unter die Regelungen zu den ackerbaulichen Beschränkungen nach § 31b Abs. 3 WHG fallen (festzusetzende Überschwemmungsgebiete)?

Antwort:

Es gibt in Deutschland 11,7 Mio. ha Ackerfläche. Nach Hochrechnungen der Agrar- und Wasserwirtschaftsverwaltung liegen davon in den Überschwemmungsgebieten zwischen ca. 360.000 bzw. maximal ca. 700.000 Hektar. Das sind 3,1 bis maximal 6 % der Ackerfläche, wobei berücksichtigt werden muss, dass § 31b Abs. 3 WHG im überwiegenden Teil dieser Gebiete weiterhin Ackerbau unter den Auflagen ganzjähriger Bodenbedeckung und reduzierter Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung zulässt (s.u. Antwort zu Frage 16).

16. Wie groß ist der Anteil der Abflussbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete, in denen ein generelles Ackerbauverbot gelten soll?

Antwort:

Die Abflussbereiche dürften in den meisten Landschaften nur einen geringen Teil der Überschwemmungsgebiete ausmachen. Insbesondere im Flachland und in weit ausladenden Muldentälern des Mittelgebirges überstauen Hochwässer größere Flächen. Eine hohe Abflussgeschwindigkeit ist aber nur in zusammenhängenden Mulden z. B. den Verläufen alter Flussbetten zu beobachten. Daher lassen sich Geländebeobachtungen, tradierte Kenntnisse und alte Karten zur Ermittlung von Abflussbereichen nutzen.

17. Welche Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten Sie, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den kompletten Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (z. B: KULAP-Förderung für Mulchsaat und Winterbegrünung) oder andere Förderprogramme finanziert würde?

Antwort:

Hier wird aus fachlicher Sicht in erster Linie das Instrument der Flächenstilllegung als geeignet angesehen, die dann allerdings räumlich gezielt eingesetzt werden müsste. Bei ca. 12 Mio. ha Ackerfläche in Deutschland lägen die oben geschätzten 360.000 – 700.000 ha Überschwemmungsflächen im Bereich von 3 – 6 %. Bei Stilllegungsverpflichtungen von 10% wie in der Vergangenheit ließe sich die Umwandlung prinzipiell kostenneutral gestalten (die Stilllegung muss ohnehin bezahlt werden; der Hochwasserschutz wäre ein – willkommener - Nebeneffekt); bei 5% Stilllegungsverpflichtung wie derzeit bliebe möglicherweise ein gewisser Kostenanteil übrig, der aber mit den künftig steigenden Modulationsgeldern (derzeit 2%; 1995: 3%; 1996 4%; ab 1997 5%) abzudecken sein müsste. Beim Oder-Hochwasser 1997 wurde ein analoger Weg bereits beschritten: Die überschwemmten Flächen, auf denen keine Ernte mehr eingefahren werden konnte, wurden nachträglich zur Flächenstilllegung angemeldet, was die EU-Kommission akzeptiert hat.

18. Welche Entwicklung ist für das Einkommen der Landwirte durch das komplette Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten bzw. nur in den Abflussbereichen (Größenordnung der Flächen, s. Fragen 5 und 6) ist zu erwarten, wenn man einerseits berücksichtigt, dass diese Regelung erst ab Anfang 2013 gelten soll und dass im Jahr 2012 die Prämie für Grünland genauso hoch sein soll wie die Prämie für Ackerflächen, dass die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch die GAK gefördert wird und dass der vorbeugende Hochwasserschutz über die EU-Strukturförderung 2007 – 2012 gefördert wird und andererseits berücksichtigt, dass der Gewinn durch die veränderte Bewirtschaftung evtl. verringert wird?

Antwort:

Die Umstellung eines reinen Marktfruchtbetriebs auf eine Betriebsform, die ihre Wertschöpfung ausschließlich aus Grünland bezieht, ist in aller Regel mit Einkommensverlusten verbunden. I.d.R. fallen Investitionskosten (andere Maschinen und Gebäude (ggf. auch Milchkontingente) an, es wird auch knowhow seitens der Betriebsleiter benötigt. Fraglich ist auch, ob der Markt Produkte aus den Produktionsumstellungen aufnehmen wird. Insgesamt ist mit einem beschleunigtem Strukturwandel zu rechnen, moderne, leistungsstarke Betriebe werden sich durchsetzen.

Die lange Übergangsfrist räumt zusätzlichen Spielraum für Anpassungen ein. Entlastend wirkt aber, dass die einheitlichen Flächenprämien zukünftig zu einer Gleichsetzung mit Ackerland, und damit zu einer Aufwertung des Grünlands führen werden. (Siehe auch SPD/Grüne 17 und CDU/CSU 31)

19. Wie schätzen Sie die Höhe des Schadenspotentials in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 31c WHG) und welche Maßnahmen halten Sie insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für erforderlich?

Antwort:

Richtungsweisend für die Abschätzung von Schadenspotenzialen sind die Arbeiten der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheines (IKSR). In anderen Flussgebieten stehen entsprechende Erhebungen noch aus. Die IKSR veröffentlichte im Jahr 2001 den IKSR-Atlas zur Überschwemmungsgefährdung und zu den möglichen Schäden bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein. Anhand von Schadensfunktionen, die die Abhängigkeit zwischen Wassertiefe und dem Grad der Schädigung mathematisch erfassen, sowie durch die Zusammenfassung von Schadensfunktionen verschiedener Nutzungen konnte die IKSR die folgende Höhe an möglichen Sachschäden entlang des Rheins ermitteln:

Rheinabschnitt	Summe in Mio. €
Hochrhein	38,3
Oberrhein	11.978,0
Mittelrhein	1.687,4
Niederrhein	20.333,0
Rheindelta	130.866,4
Summe	164.903,1

Zu berücksichtigen ist, dass dieser Abschätzung ein sehr seltenes Hochwasserereignis, dass z.B. das Versagen von Schutzeinrichtungen impliziert, mit einem bisher nicht beobachteten Wasserstand zugrunde gelegt wurde. In der angegebenen Schadenssumme sind bisher nur Sachschäden enthalten. Nicht einbezogen sind bspw. die Kosten für Produktionsausfälle, die Kosten für den Einsatz von Feuerwehr und Katastrophenschutz

(Hochwasser am Rhein 1995 und an der Oder 1997 haben Kosten in diesem Bereich von mehreren Mio. € verursacht) sowie die Schäden an Hochwasserschutzanlagen. Auch weitere Kosten im ökologischen (z.B. Eintrag wassergefährdender Stoffe) und sozialen (z.B. Kosten für ärztliche Behandlungen, Verlust an Kulturgütern) Kontext finden in der genannten Schadenssumme keine Berücksichtigung.

Bezüglich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aber auch sonstigen Gefahrstoffen fehlt es - wie bereits oben (Fragen 14, 32, 33) dargestellt - an bundeseinheitlichen auch im Bestand den Betreiber direkt verpflichtenden Regelungen. In Abhängigkeit vom Überschwemmungsrisiko kann eine Anwendung der technischen Empfehlungen der IKSE für Anlagen in Überschwemmungsgebieten auf Anlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten sinnvoll sein. Der Gesetzentwurf ermöglicht derartige Regelungen durch Landesrecht. Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung sollten auch in diesen Gebieten ausreichend gegen Überschwemmungsgefahren geschützt werden.

20. Können die Ziele des vorbeugenden Hochwasserschutzes auch ohne rechtliche Vorgaben durch Lenkung mittels ökonomischer Instrumente, z.B. über Versicherungsprämien erreicht werden?

Antwort:

Wir halten es für erforderlich, dass ein ordnungsrechtlicher Rahmen gesetzt wird, innerhalb dessen die Versicherungswirtschaft mittels Prämien zusätzliche Lenkungs-, d.h. Vorsorgefunktionen erfüllen kann. Ohne die Festsetzung des Rahmens (insbesondere Bemessungshochwasser) würden wichtige Schutzziele undefiniert bleiben und eine Lenkungswirkung könnte nicht eintreten.

Mit Hilfe ökonomischer Instrumente wie risikodifferenzierter Versicherungsprämien ist es möglich, Lenkungseffekte bei der Nutzung und Besiedelung zu erzielen. Um einen absoluten Ausschluss neuer Nutzungen von Überschwemmungsgebieten zu erreichen, stoßen die ökonomischen Instrumente jedoch naturgemäß an ihre Grenzen. Daher kommen für Neunutzungen eher die Lenkungsmöglichkeiten des Planungsrechts, insbesondere der Raumordnung und der Bauleitplanung, des Wasserrechts und des Bundesnaturschutzrechts in Frage.

Um gänzlich zu verhindern, dass auf Überschwemmungsgebieten neue Nutzungen stattfinden, müssten die Versicherungsprämien prohibitiv hoch sein, so dass sich die geplante Flächeninanspruchnahme für keine Nutzungsart und keinen Nutzer lohnt. Allerdings ist niemals völlig auszuschließen, dass sich nicht doch potentielle Nutzer mit einer sehr hohen Zahlungsbereitschaft finden, die ein bestimmtes Grundstück im Überschwemmungsgebiet trotz einer sehr hohen Versicherungsprämie nutzen möchten, „koste es, was es wolle“.

21. Welche Kosten würden den privaten Haushalten schätzungsweise durch eine Versicherungspflicht für Hochwasserschäden entstehen?

Antwort:

Zur Beurteilung der Kosten für eine reine Hochwasserpflichtversicherung werden die Haushalte in Gefährdungsklassen nach dem Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) eingruppiert:

- Gefährdungsklasse 1, schwach hochwassergefährdete Regionen:
Weniger als ein Schadenereignis in 50 Jahren, Schadenswahrscheinlichkeit < 2%
Jahresprämie 10-20 ct. je 1000 € Versicherungssumme,

Jährliche Prämie für ein typisches Einfamilienhaus mit einer Versicherungssumme von 300.000 €: 30 - 60 €.

- Gefährdungsklasse 2, mittelmäßig hochwassergefährdete Regionen:
Weniger als ein Schadenereignis in 10 Jahren, Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 2% und 10% Jahresprämie 15-20 ct. je 1000 € Versicherungssumme,
Jährliche Prämie für ein typisches Einfamilienhaus mit einer Versicherungssumme von 300.000 €: 45 - 60 €.
- Gefährdungsklasse 3, stark hochwassergefährdete Regionen:
Mehr als ein Schadenereignis in 10 Jahren, Schadenswahrscheinlichkeit > 10%
Jahresprämie ca. 1 € je 1000 € Versicherungssumme,
Jährliche Prämie für ein typisches Einfamilienhaus mit einer Versicherungssumme von 300.000 €: ca. 300 € .

Wichtige Tarifelemente neben der Prämie sind gerade in den stark hochwassergefährdeten Regionen individuelle Schutzmaßnahmen und der Selbstbehalt. Er beträgt derzeit von 0,1 bis 1% der Versicherungssumme, bei einer Mindestbeteiligung ab ca. 250 € bis zu einer Obergrenze von ca. 5.000 €. Bei Einführung einer Pflichtversicherung rechnet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) allerdings mit höheren Selbsthalten von bis zu 5 % des Gebäudewertes. Das würde bedeuten, dass der Eigentümer eines typischen Einfamilienhauses (Versicherungssumme 300.000 €) im Überschwemmungsfall 15.000 € selbst zu tragen hätte.

Die Spannweiten und Überschneidungen der Versicherungsprämien in den einzelnen Gefährdungsklassen sind ein Beleg für die Intransparenz und Unvollständigkeit des Marktes.

Ökologische Fragen

22. Welche Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenqualität haben freigesetzte wasser-gefährdende Stoffe, die durch beschädigte Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen, z. B. Heizölverbraucheranlagen freigesetzt werden?

Antwort:

Grundsätzlich kann sowohl die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung als auch direkt eine schädliche Bodenveränderung entstehen, wenn aus beschädigten Anlagen Stoffe austreten. In der BBodSchV sind für verschiedene Stoffe Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmewerte genannt. U.a. sind für Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) Prüfwerte für den Pfad Boden-Grundwasser genannt. Werden diese überschritten, liegen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung vor, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach sich ziehen können. Vorsorgewerte für MKW werden in der BBodSchV nicht genannt.

Jeglicher Austritt wasser-gefährdender Stoffe kann in Gewässern verschieden schwere Folgen von Qualitätszielüberschreitungen bis zu verödenden Vergiftungen (siehe z.B. SANDOZ-Unfall) haben. Die Schwere der Folgen ist von der Toxizität des Stoffes, der freigesetzten Stoffmenge, dem Wasservolumen, in der sie vermischt wird und der Mischungsgeschwindigkeit abhängig und kann nur im Einzelfall geprüft werden. Offensichtliche und einfache bauliche Vorsorgemaßnahmen (wie z.B. aufschwimmsichere Heizöltanks) sollten daher unbedingt vorgesehen werden.

23. Welche Auswirkungen hätten die ackerbaulichen Beschränkungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf den Natur- und Gewässerschutz in den Flussauen?

Antwort:

Die ackerbaulichen Beschränkungen würden zu einer bedeutenden Reduzierung der Gewässerbelastungen aus Auengebieten und zur Verbesserung der Naturschutzbedingungen dort führen.

Der Ackerbau gehört nach Siedlungs- und Industriegebieten sowie landwirtschaftlichen Sonderkulturen zu den intensiven Landnutzungsformen, von denen die höchsten Gefährdungen von Gewässer- und Naturschutzbelangen ausgehen. Folgende Gewässerbelastungen würden durch die im Gesetz vorgesehenen ackerbaulichen Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten vermindert:

- Bedeutende Verringerung der Erosion und der Abschwemmung von Bodenpartikeln mit Phosphat und Pflanzenschutzmitteln
- Verringerung der Auswaschung von Nitrat.

Die ständige Bodenbedeckung mit reduzierter Bodenbearbeitung führt zu lockereren Böden mit einem höheren Bestand an Organismen im Boden und in der aufliegenden Mulchschicht. Solche Ackerbauflächen bieten eher Lebensräume für seltene und schützenswerte Arten und werden eher als Biotopverbundflächen angenommen als konventionell bewirtschaftete.

24. Welche ökologischen Nachteile entstehen insbesondere an kleineren und mittleren Gewässern bei Hochwasser durch Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen für die Artenvielfalt?

Antwort:

Unnatürlich erhöhte Bodenerosion und Abschwemmung von Schadstoffen führt zu unnatürlichen, artenverarmten Gewässerökosystemen.

Durch Bodenerosion können die Lebensräume in kleineren Gewässern völlig abgedeckt und umgelagert werden. Abschwemmung von Schadstoffen kann in kleineren und mittleren Gewässern zu regelmäßigen Vergiftungen führen, die völlig unnatürliche Pflanzen- und Tiergesellschaften hinterlassen. In kleinen Gewässern an die konventionell bewirtschafteten Flächen angrenzen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewandt werden, wird z.B. regelmäßig folgendes beobachtet: Die Abschwemmung von Insektiziden, die im Frühsommer ausgebracht wurden, führt zur Vergiftung oder zum Abwandern einer Vielzahl von Gewässerinsekten (Makrozoobenthos). Eine Überlebenschance haben in solchen Gewässern nur solche Arten, die sich mehrfach innerhalb eines Jahres vermehren können. Diejenigen, die sich nur einmal vermehren, sterben infolge dieser Insektizidabschwemmungen nahezu aus. (siehe Liess u.a., Univ. Braunschweig, Pflanzenschutzmittel-Belastung und Lebensgemeinschaften in Fließgewässern mit landwirtschaftlich genutztem Umland, UBA-Texte 65/01).

25. Welche ökologisch sinnvollen Maßnahmen könnten im Rahmen von Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen vorgesehen werden?

Antwort:

Die Erarbeitung von grenzüberschreitenden Hochwasserschutzplänen entspricht der Forderung einer nachhaltigen Hochwasservorsorge unter Berücksichtigung des gesamten Einzugsgebietes eines Flusses, dabei ist das Prinzip der Solidarität zwischen

Ober- und Unterliegern zu berücksichtigen. Ökologisch sinnvolle Maßnahmen, die in grenzüberschreitenden Hochwasseraktionsplänen vorgesehen werden können, sind:

- Deichrückverlegung, Schutz und Wiederherstellung von Auen, dadurch Schaffung von natürlichen Retentionsräumen,
- Renaturierung von Fließgewässern, Anbindung von Altarmen, dadurch Verzögerung und Abflachung der abfließenden Hochwasserwelle,
- Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung, Versickerung von Niederschlag am Ort des Entstehens, dadurch Entlastung der Kanalisation und der Gewässer,
- Angepasste Land und Forstwirtschaft i.S.d. guten fachlichen Praxis (z.B. Verzicht auf Ackerbau, Verwendung von Maßnahmen der konservierenden Bodenbearbeitung, Aufforstung) dadurch Einschränkung der Erosion und Reduzierung des Schadstoffeintrages (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, sowie Sedimente) in die Gewässer sowie Verbesserung des Bodenwasserhaushalts (Versickerungsfähigkeit, Wasserspeichervermögen) und Verbesserung der Gefügestruktur des Bodens.

Im Rahmen des Hochwassers vom August 2002 waren Betreiber von Betriebsbereichen z.T. nur unzureichend über Hochwassergefahren informiert und im allgemeinen nicht in Warn- und Alarmierungsketten eingebunden. Die Einsatzleitungen kannten z.T. die von diesen Betriebsbereichen bei Flutungen ausgehenden Gefahren nicht oder beachteten sie nicht. Es ist daher zu empfehlen, dass in Hochwasserschutzplänen die Gefahren von Anlagen zum Umgang mit Gefahrstoffen berücksichtigt und Erforderlichkeiten eingearbeitet werden. Hierzu sollte unter anderem gehören:

- Angaben zu Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung, wie Betreiber, Stoffe, Stoffmengen etc.
- Weiterleitung von Meldungen in Warn- und Alarmierungsketten an die Notfallmanager dieser Betreiber
- Abstimmung der Hochwasserschutzpläne mit den Katastrophenschutzplänen der tangierten Kreise

Technische Fragen

26. Wie wird ein Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis fachtechnisch abgegrenzt?

Antwort:

Als Basis werden langjährige kontinuierliche Wasserstandsbeobachtungen an Messpegeln benutzt. Wenn die höchsten Wasserstände jedes Jahr der Größe nach geordnet werden, können relativ leicht die Hochwässer abgelesen werden, deren Wiederkehrintervall geringer ist als die Beobachtungsdauer. Da die Beobachtungsdauer häufig geringer ist als 100 Jahre, müssen ergänzende Informationen herangezogen werden. Hierzu eignen sich insbesondere historische Hochwässer, deren Höchststände oft als Hochwassermarken an Gebäuden dokumentiert sind. Geeignet sind aber auch vergleichende Betrachtungen zu anderen, länger beobachteten Pegeln am gleichen Fluss. Zur Erhöhung der Genauigkeit werden verschiedene statistische Ausgleichs- und Extrapolationsverfahren benutzt. Wenn man nun die Höhen der so an verschiedenen Pegeln von Flüssen erhaltenen Wasserstände 100-jährlicher Wiederkehr in Höhenkarten der Flusstäler überträgt, kann man das dazu gehörige Überschwemmungsgebiet ermitteln. Da das 100-jährliche Hochwasser Grundlage für Hochwasserschutzbauten ist, liegen solche Karten vielfach vor. Wo Deiche danach gebaut worden sind, grenzen sie das Überschwemmungsgebiet des 100-jährlichen Hochwassers ab.

An Flüssen ohne Wasserstandsbeobachtungen werden die Abflussmengen pro km² Einzugsgebietsfläche benachbarter Gebiete benutzt, um Wassermengen zu berechnen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser abfließen. Hieraus können Wasserstände ermittelt werden.

Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes eines 100jährigen Hochwassers ist abhängig von der Topografie, dem Gewässer, der Wassermenge im Gewässer und im Überschwemmungsgebiet.

- Hydrologische Eingangsgrößen werden z.B. aus der Pegelstatistik, aus Niederschlags-Abfluss-Modellen oder auch durch die Simulation von Wasserbilanzgrößen ermittelt.
- Geodätische Eingangsgrößen sind die geometrischen Daten des Gewässerbettes, die über terrestrische Vermessung und Begehung des Gewässers (zur Ermittlung der Struktur/des Zustandes des Ufers, der Sohle, Bestimmung der Rauheit etc.) bestimmt werden. Für die Topografie des angrenzenden Gebietes können digitale Geländemodelle aus Daten, die z.B. über Laserscann-Befliegungen aufgebaut sind, genutzt werden.

Aus diesen Größen können über Modelle die Wasserspiegellagen berechnet werden. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der Verschneidung des digitalen Geländemodells mit den berechneten Wasserspiegellagen

27. Wie werden die Abflussbereiche in Überschwemmungsgebieten ermittelt?

Antwort:

Siehe Antwort zu SPD/Grüne Nr. 16

28. Kann in erster Näherung des 10-jährliche Hochwasserereignis als Maßstab für die Bestimmung der Abflussbereiche verwandt werden?

Antwort:

Fachlich sind die beiden Bereiche nicht vergleichbar. Allerdings könnte es zu einer Vollzugs- und Verwaltungsvereinfachung beitragen, wenn man statt der Abflussbereiche das HQ 10 als die maßgebliche Bemessungsgrundlage für das Ackerbauverbot zugrunde legen würde.

29. Halten Sie das im Gesetzentwurf vorgesehene Ackerbauverbot einschließlich der Ausnahmeregelungen in den kompletten Überschwemmungsgebieten als Maßnahme zur Verhinderung von Bodenerosion und von Schadstoffeinträgen in Gewässer für sinnvoll oder sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen nur für die Abflussbereiche gelten?

Antwort:

Vgl. Frage 6 SPD/GRÜNE

Die Erosivität von Böden in Überschwemmungsgebieten ist abhängig von der Hangneigung und/oder von der kinetischen Energie des abfließenden Wassers. Zunächst sollten i.A. alle ackerbaulichen Minderungsmöglichkeiten (Verschlammungs- Erosions- und Verdichtungsrisiko, Risiko des Stoffeintrags in Gewässer) durch Förderung von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis genutzt werden

Bezüglich Bodenerosion ist anzumerken, dass sie hauptsächlich in Abflussgebieten auftritt und dort auch durch die vorgesehenen Ausnahmen (Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung einschließlich konservierender Bodenbearbeitung) nicht wirksam verhindert werden könnte. In den übrigen Überschwemmungsgebieten ist Bodenerosion von frei liegenden Ackerböden bei Deichbrüchen und zurückgehendem Wasserstand des abfließenden Hochwassers ebenfalls zu erwarten, da sich das Wasser in bevorzugten Abflussbahnen sammelt und diese erodiert.

Hinsichtlich der Schadstoffeinträge in die Gewässer wirkt neben der Bodenerosion ein weiterer, sehr viel häufiger auftretender Prozess: Die Abschwemmung von feinen Bodenpartikeln und aus dem Boden gelöste Schadstoffe. An feinen Bodenpartikeln haften besonders viele Schadstoffe, die, bezogen auf ihr Gewicht, eine sehr hohe Oberfläche haben. Dies führt dazu, dass der größte Anteil der Pflanzenschutzmittel- und Phosphoreinträge in die Gewässer mit der Abschwemmung feiner Bodenpartikel erfolgt. Die Abschwemmung kann nur durch eine ganzjährige Bodenbedeckung, also Grünland oder entsprechende Ackerbewirtschaftung, verhindert werden.

Der Verzicht von Ackernutzung in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten wirkt auch unterstützend für folgende Fälle:

- Rückgewinnung von Auen: Regelmäßig überstaute Flächen in Flussauen sollten generell wieder in extensive Grünlandstandorte zurückverwandelt und entsprechend wiedervernässt werden.
- Erhalt und Wiederherstellung funktionsfähiger Niedermoorböden (ggf. Wiedervernässung) durch Umwandlung in Gründlandflächen.
- Rückbau meliorativer Maßnahmen in Feuchtgebieten.
- Erosionsgefährdete Hanglagen, bei denen nicht durch standortangepasste Bodenbearbeitung das Erosionsrisiko gemindert werden kann.

30. Warum ist die Bodenbeschaffenheit bei der Grünlandbewirtschaftung im Vergleich zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten vorteilhafter?

Antwort:

Der Boden ist ganzjährig durchwurzelt, es ist von einer höheren biologischen Aktivität und damit einem höheren Porenvolumen auszugehen. Insofern ist die Infiltrationsrate höher. Das Erosionsrisiko ist wesentlich geringer.

Durch die Mechanisierung der Landwirtschaft besteht die Gefahr der physikalischen Degradierung landwirtschaftlich genutzter Böden. In Untersuchungen wird insbesondere unter konventionell genutzten Ackerflächen eine Verdichtung des Unterbodens festgestellt. Des Weiteren wird ein Rückgang der Stabilität der Bodenaggregate beobachtet, so dass es bei Starkregenereignissen zur Verschlammung der Oberfläche kommt. Die Verschlammung der Oberfläche und insbesondere die Abnahme der Anzahl an Makroporen (Siehe Tabelle) schränkt die Wasserinfiltration in den Boden ein. Dies hat Auswirkungen auf die Abflussbildung über der Ackerfläche. Durch eine pfluglose Bewirtschaftung (Grünlandbewirtschaftung oder konservierende Bodenbearbeitung) wird in Überschwemmungsgebieten eine die Versickerung fördernde Bodenstruktur erhalten. Weitere wichtige Aspekte sind der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der bei einer Abschwemmung im Hochwasserfall zu einer Beeinträchtigung der Gewässerqualität führen kann.

(Quelle: Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft)

	Konventionelle Landwirtschaft	Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung (pfluglos)
Makroporen >1 mm in 10 Tiefe [Poren * m ²]	264	493
Makroporen >1 mm in 30 Tiefe [Poren * m ²]	317	864

31. Welchen Beitrag könnte die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf die Art der Bewirtschaftung, den Anbau bestimmter Nutzpflanzen, die Bodenbearbeitung etc. leisten, um Erosionen, Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie einen schnellen Abfluss des Hochwassers zu verhindern?

Antwort:

Die Landwirtschaft kann einen großen Beitrag zur Hochwasservorsorge leisten. Hier sind insbesondere Maßnahmen relevant, die die Aspekte Eindämmung von Erosion, Reduzierung des Schadstoffeintrages in die Gewässer und Förderung des Bodenwasserhaushalts (Versickerung, Wasserspeichervermögen) bei der Bewirtschaftung berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen im einzelnen sind:

- Förderung des Bodenwasserhaushalts → Pfluglose – konservierende Bodenbearbeitung oder Umwandlung in Grünland. Bei Dauer-Grünlandwirtschaft ist der Boden das ganze Jahr über mit einer dichten Pflanzendecke bedeckt und durchwurzelt. Beides führt zu einer Herabsetzung der Erosionsanfälligkeit und schützt damit sowohl Boden als auch Wasser.
- Einschränkung von Erosion → Gewährleistung einer angemessenen ganzjährigen Bodenbedeckung durch Mulchsaatenverfahren, Zwischenfruchtanbau oder Umwandlung in Grünland, insbesondere auf spätschließende Reihenfrüchte, z.B. Kartoffeln, Rüben, Mais, sollte verzichtet werden, in Abflussbereichen Verzicht auf Ackerbau

- Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, insbesondere auf Maisanbau ist aufgrund des hohen erforderlichen Pestizideinsatzes zu verzichten
- Umsetzung von § 17 BBodSchG: Gute fachliche Praxis einhalten - Maßnahmen sind z.B.:
 1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung hat grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen,
 2. die Bodenstruktur wird erhalten oder verbessert,
 3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks werden soweit wie möglich vermieden,
 4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung werden möglichst vermieden,
 5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, werden erhalten.

Besonders effizient, um die Rückhaltefähigkeit des Bodens zu erhöhen, wäre die Umstellung von konventioneller Landwirtschaft auf den Ökolandbau (Schnug und Haneklaus 2002, siehe oben). Durch den Anbau von mehrjährigem Ackerfutter (z.B. Klee gras) und Zwischenfrüchten, sowie optimaler Zufuhr organischer Dünger ist der Humusgehalt in der Regel höher als in konventionell bewirtschafteten Böden. Durch Vermeidung mechanischer Eingriffe in den Boden werden die Regulationsfunktionen ökologisch bewirtschafteter Böden relativ kurzfristig verbessert (erhöhte Wasserinfiltration in das Bodenprofil) Die Bundesregierung strebt in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie einen Flächenanteil für den Ökolandbau von 20% bis zum Jahr 2010 an. Es wäre zu prüfen, inwieweit bereits vorhandene Förderinstrumente für den Ökolandbau gezielt auf die Überschwemmungsgebiete konzentriert werden könnten.

Der effektivste Beitrag der Landwirtschaft zum Hochwasserschutz ist aber die Bereitstellung von Polder-Flächen, die nach den oben genannten Regeln erosionsmindernd zu bewirtschaften wären.

32. Welche technischen Möglichkeiten sehen Sie, Schäden an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu reduzieren, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Vollzugsdefizits in der Praxis?

Antwort:

Für den Fall von Überschwemmungen können Sicherheitsmassnahmen gegen das Eindringen von Wasser durch Öffnungen, den Wasserdruck, den Auftrieb, den Druck durch die Wasserströmung, den Aufprall von Treibgut und den Druck durch Eisschichten erforderlich sein. Technisch sind diese Gefahrenquellen bei der Lagerung von Mineralölen für Ölheizungsanlagen beherrschbar, jedoch stellt sich bei der Ausführung immer die Frage, bis zu welcher Grenze die Gefahr von der Anlage beherrscht werden soll, also z.B. welche Überstauhöhe unterstellt wird, welche maximale Strömungsgeschwindigkeit unterstellt wird, welche maximale Masse eines treibenden Gegenstandes unterstellt wird.

Einschlägig sind diesbezüglich die Empfehlungen der IKSE zu „Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Hochwassergebieten oder einstaugefährdeten Bereichen“, die jedoch nur teilweise Eingang in das Wasserrecht der Länder gefunden haben.

In Bezug auf Vollzugsdefizite ist zunächst zu beachten, dass die Wassergesetze und Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Länder ge-

rade in Bezug auf Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten oder Gebieten, die im Falle eines Deichbruchs überschwemmt würden, durch extreme systematische und materielle Unterschiede geprägt sind. Die Bandbreite reicht vom generellen Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe in Überschwemmungsgebieten in § 79 Abs. 1 des Wassergesetzes in Mecklenburg-Vorpommern bis hin zur Konkretisierung der allgemeinen Grundanforderungen in Bezug auf Hochwasserschutz durch Verwaltungsvorschriften (Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). Nicht in allen Verordnungen werden Sicherheitsmassnahmen gegen alle genannten Gefahrenquellen gefordert.

Positiv wirkt sich in der Praxis die Anordnung der wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige bei Anlagen der Gefährdungsstufe B (hierunter fallen die meisten Heizölverbraucheranlagen) in Überschwemmungsgebieten in einigen Ländervorschriften aus (z.B. Bayern, Hessen).

Weiter ist zu beachten, dass die Verordnungen der Länder in der Regel vorsehen, dass Nachrüstungen an Anlagen zur Lagerung wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten nur aufgrund von Anordnungen der zuständigen Behörden in jedem Einzelfall erforderlich sind und eine Stilllegung oder Beseitigung der Anlagen von diesen nicht verlangt werden kann.

Die Kombination insbesondere des Vollzugs durch Einzelanordnungen mit den bekannten Defiziten bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten muss zu materiell unbefriedigenden Defiziten im Hinblick auf die Hochwassersicherheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen führen.

Eine Harmonisierung der Anforderungen der Länder in diesem Bereich wäre sehr hilfreich, sowohl um eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse herzustellen als auch bundesweit tätigen Betreibern von Anlagen noch einen Überblick über die jeweils geltenden Anforderungen zu ermöglichen.

33. Wie können Ölheizungsanlagen hochwassersicher nachgerüstet werden? Halten Sie die „hochwassersichere Nachrüstung“ von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten für „technisch sicher“ und die Kontrollen dieser Heizungsanlagen für ausreichend? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten zu verbieten?

Antwort:

Wie bereits angeführt (s.o. Fragen 14 und 32), ist eine sichere Ausführung von Tanks und Feuerungsanlagen immer nur bis zu einer bestimmten Überstauhöhe möglich. Wird diese überschritten, so wird der „hochwassersichere“ Tank durch den Wasserdruck zerstört bzw. durch die Entlüftung eindringendes Wasser Öl aus dem Tank gedrückt. Da in Überschwemmungsgebieten das Überschreiten der üblichen Auslegungshöhe von 1,3 m häufig nicht ausgeschlossen werden kann, ist hier das im Gesetzentwurf enthaltene Verbot bei Vorliegen der drei genannten Voraussetzungen sinnvoll. Da - wie oben dargestellt - die „hochwassersichere“ Ausführung von Ölheizungsanlagen zusätzliche Kosten verursacht, dürfte die vorgesehene Nutzung von anderen Energieträgern wie z.B. Erdgas i.d.R. auch wirtschaftlich sein.

Bedenken sind zu äußern, wenn statt Öl Flüssiggas genutzt werden soll. Insbesondere bei Fehlen leitungsgebundener Versorgung mit Erdgas, z.B. in ländlichen Gebieten, ist Flüssiggas häufig die einzige Alternative zum Mineralöl. Das Hauptproblem liegt in der sowohl beim Transport als auch bei der Lagerung im Verhältnis zu Mineralöl größeren Gefährlichkeit aufgrund seiner Explosionsfähigkeit.

Da Flüssiggas nicht wassergefährdend im Sinne der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ ist, unterliegt die Lagerung nicht den überwiegend vorhandenen Anforderungen zur hochwassersicheren Ausführung in Überschwemmungsgebieten aus den Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Länder.

Zwar sind ein Teil der entsprechenden Anforderungen in der Ziffer 3.6 der Technischen Regel Behälter 600 enthalten, jedoch befindet sich dieses Regelwerk aufgrund der neuen Betriebsicherheitsverordnung in der systematischen Umstrukturierung, so dass das Fortbestehen der darin enthaltenen Anforderungen derzeit nicht sicher ist. Zudem verlangt die TRB 600 keine Sicherheitsmaßnahmen gegen Treibgut und Eis, so dass bei Hochwasser Druckbehälter für die Lagerung von Flüssiggas gleichwohl zerstört oder beschädigt werden könnten.

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn die technischen Anforderungen an die „hochwassersichere“ Ausführung der Lagerung von Energieträgern in Überschwemmungsgebieten auch zwischen den Energieträgern harmonisiert wären.

34. Welche Möglichkeiten bestehen für ein hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort:

Grundsätzlich sollten ausgewiesene Überschwemmungsgebiete von Neubebauung freigehalten werden. Für bereits bestehende Siedlungen gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, Anpassungen vorzunehmen.

Bei einem Hochwasserereignis werden Gebäude nicht nur durch die Überschwemmung an sich gefährdet, sondern darüber hinaus durch den erhöhten Wasserdruck aufgrund des ansteigenden Grundwasserspiegels. Daher sind insbesondere folgende Gefährdung, zu unterscheiden:

- Gebäudestandsicherheit: Auftriebskräfte, Wasserdrücke, Strömungskräfte beanspruchen Sohle und Grundmauern, sie können zu einem Aufschwimmen des Hauses oder zu einem Durchbruch führen.
Maßnahmen:
Berücksichtigung der Hochwassergefahr bei der Bemessung aller Gebäudeteile, Verwendung von Stahlbeton, Möglichkeiten für eine Flutung des Kellers im Notfall vorsehen
- Eindringen von Wasser; Oberflächenwasser, Grundwasser. Rückstauwasser aus der Kanalisation kann ins Gebäude eindringen. Es entstehen Wasserschäden an der Bausubstanz und der Inneneinrichtung
Maßnahmen:
Verzicht auf Untergeschosse, Stelzenbauweise, wasserdichte Ausführung des Untergeschosses, Abdichtung von Fenster- und Türen mit mobilen Wänden, Dammbalken etc., Verwendung von wasserbeständigen Baustoffen für Wände, Bodenbeläge usw., Hausentwässerung zur Vermeidung von Rückstau aus der Kanalisation vorsehen, elektrische Installationen und wertvolle Gegenstände in die oberen Stockwerke anbringen bzw. lagern, auf leicht zu transportierende Einrichtungsgegenstände achten etc.
- Nicht ausreichend verankerte Gegenstände im Außenbereich, z.B. Mülltonnen rechtzeitig vor einem Hochwasser sichern
- Verzicht auf Ölheizungen bzw. die Sicherung gegen Auftrieb nachrüsten

(vgl. im übrigen: Antwort zu Frage 14 SPD/Grüne und Frage 41 FDP)

35. Wie beurteilen Sie das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten? Ist es realistisch, davon auszugehen, dass eine Kommune keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung außerhalb eines Überschwemmungsgebietes hat?

Antwort:

Das Verbot ist sinnvoll. Es ist eines der wichtigsten Anliegen des Artikelgesetzes, da es neue Schadenspotentiale vermeiden und Flächen für den Wasserrückhalt freihalten will. In der Regel haben die Gemeinden andere Möglichkeiten der Ausweisung von Baugebieten. In den sich ggf. ergebenden Ausnahmefällen, sollten die Gemeinden die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten nutzen.

36. Wie beurteilen Sie das Zusammenspiel zwischen dauerhaften (Deiche) und mobilen (Schutzwände) Lösungen im Hochwasserschutz in Bezug auf Effizienz und Kosten?

Antwort:

Mobile Schutzeinrichtungen sollten wegen ihres hohen Kostenaufwands, des notwendigen umfangreichen Unterhaltungsaufwands und des sehr personalintensiven Arbeiten beim Aufbau im Katastrophenfall so wenig wie möglich eingesetzt werden. Sie sind gut geeignet bestehende wertvolle Bausubstanz zu schützen. Die notwendigen Maßnahmen können nur im Einzelfall bewertet werden.

Der Einsatz mobiler Einrichtungen setzt ausreichende Alarmierungszeiten voraus, die nicht immer gegeben sind. Zudem muss auf eine Auslegung und Qualität geachtet werden, die eine Standsicherheit (auch gegen Treibgut) bis zur Überströmung gewährleistet. Andernfalls kann eine mobile Schutzeinrichtung bei Versagen zusätzliche Gefahren durch plötzliche Flutwellen verursachen.

37. Sehen Sie durch die Regelung, Bundeswasserstraßen hochwasserneutral zu unterhalten, auszubauen oder neu zu bauen eine negative Beeinträchtigung der Binnenschifffahrt?

Antwort:

Die Hochwasserereignisse an Rhein, Oder, Donau und Elbe haben nachdrücklich gezeigt, dass nicht nur mit Gefährdungen der Menschen in den ehemaligen Überflutungsflächen zu rechnen ist, sondern auch mit weitreichenden sozialen und volkswirtschaftlichen Konsequenzen. Die Hochwasserneutralität von Ausbaumaßnahmen und in ihren Auswirkungen vergleichbaren Unterhaltungsmaßnahmen dient der Gefahrenabwehr. Darüber hinaus sind auch ökologische Anforderungen auf der Grundlage bestehender EG-Richtlinien zu berücksichtigen (FFH, Wasserrahmenrichtlinie). Um die Funktionsfähigkeit der Wasserstraßen ökologisch verträglich zu sichern, wird in 2004 ein Unterhaltungskonzept für die Elbe und Ende 2005 ein Gesamtkonzept für alle Bundeswasserstraßen vorgelegt. Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe sollen mit dem Ziel durchgeführt werden, den Status Quo ante (Hochwasser 2002) zu erreichen, d.h. es soll zu keiner Verschlechterung der Fahrrinntiefe kommen. Mit diesem Vorgehen soll eine einheitliche Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen unter Berücksichtigung der Belange der einschlägigen EG-Richtlinien gewährleistet werden. Die Binnenschifffahrt wird durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt, sondern ökologisch verträglich gefördert.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Rechtliche Fragen

1. Ist das geplante Hochwasserschutzgesetz in seiner jetzigen Form zustimmungspflichtig durch den Bundesrat?

Antwort:

Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig, da keiner der dafür im GG abschließend geregelten Fälle vorliegt. So ist weder die Verwaltungs-, Verfahrens- oder Organisationshoheit der Länder betroffen (z.B. Art. 84 GG) noch deren Finanz- und Haushaltswirtschaft. Einzelne Vorschriften, die das Verwaltungsverfahren zum Gegenstand haben, wie z.B. die Ermittlung, Darstellung und vorläufige Sicherung noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete (§ 31b Abs. 5 WHG), sind als Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber ausgestaltet, wodurch noch keine Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst wird.

2. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien lassen sich die Abflussbereiche im Sinne von Artikel 1, § 31b Absatz 3 Hochwasserschutzgesetz definieren?

Antwort:

Die Abflussbereiche dürfen in den meisten Landschaften nur einen geringen Teil der Überschwemmungsgebiete ausmachen. Insbesondere im Flachland und in weit ausladenden Muldentälern des Mittelgebirges überstauen Hochwässer größere Flächen. Eine hohe Abflussgeschwindigkeit ist aber nur in zusammenhängenden Mulden z. B. den Verläufen alter Flussbetten zu beobachten. Daher lassen sich Geländebeobachtungen, tradierte Kenntnisse und alte Karten zur Ermittlung von Abflussbereichen nutzen.

3. Gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes eine einheitliche Handhabung der Definitionen durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche?

Antwort:

Eine vollständig einheitliche Handhabung dieser Regelung erscheint nicht möglich, da bei der Bestimmung der Abflussbereiche viele geländespezifische Faktoren einfließen (s.o. CDU/CSU Frage 2). Deshalb ist auch eine bundesrechtlich noch präzisere Definition weder möglich noch sinnvoll. Den Ländern soll ermöglicht werden, den aus ihrer fachlichen Sicht erforderlichen Bereich für die einzelnen Flussgebiete zu ermitteln, um die Gewässer vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Damit gibt die Rahmengesetzgebung des Bundes den Ländern auf der einen Seite ein Mindestmaß von Schutzniveau vor, ohne sie auf der anderen Seite hinsichtlich der regionalen Belange unangemessen auf bestimmte Kriterien festzulegen.

4. Welche Möglichkeiten zum Erosionsschutz bietet die Bodenschutzgesetzgebung von Bund und Ländern?

Antwort:

Nach § 7 BBodSchG hat sich jeder auf seinem Grundstück so zu verhalten, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung nicht entsteht. In Verbindung mit § 17 BBodSchG, ergibt sich daraus eine allgemeine Vorsorgepflicht, die rechtlich jedoch nicht konkretisiert ist. Es wird ausschließlich auf die Einhaltung der „Guten fachlichen Praxis“ abgehoben. Nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 8 BBodSchG wurden Anforderungen zur Gefahrenabwehr in der BBodSchV formuliert. Über das Bundesrecht hinausgehende Landesgesetze zum Bodenschutz mit der Festlegung entsprechender Anforderungen gibt es nicht.

Ackerbauliche Möglichkeiten zur Minderung des Verschlümmungs- und Erosionsrisikos und des Risikos von Stoffeinträgen in Gewässer bestehen

- a) durch die Umsetzung von §17 BBodSchG. Nach §17 BBodSchG sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource. Zu den Grundsätzen gehören u.a., dass die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat, die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird und Bodenverdichtungen und Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung möglichst vermieden werden und
- b) durch die Einhaltung/ Förderung von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis zur Vorsorge gegen Bodenschadverdichtungen und Bodenerosion (BMVEL (2001) Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.): Gute fachliche Praxis zur Vorsorge gegen Bodenschadverdichtungen und Erosion. Bonn.).

5. Gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) Planungen, im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Ackerbauverbote zu verhängen?

Antwort:

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht keine Ackerbauverbote vor. Für die Erreichung des guten Gewässerzustands ist allerdings die Befolgung einer guten landwirtschaftlichen Praxis erforderlich. Dies wird auch von den anderen Mitgliedstaaten so gesehen.

6. Welche Erfahrungen wurden mit freiwilligen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes gesammelt?

Antwort:

Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass freiwillige Vereinbarungen immer dann funktionieren, wenn finanzielle Anreize mit einer Kontrolle gekoppelt sind oder zumindest eine gesetzliche Regelung droht. Freiwillige Vereinbarungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes funktionieren relativ gut zwischen der Landwirtschaft und den Wasserwerksbetreibern, die auch die verwaltungsmäßige Abwicklung übernehmen.

7. Inwieweit könnten diese Vereinbarungen als Vorbild für einen „Vertragshochwasserschutz“ dienen?

Antwort:

Auf den Hochwasserschutz ist ein solches Modell kaum übertragbar, da es keinen direkt finanziell Begünstigten gibt, der die Ausgleichszahlung übernehmen könnte. Zudem wäre der Verwaltungsaufwand sehr hoch.

8. Wie wird die 5-Jahresfrist in Artikel 1, § 31 b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bewertet, dass in diesem Zeitraum flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden müssen und dabei nicht nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, sondern auch eine Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit den hierfür erforderlichen Unterlagen?

Antwort:

Die Fristsetzung ist erforderlich, um eine zügige und kohärente Umsetzung der Neuregelungen zu gewährleisten. Sie ist auch angemessen, da den Ländern die entsprechenden fachlichen Informationen und die rechtlichen Instrumente zur Festsetzung (z.B. durch Gesetz) zur Verfügung stehen. So gibt es z.B. für das Rheineinzugsgebiet den Rheinatlas der IKSR. U.a. ist Bayern bei der Festsetzung schon beispielhaft vorangegangen und hat seine Überschwemmungsgebiete auf der Basis des im Gesetzesentwurf angestrebten HQ₁₀₀ im Internet verfügbar gemacht (vgl. <http://www.bayern.de/LFW/iug/index.html>.)

Die Einbindung der Öffentlichkeit ist für die Sensibilisierung der Bevölkerung für Hochwassergefahren so frühzeitig wie möglich erforderlich. Gerade die Informationsdefizite bei der Bevölkerung und das fehlende Gefahrenbewusstsein haben in der Vergangenheit zu den hohen Schäden bei Hochwässern beigetragen. Die Einbindung der Öffentlichkeit bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist bisher nur in wenigen Landeswassergesetzen geregelt. Hier ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich und zwar unabhängig von der Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/41/EG.

Der bisherige Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ sieht in Anlage 3 Nrn. 1.4 und 1.5 vor, dass die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen zu den SUP-pflichtigen Plänen und Programmen gehören. Entsprechend ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Die Länder lehnen eine Aufnahme der Überschwemmungsgebiete in diesen Gesetzentwurf aber ab, so dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Fall nicht sichergestellt ist.

Eine nennenswerte Verzögerung des Ausweisungsprozesses wird durch diese Verpflichtungen nicht erwartet, da die fachlichen Grundlagen, die in den notwendigen Umweltbericht einfließen müssen, häufig bereits vorliegen (s.o.) und die zeitlichen Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung sich in Monaten beziffern lassen. Auch insofern halten wir die Fristsetzung für angemessen.

9. Ist das Verbot in Artikel 1, § 31b Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zur Errichtung neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten notwendig? Wenn ja, warum?

Antwort:

(Vgl. auch Antworten zu: SPD Fragen 14, 32 und 33, CDU/CSU Fragen 9 und 54, FDP Frage 6)

Bestimmte Betriebe und Anlagen sind auf eine Nähe zu Gewässern angewiesen. Deshalb enthält § 31b Abs. 4 des Gesetzentwurfs die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen

unter dort genannten Voraussetzungen. Die notwendige Sicherung gegen Schadstoffausträge ist dort nicht genannt. Angesichts dieser Tatsache und den bereits in Zusammenhang mit den Fragen 14, 32 und 33 der Fraktionen SPD und B'90/Die Grünen genannten Einschränkungen bei der technischen Auslegung von Ölheizungsanlagen gegen Hochwasser sowie den festgestellten Höhen von Schäden durch Ölaustritte bei Hochwasser besteht ein Bedarf an dem in § 31b Abs. 2 des Gesetzentwurfes enthaltenen Auftrag an die Länder, ein Verbot von neuen Ölheizungsanlagen unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen zu regeln.

Gemäß Gesetzentwurf können die Bundesländer bei der Ausführung dieses Regelungsauftrages noch in erheblichem Maße auf ihre landesspezifischen Notwendigkeiten eingehen. Ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten durch Gesetz bereits generell verboten, wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern, so bedarf es einer weiteren, für Ölheizungsanlagen spezifischen Verbotsregelung nicht mehr.

10. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Verbot des Ackerbaus im Bereich des hundertjährigen Hochwassers begründet? Zu welchem Verwaltungsaufwand und zu welchen Entscheidungsfindungen kann diese Regelung führen?

Antwort:

Zur ersten Frage siehe Antwort zu SPD/Grüne Nr. 29.

Zur zweiten Frage:

Das Ackerbauverbot ist durch das erhöhte Erosionsrisiko im Abflussbereich begründet, das zu erhöhten Stoffeinträgen in die Gewässer führen würde und damit sowohl zu Bodenverlusten als auch zur Gefährdung aquatischer Ökosysteme. Es ist daher sowohl vom Bodenschutz als auch vom Gewässerschutz her geboten. Der Verwaltungsaufwand besteht darin, die HQ 100-Flächen abzugrenzen sowie innerhalb dieser Flächen diejenigen, auf denen ein strenges Ackerbau-Verbot gelten soll (Abflussbereiche).

Da die Ausweisung nur einmal vorgenommen werden muss, ist der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Überschwemmungsgebiete lediglich am Anfang relativ hoch, da eine Vielzahl von Flächen betroffen ist. An Flüssen, wo Hochwasserschutz-Maßnahmen getroffen werden, begrenzen Deiche häufig diese Gebiete bzw. es liegen Karten vor, die sie ausweisen. Dies erleichtert die Ausweisung. Details zum Vorgehen bei der Ermittlung von Abflussbereichen enthält die Antwort zu SPD/Grüne Nr. 26.

11. Ist das in Artikel 1, § 31b Absatz 4 Satz 1 vorgesehene absolute Verbot der Bau-landausweisung in Überschwemmungsgebieten zu angemessen? Werden dabei die Interessen der Kommunen, in denen keine anderweitigen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten bestehen, hinreichend berücksichtigt?

Antwort:

Das Freihalten von Flächen in Überschwemmungsgebieten erfüllt eine doppelte Funktion: Erstens werden unbebaute Retentionsflächen erhalten, die zur Hochwasservorsorge dringend benötigt werden. Zweitens werden keine weiteren Sachwerte in den Überschwemmungsgebieten aufgebaut, die das dortige Schadenspotential erhöhen würden. Deshalb ist das absolute Verbot für Neuausweisungen angemessen. Beispiele in Brandenburg (Oderhochwasser 1997) und in Sachsen (Augusthochwasser 2002) belegen dies eindeutig. Für Bauen im Bestand nach §§ 39 und 34 BauGB bestehen Ausnahmemöglichkeiten, die die Gemeinden unter Berücksichtigung des hochwasserangepassten Bauens und passiver Hochwasserschutzmaßnahmen nutzen können.

12. Ist es notwendig, für bestehende Baugebiete in Überschwemmungsgebieten per Gesetz konkrete Anforderungen an beabsichtigte neue Bauvorhaben zur Vermeidung und Verringerung von Überschwemmungsschäden zu stellen?

Antwort:

Die Gründe für diese Regelung sind dieselben wie bei Frage 11 (CDU/CSU). Auch bereits ausgewiesene, aber noch nicht bebaute Baugebiete müssen einen Beitrag zur Hochwasservorsorge leisten. Die klare Definition der Genehmigungsvoraussetzungen im Gesetz stellt dafür die notwendigen Kriterien auf, die eine Klarstellung für alle Beteiligten (Gemeinden und Bürger), erhöhte Planungssicherheit und eine Reduzierung des Vollzugsdefizits bewirken soll. Außerdem können interkommunale Konkurrenzen bei der Bebauung von Siedlungs- und Gewerbeflächen vermieden werden.

13. Ist es sinnvoll, im Interesse der Kommunen für eine verbesserte Ausgestaltung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Vorkaufsrecht gesetzlich zu verankern?

Antwort:

Ein Vorkaufsrecht kann bereits jetzt durch das generell im § 24 BauGB verankerte Recht der Gemeinde begründet werden, da Hochwasserschutz im Interesse der Allgemeinheit liegt. Eine explizite Benennung des Hochwasserschutzes im Gesetz verschafft zusätzliche Klarheit und kann besonders nach langen hochwasserfreien Perioden hilfreich sein.

14. In welchen Fällen von Ackerbaubeschränkungen aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes ist den betroffenen Landwirten eine Entschädigung zu zahlen, um damit verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge zu tun?

Antwort:

Für eine Entschädigung kommen grundsätzlich diejenigen Fälle in Betracht, in denen es sich um unzumutbare Härten handelt, z.B. weil ein Landwirt durch die Umstellung von Ackerbau auf Grünland in seiner Existenz bedroht ist, weil er mehrheitlich oder alle seine Flächen in Abflussbereichen hat. Vorzuziehen wäre aus fachlicher Sicht die Einbeziehung der Flächen in die Flächenstillegung oder (wenn dort gesellschaftlich gewünschte ökologische Leistungen erbracht werden, etwa für den Naturschutz) in die Agrar-Umweltprogramme. Aus diesen könnte auch die konservierende Bodenbearbeitung sowie die Umstellung auf den Ökolandbau zur Verbesserung der Infiltration gefördert werden.

15. Welche Entschädigungen sind nach den derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen für die Bereitstellung von Polderflächen vorgesehen?

Antwort:

Bundesrechtliche Regelungen zur Entschädigung für die Bereitstellung von Polderflächen gibt es nach unserer Kenntnis nicht. Landesrechtliche Regelungen betreffen in der Regel den Fall, dass den betroffenen Landwirten der Ertragsausfall (Ernteausfall) finanziell ausgeglichen wird, der durch eine konkrete Flutung von Poldern bewirkt wurde.

Ökonomische Fragen

16. Auf welche Weise lassen sich die neu entstehenden Grünflächen langfristig wirtschaftlich sinnvoll nutzen?

Antwort:

Eine langfristig wirtschaftliche Nutzung von neu entstehenden Grünflächen erscheint derzeit kaum oder nur in äußerst geringem Umfang (Nischenproduktion) gegeben. Konkurrenzfähige (unter Weltmarkt- und EU-Rahmenbedingungen, d. h. subventionierte) Milchviehhaltung findet heute überwiegend im high-tech-Stall statt, ebenso die Bullenmast. Im Einzelfall wäre (geförderte) extensive Viehwirtschaft und Landschaftspflege durch Wander-schafhaltung (Agrar-Umweltprogramm) mit regionaler Vermarktung der Produkte denkbar (siehe das Beispiel Rhön). Zur Nutzung von Grünlandaufwuchs außerhalb der Landwirtschaft (etwa im Energiesektor oder bei den Feinchemikalien) gibt es Forschungsarbeiten, die technische Möglichkeiten aufzeigen, allerdings die Wirtschaftlichkeitsschwelle in der Regel nicht erreichen. Wie sich die Wirtschaftlichkeitsbedingungen langfristig ändern unter den Randbedingungen einer einheitlichen Flächenprämie unter gleichberechtigter Einbeziehung des Grünlandes (ab 2013) sowie eines auslaufenden Milchkontingents, ist derzeit im UBA nicht bekannt. In jedem Falle trägt die einheitliche Flächenprämie zur Aufwertung des Grünlandes im Vergleich zum Acker bei.

Darüber hinaus sind diese Flächen für touristische Aktivitäten attraktiver.

17. Wie groß ist der Anteil, der langfristig für die Milchproduktion genutzt wird?

Antwort:

Derzeit wird ein Überangebot auf dem Milchmarkt gesehen, so dass für zusätzliche Produktionskapazitäten wenig Absatzmöglichkeiten bestehen, zumal bei Neueinsteigern die Frage des Kontingents wirtschaftlich befriedigend zu klären wäre (wenn ein ausreichendes Kontingent erst zusammengekauft bzw. gepachtet werden müsste, ist Wirtschaftlichkeit voraussichtlich nicht erreichbar).

18. Besteht für diese Nutzungen ein hinreichender Absatzmarkt?

Antwort:

Die zusätzliche Anlieferung von Milch auf einen bereits heute gesättigten Absatzmarkt kann nur zu einem weiterem Preisverfall führen, was die Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion weiter sinken lässt und damit den Strukturwandel zusätzlich beschleunigt.

19. Inwieweit lässt sich ein konservierender Ackerbau mit ganzjähriger Bodenbedeckung in den einzelnen Abflussgebieten flächendeckend und wirtschaftlich betreiben?

Antwort:

In Abflussbereichen soll der Ackerbau gänzlich unterbleiben. Auch die konservierende Bodenbearbeitung reicht dort nicht aus.

Zur Wirtschaftlichkeit konservierender Bodenbearbeitung: s. Antwort auf Frage 49
CDU/CSU

20. Wie hoch ist der durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland durchschnittlich zu erwartende Wertverfall pro Hektar Land?

Antwort:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist.

21. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind hierdurch zu befürchten, insbesondere in Hinblick auf Kredit-Rating, Grundschuld- und Hypothekensicherung?

Antwort:

Die Betriebsumstellung von einer Produktionsrichtung auf eine andere erfordert in der Regel zusätzliche Investitionen. Die Ablösung bestehender Kredite ist genauso wie im Privatsektor mit zusätzlichen Kosten verbunden. Allerdings ist auch eine Kompensation der Kosten durch Agrarumweltprogramme zu erwarten (s.u. Antwort auf Frage 31 CDU/CSU). Deshalb ist nicht abzuschätzen, in wie vielen Fällen tatsächlich wirtschaftliche Verluste eintreten werden.

22. Führt das Hochwasserschutzgesetz zu einer ungerechten Behandlung zwischen den zu entschädigenden Bereitstellern von Polderflächen und den in Überschwemmungsgebieten tätigen Landwirten?

Antwort:

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Tatbestände ist angebracht, da sie nicht vergleichbar sind. Polder werden in der Regel zielgerichtet und regelmäßiger (auch bei kleineren Hochwässern) geflutet als Überschwemmungsgebiete im HQ100-Bereich. Ein finanzieller Ausgleich wird dort nur für den konkreten durch eine Flutung hervorgerufenen Ertragsausfall gewährt (s.o. CDU/CSU Frage 15), während für die landwirtschaftlichen Flächen in Überschwemmungsgebieten eine generelle Umstellung der Bewirtschaftung vorgesehen ist.

23. Wie bewerten sie die finanziellen Folgen des Ackerverbotes für die Landwirtschaft und welche Ausgleichsregelungen wären zu treffen?

Antwort:

siehe Antworten zu Fragen 14, 16, 20, 21, 31 CDU/CSU.

24. Welche Konsequenzen hätte ein Ackerverbot für die betroffenen Betriebe und für die Struktur der Landwirtschaft in den betroffenen Regionen?

Antwort:

Die vom Ackerbauverbot betroffenen Flächen müssten entweder in die Flächenstilllegung einbezogen werden (dann wäre künftig nur noch ihre Erhaltung in gutem landwirtschaftlichem und gutem ökologischem Zustand sicher zu stellen) oder es müsste eine Umstellung auf Grünlandwirtschaft erfolgen. Grünland trägt in aller Regel zu einer ökologischen und touristischen Aufwertung der betroffenen Region bei. Die wirtschaftlichen Probleme sind in den vorangehenden Fragen (16, 17, 18) ausreichend erwähnt worden.

25. Welche Probleme würde ein durch ein Ackerverbot hervorgerufenen Überangebot an Grünlandflächen in Deutschland bringen?

Antwort:

Siehe Antworten auf Fragen 16 und 24 CDU/CSU.

26. Welche Nutzungsalternativen von Grünland sind unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und den Aussichten am Markt rentabel?

Antwort:

Siehe Antworten zu Fragen 16 und folgende CDU/CSU

27. Wie viel Prozent der Betriebsfläche landwirtschaftlicher Unternehmen können vom Umwandlungsgebot erfasst werden?

Antwort:

Das hängt ganz davon ab, wie die Flächen des Betriebes verteilt sind (Abflussbereich; HQ 100; außerhalb HQ 100).

28. Welche Auswirkungen hätte die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf den Arbeitsmarkt, auf Steuern und auf die Bruttowertschöpfung?

Antwort:

Da die Landwirtschaft in Deutschland nur einen geringen Anteil zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt, ist von der angesprochenen Änderung gesamtwirtschaftlich nur mit marginalen Änderungen zu rechnen. Regional kann die Bedeutung jedoch höher sein.

29. Wie ist die Akzeptanz im ländlichen Raum zu bewerten und wie breit ist die Betroffenheit gestreut?

Antwort:

Hochwasserschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bei gerechter und transparenter Lastenverteilung ist von einer hohen Akzeptanz auszugehen, darauf deutet auch die hohe Solidarität hin, die die deutsche Bevölkerung während der vergangenen Hochwasserkatastrophen an Oder und Elbe eindrucksvoll unter Beweis gestellt hat. Dabei spielten die in der Landwirtschaft zu verzeichnende Schäden nur eine untergeordnete Rolle.

30. Wie kann sichergestellt werden, dem Problem des Hochwasserschutzes gerecht zu werden, gleichfalls aber das Eigentum nicht durch zu restriktive Maßnahmen zu entwerten?

Antwort:

Zunächst ist festzuhalten, dass das hundertjährige Hochwasser eine fachlich vernünftige Planungs- und Gestaltungsgrundlage für einen im Allgemeininteresse liegenden und nicht überzogenen Hochwasserschutz darstellt. Bei der Abwägung der individuellen mit den allgemeinen Belangen muss der Gesetzgeber das Schadenspotential (= potentielle Kosten für die Allgemeinheit) und die Wirksamkeit der Maßnahmen auf der einen Seite der Eingriffsintensität in private Rechte auf der anderen Seite gegenüberstellen.

Angesichts der enormen Kosten, die dem Staat bereits durch die letzten Hochwässer entstanden sind, sind auch weitgehende Eingriffe in private Rechte dann gerechtfertigt, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Reduzierung des Schadensrisikos erwarten lassen. Das halten wir bei den Regelungen des Hochwasser-Artikelgesetzes für gegeben.

31. Welche Möglichkeiten gibt es, um bei Einschränkungen in der Bewirtschaftung von rund 900000 Hektar betroffenem Ackerland, einen Ausgleich für die Ertrags- und Vermögensverlusten von rund 3,6 Mrd. Euro zu schaffen?

Antwort:

Sowohl die in der Frage genannte Flächengröße (900.000 ha) als auch die davon abgeleiteten Ertragsverluste sind zweifelhaft und müssten zumindest näher begründet werden (s. Frage 15 SPD/Grüne). Darüber hinaus ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Einstellung des Ackerbaus in den Abflussbereichen ist in einer sehr langen Übergangszeit bis zum 31.12.2012 vorgesehen, so dass eine schrittweise Umstellung der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen erfolgen kann. Bis dahin können Landwirte Förderungsmöglichkeiten aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in Anspruch nehmen. Hier wird u.a. die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gefördert. Für die nächste Förderperiode der Förderung der ländlichen Entwicklung 2007-2012 werden neue Bedingungen gelten. Mit Blick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die NATURA-2000-Richtlinie ist zu erwarten, dass die Förderbedingungen für Maßnahmen die mit den genannten Richtlinien in Bezug stehen, weiter verbessert werden. Unabhängig davon ist ab 01.01.2005 auch die Einbeziehung von Grünland in das System der Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen der Reform der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik vorgesehen. Bis 2012 sollen die Prämien dann so hoch sein, wie die Prämien für Ackerflächen. Die wirtschaftlichen Folgen der Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung in Überschwemmungsgebieten relativieren sich dadurch.

32. Wie kann künftig die Eigenvorsorge von Kommunen und betroffenen Dritten gestärkt werden und durch welche finanzielle Förderung sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen unterstützt werden?

Antwort:

Die Wahrnehmung von eigenverantwortlichen Vorsorgemaßnahmen setzt zunächst immer voraus, dass geeignete Informationen über die relevanten Einflussfaktoren bei den betroffenen Kommunen und Bürgern vorliegen. Auf der Grundlage dieser Informationen kann dann die einzelne Kommune/der einzelne Bürger ihre/seine spezifischen Belange definieren und durch konkrete Maßnahmen umsetzen. Es ist durchaus sinnvoll, diese Initiativen durch anteilige Finanzierung (z.B. durch besondere Länderprogramme) zu unterstützen.

Technisch/ökologische Fragen

33. Wie wird die Möglichkeit bewertet, durch eine bessere Bauleitplanung in den Flusseinzugsgebieten bei Hochwasser den Wasserabfluss zu verzögern?

Antwort:

Das in § 31b Abs. 4 S. 1 vorgesehene Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete ist zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen zum BauGB eine wichtige Regelung, um eine weitere Versiegelung von tatsächlichen und potentiellen Rückhalteflächen zu verhindern. Hier werden der Bauleitplanung enge Grenzen gesetzt, was zumindest einer weite-

ren Beschleunigung des Wasserabflusses entgegenwirkt. Über die Bebauungsplanung können außerdem die Anteile der versiegelten und nicht versiegelten Flächen festgelegt werden.

34. Ist es sinnvoll, solche Maßnahmen in das Hochwasserschutzgesetz mit aufzunehmen?

Antwort:

Ja, diese Maßnahmen sind dringend erforderlich, nicht nur um Schadenspotentiale zu reduzieren, sondern um den Wasserabfluss positiv zu beeinflussen.

35. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Überschwemmungsgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

Antwort:

Da die Flächen noch nicht bundesweit ausgewiesen sind, liegen darüber noch keine Erkenntnisse, auch keine bundesweiten Schätzungen vor. Für einzelne Gebiete (z.B. Elbe-raum: 100.000 ha., Sachsen-Anhalt: 100.000 ha.) wurden indes grobe Schätzungen abgegeben.

36. Wie hoch ist die zu erwartende Flächengröße aller Abflussgebiete durch das Hochwasserschutzgesetz?

Antwort:

Da diese einen starken regionalen Bezug haben, ist deren bundesweite Größenordnung derzeit nicht quantifizierbar. (vgl. auch Antwort auf Frage 16 SPD/Grüne)

37. Wie unterscheiden sich die Hochwasserereignisse in Gebieten mit Berg- beziehungsweise Hanglagen von denen in Niederungen?

Antwort:

Hochwasserereignisse in Berg- und Hanglagen sind durch eine sehr hohe Fließgeschwindigkeit und damit durch ein extrem hohes Zerstörungspotential gekennzeichnet. Die kinetische Energie des schnell abfließenden Wassers bei extremen Hochwasserereignissen ist dort eher in der Lage, große Mengen an Bodenmaterial zu verlagern. Darüber hinaus steigt das Wasser sehr schnell an, so dass es nur eine sehr kurze Vorwarnzeit gibt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Sturzfluten. In den Niederungen (weiter flussab) hingegen ist die Vorwarnzeit deutlich länger, die Fließgeschwindigkeit nimmt ab. Es treten z.T. lang andauernde großflächige Überflutungen auf.

38. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Erosionsschutz?

Antwort:

Vorsorgender Hochwasserschutz beginnt beim Bodenschutz. Erosionsschutz muss in den Einzugsgebieten stattfinden, indem durch standortangepasste Nutzungen und Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Forstwirtschaft- und Siedlungsgebieten der Wasserhaushalt der Böden soweit optimiert wird, dass es möglichst zu keinen gesteigerten Abflüssen von Oberflächengewässern kommt. Anforderungen ergeben sich aus dem Bodenschutzrecht. Die Optimierung des Rückhaltevermögens von landwirtschaftlich genutzten Böden mit entsprechender Hangneigung und die Vermeidung von Bodenabtrag erfolgt vor

Ort, mit lokal angepassten Verfahren, im Rahmen der Beratung. Maßnahmen zur Vorsorge gegen Verdichtung, Verkrustung und Bodenerosion sind für die Bundesrepublik weitgehend bekannt und finden regional auch Anwendung. In diesem Zusammenhang sei auf die Veröffentlichung des BMVEL (2001) "Gute fachliche Praxis zur Vorsorge gegen Bodenschadverdichtungen und Bodenerosion" verwiesen.

39. Wie groß ist die Ackerfläche, die erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes in Grünland umgewandelt wird?

Antwort:

Weniger als 1 % der Ackerfläche (sofern die Länder umfassend von der Möglichkeit Gebrauch machen, Abflussgebiete auszuweisen und das Ackerbauverbot auf diese zu beschränken) bis 3 bzw. max. 6 % der Ackerfläche.
(siehe Antwort zu SPD/Grüne Nr. 15 und 16)

40. Besteht die Gefahr, dass sich auf dem Grünland infolge von Überschwemmungen Schadstoffe ansammeln und dieses zu Konflikten mit einer möglichen Tierhaltung führt?

Antwort:

Prinzipiell besteht diese Möglichkeit, sofern die Schwebstoffe in dem vom Hochwasser betroffenen Gewässer übermäßig mit schwer abbaubaren Schadstoffen belastet sind. Ein Vorhaben zur Ermittlung und Bewertung der Folgen des Elbehochwassers 2002 hat für das Mulde-, Elbeeinzugsgebiet ergeben, dass keine oder nur geringe Belastungen eingetreten sind, aus denen sich keine langfristigen Folgen ergeben haben (BMBF-Ad-hoc-Verbundprojekt „Schadstoffbelastung im Mulde- und Elbe-Einzugsgebiet nach dem Augusthochwasser 2002“). Kurzfristig waren jedoch nach dem Elbehochwasser 2002 Maßnahmen erforderlich. So wurden bspw. im Landkreis Stendal 123 ha Wiesen/Weiden futtermittelrechtlich aufgrund der vereinzelt Überschreitung von Höchstwerten für Schwermetalle und/oder organische Schadstoffe für die landwirtschaftliche Nutzung gesperrt. Aufgrund der im Jahr 2003 erhobenen Daten konnten diese Sperrungen wieder aufgehoben werden.

Es sind also theoretisch lang- und kurzfristige Folgen denkbar. Langfristig können sich Schadstoffe anreichern und über die Aufnahme in die Futterpflanzen in die Nahrungskette gelangen. Kurz nach dem Hochwasser können schadstoffhaltige Schlämme auf den Flächen lagern, die von weidenden Tieren mitgefressen werden können.

41. Besteht die Gefahr, dass die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz zu einer Zunahme der Mycotoxinbelastung von Getreide führt? Wenn ja, kommt es hierdurch zu Zielkonflikten mit der Mycotoxinhöchstmengenverordnung? Welche wirtschaftlichen Folgen sind hierdurch zu erwarten?

Antwort:

Eine suboptimale Düngung und der Verzicht auf Pilzbekämpfungsmittel können im Prinzip die Gefahr eines Pilzbefalls und von Mycotoxinkonzentrationen in Getreide erhöhen. Die geforderten Einschränkungen in Überschwemmungsgebieten haben dies nicht zwingend zur Folge. Es liegen uns keine Informationen vor, dass es durch das Ausmaß der Einschränkungen zur Überschreitung der Mycotoxingrenzwerte in Getreide und damit zu Einkommenseinbußen kommt.

42. Gibt es wissenschaftliche Studien über die unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit von Grünflächen und Ackerland und der Erosionsgefahr von konventionell bewirtschafteten Ackerbauflächen? Wenn ja, zu welchen Ergebnis kommen diese Studien?

Antwort:

Solche Studien sind Gegenstand langjähriger Forschung, die in Lehrbüchern zusammengefasst ist. Die Wasseraufnahmefähigkeit wird seit etwa 100 Jahren untersucht. Während eines Hochwassers versickert auf Grünland mehr Wasser, weil die Pflanzendecke für eine lockerere Bodenstruktur sorgt. Ackerböden neigen zur Verdichtung durch den höheren Maschineneinsatz und die Verschlammung. Die Wasseraufnahme und Versickerung sind dadurch geringer. Verschlammung entsteht, wenn sich erste Pfützen bilden. Dort sammelt das Wasser dann feine Bodenteilchen, die mit einer dünnen Schicht die Bodenoberfläche abdichten. Beispielhaft soll hier das DBU-Projekt "Vorbeugender Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße" genannt werden. Die Untersuchungen zum Wasserrückhalt in der landwirtschaftlichen Fläche wurden von Schmidt/Zimmerling/Nitzsche (Sächsische Landesamt für Landwirtschaft) durchgeführt.

Als ein weiteres Beispiel sind etwa Schnug und Haneklaus (FAL; 2002) (s.o. Frage 6 SPD/Grüne) zu nennen. Ergebnis: Die größte Infiltration erzielt man mit schonender Bodenbearbeitung und vor allem mit dem Ökolandbau. Die Bundesregierung strebt eine Ausweitung des Ökolandbaus bis zum Jahr 2010 auf 20% der landwirtschaftlich genutzten Fläche an. Zu prüfen wäre, inwiefern das Förderprogramm Ökolandbau in die Hochwasserschutz-Aktivitäten sinnvoll zu integrieren wäre.

(Zur Auswirkung von maschineller Bearbeitung auf die Versickerungsfähigkeit von Böden vgl. Frage 30 SPD, vgl. auch Frage 45 CDU/CSU).

Freiliegender Boden an Hängen oder in Abflussgebieten gilt danach in unseren Gebieten als einziges wesentliches Erosionsrisiko. Freiliegende Böden gibt es bei uns nahezu ausschließlich im konventionellen Ackerbau in der kulturfreien Zeit (besonders im Winterhalbjahr) und in den Hackfrüchten Zuckerrübe, Kartoffeln und Mais.

Die Ursachen für die lokal festgestellte Zunahme der tatsächlichen Erosionsrisiken und Erosionsschäden liegen in der Regel in nicht standortangepasster Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen, die eine natürliche Disposition für Bodenerosion aufweisen.

Die geringere Erosionsanfälligkeit von Grünland gegenüber Acker (auch bei konservierender Bodenbearbeitung) ist allgemein bekannt und wird von niemandem ernsthaft in Frage gestellt (bei konservierender Bodenbearbeitung auf dem Acker ist der Unterschied zum Grünland im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit allerdings erheblich geringer).

43. Besteht die Möglichkeit, einen verlässlichen Erosionsschutz in Überschwemmungsgebieten durch Anpassung der Fruchtfolge an die örtlichen Bedingungen, Zwischenfrüchte, Unter- und Streifensaaten sowie durch Streifenanbau zu erreichen?

Antwort:

In den Abflussbereichen ist mit der Umwandlung in Grünland ein besserer Erosionsschutz zu erreichen als mit den genannten Maßnahmen. Die Anpassung der Fruchtfolge an die Standortbedingungen sollte im Zuge der guten fachlichen Praxis ohnehin erfolgen. Die anderen genannten Maßnahmen sind in anders gelagerten Problemfällen mit der Bodenerosion zweifellos erwägenswert, werden aber bisher von den Landwirten zu wenig durchgeführt (vgl. auch Antworten auf Fragen 29 und 31 CDU/CSU).

44. Gibt es in den Europäischen Nachbarländern vergleichbare Ackerbaubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten?

Antwort:

Darüber liegen uns keine Erkenntnisse vor.

45. Wie bewerten Sie die Aussage einer Broschüre des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) zum ökologischen Hochwasserschutz, die sich auf Daten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft stützt, dass die Abflusswerte von Ödland wesentlich höher als von Äckern mit Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen sind und karge Weiden höhere Abflusswerte als Äcker mit Hackfrüchten aufweisen?

Antwort:

Unter dem Begriff "Ödland" werden ungenutzte Flächen zusammengefasst, die häufig durch eine verminderte Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet sind. Heute wird dieser Begriff oft auch für Brachen, v.a. Industriebrachen verwendet. Verständlicherweise zeigen diese Flächen nur eine geringe Wasseraufnahme und die Bildung hoher Abflüsse. Ödland wird im Rahmen des Hochwasserschutzes nicht angestrebt. Auch stillgelegte Flächen sind im Rahmen der so genannten anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) künftig in einem guten landwirtschaftlichen und guten ökologischen Zustand zu halten. "Karge Weiden" treten in vor allem in unfruchtbaren Gebieten (z.B. Hochlagen) auf. Sie sind u.a. durch eine geringe Mächtigkeit der Böden über einem steinigen Untergrund und lückenhaften Pflanzenbewuchs gekennzeichnet. Sofern Reste von Feinböden vorhanden sind, können Verschlammungen auftreten, die zusätzlich die Fähigkeit der Wasseraufnahme einschränken. Es also verständlich, dass "karge Weiden" eine hohe Abflussneigung zeigen.

"Karge Weiden" sind in Flusstälern/Auengebieten nicht zu finden. Für die Aufgabe des Ackerbaus und die Umwandlung in Grünland sprechen, wie in der Broschüre des BUND dargestellt, die guten Infiltrationseigenschaften von "Weide (normal)" und "Dauerwiese".

46. Wie groß ist bei weit ausladenden Überschwemmungen und entsprechend langsamer Fließgeschwindigkeit, die Erosionsgefahr und ist ein Verbot des Ackerbaus ein geeignetes Mittel, die Erosion zu mindern?

Antwort:

Siehe Antworten auf Fragen 6 und 29 SPD/Grüne

47. Wie ist die generelle Forderung nach einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbearbeitung zu bewerten?

Antwort:

Diese Forderung ist richtig, vgl. Antworten zu Fragen 30 und 31 SPD/Grüne

Eine ganzjährige, hydrologisch sichere Bodenbedeckung ist nur mit Grünland zu erreichen. Sie ist auf solchen Flächen erforderlich, wo ein relevantes Erosionsrisiko infolge des Hochwasserabflusses besteht, um stoffliche Einträge in die Gewässer zu minimieren. Die konservierende Bodenbearbeitung bietet etwas geringeren Erosionsschutz und dient aber auch der Verbesserung der Infiltration und damit der Wasserrückhaltung. Durch Optimierung der Infiltrationskapazität der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Maßnahmen nach § 17

BBodSchG i.S. der guten fachlichen Praxis bzw. optimale Nutzung der Landwirtschaftsfläche mit dem Ziel der Verzögerung von Gebietsabflüssen und dadurch der Abflachung von Hochwasserspitzen kann ein wesentlicher Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz geleistet werden. So konnte in Untersuchungen eine Zunahme von bis zu 12% mehr Niederschlag in den Boden infiltrieren (38mm in 20min. simulierter Niederschlag). DBU Projekt 15877, 2002.

Nichtsdestotrotz soll in diesem Zusammenhang auf einige Probleme im Rahmen der konservierenden Bodenbearbeitung hingewiesen werden. Teilweise wird von einem erhöhten Auftreten der Fusarienproblematik und typischer Fruchtfolgekrankheiten berichtet. Darüber hinaus ist zur Zeit der erhöhte Einsatz von Herbiziden für Wachstumsvorteile der Kulturarten gegenüber der Beikrautvegetation notwendig, dies ist insbesondere im biologischen Landbau problematisch.

48. Auf welche konkreten fachlichen Grundlagen wird die Forderung eines generellen Verbotes von Ackerbau in Überschwemmungsgebieten gestützt?

Antwort:

Siehe Antworten zu Fragen 6, 29, 30,31 SPD/Grüne

49. Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen Forderungen nach Sicherstellung einer ganzjährigen Bodenbedeckung einschließlich einer konservierenden Bodenbedeckung im Falle der Ausnahme? Was sind die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen dieser Forderungen und wie werden diese bewertet?

Antwort:

Zur Frage nach den fachlichen Grundlagen: vgl. Antwort auf Frage 29 SPD/Grüne

Zur Frage nach den agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Folgen:

Konservierende Bodenbearbeitung wird derzeit in der Regel im Rahmen der Agrar-Umweltprogramme gefördert. Künftig soll die sog. Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (d. h. die ländliche Entwicklung, wozu auch die Agrar-Umweltprogramme gehören) stärker ausgebaut werden. Dazu dürften nicht zuletzt auch die WTO-Verhandlungen beitragen (Zurückfahren der blue box, Beibehaltung der green box), so dass künftig mit wachsenden verfügbaren Mitteln für die Förderung gerechnet werden kann (Umtopfen von Agrarhausmitteln aus der blue box in die green box). Gute Erfahrung mit Programmen zur konservierenden Bodenbearbeitung (großflächige Anwendung) gerade mit „kritischen“ Kulturen wie Zuckerrüben bestehen bereits (s. beispielsweise Sachsen). Da hierfür ein gegenüber konventioneller Bewirtschaftung anderes Betriebsmanagement und neue Kenntnisse erforderlich sind, wurde die Umstellung gefördert. Nach der Umstellung arbeiten diese Betriebe mit annähernd gleichem Gewinn wie vorher. Inzwischen liegen auch umfangreiche Erfahrungen vor, die anderen die Umstellung erleichtern sollten. Die hohen Vorteile für den Erosionsschutz und übrigens auch für den Schutz des Grundwassers vor Nitrateinträgen rechtfertigen die Aufwendungen zur Umstellung und deren Förderung.

50. Kann innerhalb von Überschwemmungsgebieten zwischen Arealen mit versickerndem und abfließendem Hochwasser unterschieden werden und auf wie viel Prozent der Überschwemmungsgebiete kann Hochwasser zur Versickerung gelangen?

Antwort:

Hochwässer entstehen, weil Böden, Grundwasserleiter, Wälder und Pflanzendecke eines Einzugsgebietes soweit wassergesättigt sind, dass eine weitere Wasseraufnahme nur sehr

eingeschränkt möglich ist. Insbesondere ist dann die Niederschlagsmenge (viel) größer als die Wasseraufnahmefähigkeit. In den Überschwemmungsbielen werden im allgemeinen die gleichen Verhältnisse herrschen. Versickerung wird es während des Hochwassers also dort praktisch nicht geben, es sei denn, dass die Überschwemmungsgebiete von den Niederschlägen selbst nicht betroffen waren.

Nach dem Hochwasser fließen die Wassermassen aus dem Überschwemmungsgebiet zum Fluss ab. Das kann oberirdisch oder unterirdisch nach meist kurzer Versickerungsphase geschehen. Daneben verdunstet mindestens im Sommer ein großer Anteil.

Flußauen haben wegen der vielen durch Hochwässer ausgelösten Ablagerungs- und Umlagerungsprozesse häufig variablen Untergründe, in denen sich sandig/kiesige mit Auenlehmgebieten abwechseln. Erstere werden an den Versickerungen beteiligt sein; letztere eher nicht. Flächenanteile lassen sich nicht angeben.

51. Welche Wirkungen hat versickerndes Hochwasser auf Belange des Bodenschutzes und der Gewässerreinigung?

Antwort:

Schadstoffe, die aus dem Gewässer in Böden versickern, können sich in den Böden der Überschwemmungsgebiete akkumulieren oder in das anliegende Grundwasser ausgetragen werden und zur Besorgnis einer oder zu einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des Bodenschutzrechtes führen.

52. Welche Infiltrationseffekte entstehen bei pflugloser Bodenbearbeitung?

Antwort:

s. Antworten zu Fragen 30 und 31 SPD/Grüne, Frage 47 CDU/CSU.

53. Welche Möglichkeiten gibt es vor dem Hintergrund der extremen Hochwasserereignisse vergangener Jahre, um die Schäden zukünftig zu minimieren?

Antwort:

Strategien zur Vermeidung von Hochwasserschäden zielen auf die Abschwächung der Hochwasserwelle sowie auf die Reduzierung des Schadenspotenzials. Ein Bündel verschiedenster Maßnahmen sind geeignet, hier einen Beitrag zu leisten. Bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist ein integrierter Ansatz zu verfolgen, der neben der Einbeziehung verschiedener Fachbereiche (Wasserwirtschaft, Regionalplanung, Naturschutz etc.) eine flusseinzugsgebietsweite Betrachtung über administrative Grenzen hinaus erfordert. Im folgenden werden die verschiedenen Maßnahmenkategorien kurz genannt:

- Flächenvorsorge ("mehr Raum für den Fluss"):
 - Freihaltung von Überschwemmungsflächen, zu erreichen durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten;
 - Schutz und Wiederherstellung von natürlichen Retentionsräumen (Auen).
- Wasserrückhalt in der Fläche:
 - Angepasste Land- und Forstwirtschaft zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit von Böden;
 - Entsieglungsmaßnahmen;
 - dezentrale Regenwasserbewirtschaftung.
- Bauvorsorge
 - angepasste Bauweise, z.B. Anlagenausrüstung nicht in Kellerräumen unterbringen;
 - Verzicht auf Öltanks.

- Verhaltensvorsorge:
 - Hochwasservorhersage, rechtzeitige Hochwasserwarnung;
 - Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten;
 - Erarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen für den Ereignisfall;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit – Schaffung eines Hochwasserbewusstseins.
- Risikovorsorge:
 - Versicherungen und die Bildung von eigenen Rücklagen.
- Technischer Hochwasserschutz:
 - Hochwasserneutralität von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien;
 - Bau, Nachrüstung und Unterhaltung von Deichen und Dämmen;
 - Hochwasserrückhaltebecken, Talsperrenmanagement, gesteuerte Polder;
 - Mobile Wände.

54. Ist ein Verbot der Errichtung von Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten aus technischen Gründen überhaupt notwendig?

Antwort:

s. Antworten auf Fragen 14, 32, 33 (SPD/GRÜNE)
Zur Verhältnismäßigkeit: s. Antwort auf Frage 6 (FDP)

55. Welche konkreten fachlichen Grundlagen machen das generelle Verbot des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten erforderlich?

Antwort:

s. Antworten zu Fragen 6, 29,30,31 SPD/grüne, Frage 48 CDU/CSU

56. Ist es fachlich gegeben, eine ganzjährige Bodenbedeckung in möglichen Überschwemmungsgebieten sicherzustellen, und welche Auswirkungen ergeben sich für eine gewollte schnellere Versickerung?

Antwort:

Vgl. zunächst Antworten zu Fragen 4, 19, 47, 49 CDU/CSU

Die ganzjährige Bodenbedeckung ist möglich. In Gebieten mit einer erhöhten tatsächlichen Erosionsgefährdung ist eine ganzjährige Bodenbedeckung geboten (Hanglagen und Abflussgebiete). Deshalb werden entsprechende Wirtschaftssysteme vielfach angewandt. Ihre Wirtschaftlichkeit ist nachgewiesen.(s. Antwort zu CDU/CSU Nr. 49). Flächen mit ganzjähriger Bodenbedeckung weisen eine höhere Versickerung auf (Siehe Antwort zu CDU/CSU Nr. 42).

57. Wie werden agrarstrukturelle und wirtschaftliche Folgen, die sich aus der Forderung eines Verbots des Ackerbaus in möglichen Überschwemmungsgebieten ergeben, bewertet?

Antwort:

In den betroffenen Gebieten dürfte der anhaltende Prozess des landwirtschaftlichen Strukturwandel beschleunigt werden, auf Bundesebene aber eher marginal. Einzelbetriebswirtschaftlich gesehen könnte es in Abhängigkeit von der Höhe der Ausgleichzahlungen negative Auswirkungen geben, auf gesamtwirtschaftlicher Ebene dürften die Wirkungen aber eher marginal bleiben.

58. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Regelungen zu unterschiedlichen Größen von Rückhaltefläche im Unter-, Mittel- und Oberlauf von Flüssen ausreichend?

Antwort:

Der Gesetzentwurf differenziert nicht zwischen einzelnen Teilabschnitten der Gewässer. Unterschiedliche bundesweite Vorgaben für die Größen von Rückhalteflächen bezogen auf den Unter-, Mittel oder Oberlauf von Flüssen zu machen ist angesichts der regionalen Besonderheiten weder fachlich sinnvoll noch möglich. Es kommt vielmehr darauf an, dass auf der Grundlage eines einheitlichen Bemessungshochwassers die notwendigen, im Gesetzentwurf konkretisierten Maßnahmen für Überschwemmungsgebiete getroffen werden.

59. Müsste generell im vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vorrangig ein effektives Talsperrenmanagement verankert sein?

Antwort:

Das Talsperrenmanagement kann zwar, wie andere Maßnahmen (z.B. Wasserrückhaltung in der Fläche, bewirtschaftete und unbewirtschaftete Polder) zu einem effektiven Hochwasserschutz beitragen. Es kann jedoch aus folgenden Gründen keinen maßgeblichen Beitrag dazu liefern: Primärer Zweck von Talsperren ist die Trinkwasserversorgung und die Stromerzeugung. Darauf sind Steuerungsfähigkeit und Lage ausgerichtet. Entsprechend sind die Auffangvolumina von Talsperren im Hochwasserfall eher gering. So lief z.B. die große Talsperre in Tschechien an der Moldau beim Augusthochwasser 2002 bereits bei der ersten (von mehreren) Hochwasserwellen voll, so dass die folgenden nicht mehr aufgefangen werden konnten. Weiterhin kann man in der Regel das in den Talsperren befindliche Wasser nicht so schnell ablassen, wie das Hochwasser kommt, was das Auffangvolumen zusätzlich reduziert. Außerdem werden die Talsperren in der Regel nur nach Maßgabe der örtlichen Belange bewirtschaftet. Die Fernwirkung des gesteuerten Ablaufenlassens ist häufig schwer abzuschätzen, so dass das Risiko besteht, dass dadurch im Unterlauf eines Flusses zusätzliche Hochwasserspitzen verursacht werden.

Aus allen diesen Gründen ist eine bundesrechtliche Regelung des Talsperrenmanagements trotz der Bestrebungen, für einen Ereignisfall einen größeren Stauraum vorzusehen, zur besseren Hochwasservorsorge nicht sinnvoll.

Fragen der Fraktion der FDP

Rechtliche Fragen

1. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 3 geregelte grundsätzliche Ackerbauverbot verhältnismäßig?

Antwort:

Die Regelung enthält diverse Ausnahmemöglichkeiten, die eine differenzierte Anwendung des Ackerbauverbots erlauben. Insbesondere kann das Ackerbauverbot auf der Grundlage der regionalen Gegebenheiten auf die Abflussbereiche beschränkt werden. Die Abflussbereiche nehmen aber voraussichtlich einen eher geringen Flächenanteil ein. Wegen des hohen Schadenspotentials (Gefahr des Schadstoffaustrags in die Gewässer) ist diese Regelung erforderlich und angemessen.

(vgl. im übrigen Antworten zu Fragen 6, 29, 30, 31 SPD/Grüne).

2. Ist abschätzbar, wie viele Landwirte vom Ackerbauverbot betroffen sein werden und in welcher Gesamthöhe diese werden Entschädigungsansprüche geltend machen können?

Antwort:

Dazu liegen uns keine Angaben vor.

Zu den betroffenen Flächen: vgl. Antworten auf Fragen 15 und 16 SPD/Grüne

3. Ist das in Art. 1 Nr. 4 § 31b Abs. 4 S. 1 geregelte grundsätzliche Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete verhältnismäßig?

Antwort:

s. CDU/CSU Frage 11

4. Inwieweit wird der Hochwasserschutz durch dieses Gesetz gegenüber dem bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentarium verbessert werden (können)?

Antwort:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zahlreiche rechtlich verbindliche Konkretisierungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Damit soll ein einheitlicher Rahmen für die erkannten Regelungsdefizite, die neben zahlreichen Vollzugsdefiziten bestehen, vorgegeben werden. Als Neuerungen hervorzuheben sind die flächendeckende Festlegung von Überschwemmungsgebieten auf der Grundlage eines vorgegebenen Bemessungshochwassers (HQ 100), an das die beiden wichtigen Rechtsfolgen „Neubauverbot und Ackerbauverbot“ geknüpft werden; die Ausweitung des Hochwasserschutzes auf überschwemmungsgefährdete Gebiete; die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen und die bessere Verzahnung mit den anderen Rechtsvorschriften außerhalb des WHG. Die Summe dieser Regelungen stellt eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Schutzniveaus dar.

5. Trifft es zu, dass die Gemeinden insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, den Hochwasserschutz (auch zugunsten der Unterliegergemeinden) in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall Überschwemmungsgebiete nicht nach § 32 WHG förmlich ausgewiesen sind, und wenn ja, werden sich insbesondere die Regelungen des Art. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs in der Praxis überhaupt auswirken?

Antwort:

Die Gemeinden sind nach geltendem Recht bereits jetzt verpflichtet, den Hochwasserschutz in der Abwägung zu berücksichtigen, da es sich dabei um Belange des Allgemeinwohls handelt. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass sich die planenden Kommunen immer wieder gegen die von den zuständigen Wasserbehörden geäußerten Bedenken hinweggesetzt haben. Daher ist es erforderlich, in die entsprechenden Passagen des BauGB die Hochwasserschutzaspekte ausdrücklich aufzunehmen, um ihre Bedeutung bei der Abwägung zu unterstreichen. Der Art. 2 Nr. 1-3 des WHG Entwurfs kann außerdem die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern auf eine sichere rechtliche Basis stellen.

Das neue Gesetz wird zudem die förmliche flächendeckende Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bewirken, so dass sich der Ermessensspielraum dadurch zusätzlich reduziert.

6. Wie bewerten Sie die Verhältnismäßigkeit und Sinnhaftigkeit eines Verbots von Ölheizungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und welche Konsequenzen hätte ein solches Verbot?

Antwort:

Ein generelles Verbot von Ölheizungsanlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gemäß § 31c des Gesetzentwurfes ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Es wäre unverhältnismäßig und würde die Höhe des jeweiligen Risikos nicht berücksichtigen.

Im Gesetzentwurf ist daher nur ein Auftrag an die Länder enthalten, ein Verbot von neuen Anlagen zur Lagerung und Feuerung von Mineralölen unter den in § 31b Abs.2 des Gesetzentwurfes genannten Bedingungen und nur in Überschwemmungsgebieten (nicht in überschwemmungsgefährdeten Gebieten) zu regeln. Diese Regelung ist verhältnismäßig und sinnvoll.

Erstens ist eine Auslegung von Anlagen zur Lagerung und Feuerung von Mineralölen immer nur gegen einen bestimmten Hochwasserstand möglich. Wird dieser überschritten, so werden die Öle trotz „hochwassersicherer Ausführung“ dennoch vollständig oder zu Teilen freigesetzt. Aus Vorsorgegesichtspunkten sollte daher auf Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten ganz verzichtet werden.

Zweitens ist das Verbot nur vorgesehen, wenn nicht unverhältnismäßig teurere andere Energieträger zur Verfügung stehen. Da eine „hochwassersichere Ausführung“ entsprechender Anlagen für Mineralöle teurer ist als von Standardanlagen ist bei Beachtung von Investitions- und Betriebskosten ein Ausweichen auf andere Energieträger ohnehin wirtschaftlich.

Die in der Frage enthaltene Anregung, dieses Verbot auch auf bestimmte Teile von überschwemmungsgefährdete Gebiete gemäß § 31c des Gesetzentwurfes auszudehnen ist sicher dann zu prüfen, wenn diese Gebiete nicht durch Flussdeiche entsprechend DIN 19712 geschützt sind, d.h. nicht dem Stand der Technik entsprechen, und daher das Überschwemmungsrisiko als erhöht anzusehen ist. Das Verbot würde dann entfallen, wenn die Deiche den Anforderungen dieser Norm angepasst wurden.

Ökonomische Fragen

7. Welche finanziellen bzw. finanzwirtschaftlichen Folgen sind absehbar für die öffentlichen Hände mit der Aufgabe verbunden, ein Gesamtsystem zur Hochwasserabwehr bzw. Schadensabwehr zu entwickeln und wie beurteilen Sie damit verbundene Schwierigkeiten?

Antwort:

Uns liegen über die in der Gesetzesbegründung auf den Seiten 10 und 11 (BT-Ds. 15/3168) genannten Kostenschätzungen hinaus keine weiteren Informationen zu den voraussichtlichen Kosten vor. Im Vergleich zu den potentiellen Schadenssummen (abgeleitet aus vergangenen Hochwasserereignissen) müssen die mit den Schutz- und Vorsorgemaßnahmen verbundenen Schwierigkeiten im Sinne von finanziellen Aufwendungen als volkswirtschaftlich bessere Alternative eingeschätzt werden.

8. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Kontext der künftigen Fluss- und Wasserstraßenpolitik insbesondere mit Blick auf die Potenziale der Binnenschifffahrt auf die Belange der davon betroffenen Häfen?

Antwort:

Die Binnenschifffahrt wird durch die geforderte Hochwasserneutralität von Ausbaumaßnahmen und in ihren Auswirkungen vergleichbaren Unterhaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt, sondern ökologisch verträglich gefördert (Begründung siehe Beantwortung Frage 37, SPD/GRÜNE). Häfen sind von diesen Maßnahmen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht betroffen.

9. Auf welche Weise können Versicherungsverträge einzel- und gesamtwirtschaftliche Planungsgrundlagen beeinflussen, die für einen wirksamen Hochwasserschutz relevant sind (z. B. Standort- und Investitionsentscheidungen, Maßnahmen zur Schadensprävention, Planung öffentlicher Haushalte, Flächennutzungsplanung u.a.m.)?

Antwort:

Für die Lenkungswirkung einer Versicherung sind risikodifferenzierte Tarife entscheidend. Damit sich die Besiedelung und Nutzung überschwemmungsgefährdeter Gebiete langfristig an ihrem Gefährdungsgrad orientiert, ist ein ökonomischer Anreiz sinnvoll, der die Inanspruchnahme gefährdeter Flächen in Relation zu ungefährdeten Gebieten verteuert. Auf diese Weise werden die erwarteten Schadenskosten bei den Gebäudenutzern internalisiert. Folglich berücksichtigen sie bei ihren Standort- und Investitionsentscheidungen auch das tatsächliche Überschwemmungsrisiko, das durch die Höhe der Prämie individuell sichtbar wird.

Auch die Staffelung der Versicherungstarife nach individuellen oder kollektiven Präventionsmaßnahmen bietet einen Anreiz zur Verminderung der Schadenspotentiale. Soweit kollektive Schutzmaßnahmen durch Kommunen oder das Land ergriffen werden, z.B. der Bau von Deichen oder die Schaffung von Überflutungsflächen, können in Folge des verminderten Hochwasserrisikos die Versicherungsprämien für die betroffenen Bürger allgemein gesenkt werden.

10. Wo liegen besondere Leistungspotentiale sowie Schwierigkeiten und Grenzen von Versicherungen als Instrument des Hochwasserschutzes?

Antwort:

siehe zunächst Antwort zu Frage 9 FDP.

Mit Hilfe ökonomischer Instrumente wie risikodifferenzierter Versicherungsprämien ist es möglich, Lenkungseffekte bei der Nutzung und Besiedelung zu erzielen. Um einen absoluten Ausschluss neuer Nutzungen von Überschwemmungsgebieten zu erreichen, stoßen die ökonomischen Instrumente jedoch naturgemäß an ihre Grenzen. Daher kommen für Neunutzungen eher die Lenkungsmöglichkeiten des Planungsrechts, insbesondere der Raumordnung und der Bauleitplanung, des Wasserrechts und des Bundesnaturschutzrechts in Frage.

Um gänzlich zu verhindern, dass auf Überschwemmungsgebieten neue Nutzungen stattfinden, müssten die Versicherungsprämien prohibitiv hoch sein, so dass sich die geplante Flächeninanspruchnahme für keine Nutzungsart und keinen Nutzer lohnt. Allerdings ist niemals völlig auszuschließen, dass sich nicht doch potentielle Nutzer mit einer sehr hohen Zahlungsbereitschaft finden, die ein bestimmtes Grundstück im Überschwemmungsgebiet trotz einer sehr hohen Versicherungsprämie nutzen möchten, „koste es, was es wolle“.

Wünschenswert wäre es auch, eine Hochwasserversicherung so zu gestalten, dass sie **ökologische Lenkungswirkungen** entfaltet. Aus Sicht des Umweltschutzes wäre es besonders vorteilhaft, falls auch zu erwartende Umweltschäden und die Kosten ihrer Beseitigung abgedeckt würden - zu denken wäre hier vor allem an die Gefahr durch auslaufende Öltanks. Durch die Internalisierung der Umweltschäden bei den verursachenden Grundstückseigentümern würden zielgerichtete Vorsichtsmaßnahmen ausgelöst.

Ein denkbarer Weg zur Entfaltung ökologischer Lenkungswirkungen wäre es, den potentiellen Haftungsfall für Umweltschäden zum Gegenstand der Versicherung zu machen. Dies setzt voraus, dass

1. die Versicherungsnehmer für die durch sie selbst oder ihr Eigentum verursachten Umweltschäden auch haftbar gemacht werden können, und
2. die aufgetretenen Schäden, z.B. durch ausgelaufene Öltanks, den verursachenden Grundstückseigentümern auch tatsächlich zurechenbar sind.

Grundsätzlich schafft bereits die Haftung des Grundstückseigentümers für Umweltschäden Anreize für präventive Maßnahmen. Damit die ökologische Lenkungswirkung der Haftung durch die Versicherung nicht abgeschwächt wird, bedarf es der Staffelung von Versicherungsprämien nach Schadenspotenzialen und Präventionsmaßnahmen. So könnte z.B. die Sicherung von Öltanks durch die Gewährung von Prämienvorteilen belohnt werden.

11. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Versicherungsarrangements als Instrument der Hochwasserschutzpolitik genutzt werden können?

Antwort:

Vgl. Antworten zu Fragen 9 und 14 FDP

Der Ansatz einer Versicherung des Restrisikos auf der Basis einer Risikobeurteilung wird unter Vorsorgegesichtspunkten positiv bewertet, da er den Eigentümern verdeutlicht, dass es ein Restrisiko auch hinter den Deichen gibt und hilft, dass Schadenspotenzial auch durch Eigeninitiative zu begrenzen.

12. Sind diese Voraussetzungen in Deutschland derzeit gegeben?

Antwort:

Grundsätzlich ja, zu den Einschränkungen vgl. Antwort zu Frage 15 FDP
Die Versicherungswirtschaft hat außerdem bereits ein (Zonierungs-)System (ZÜRS) entwickelt, das auf freiwilliger Basis Versicherungsschutz bietet (siehe SPD/Grüne Frage 21)

13. Wie ist die Versicherung von Hochwasserrisiken hierzulande geregelt und besteht politischer bzw. legislativer Handlungsbedarf?

Antwort:

Private Haushalte und Unternehmen können eine Elementarschadenversicherung freiwillig als Zusatz zur Gewerbe-, Wohngebäude- oder Hausratversicherung abschließen. Dies ist lediglich bei 3,5% der Wohngebäudeversicherungen und ca. 10% der Hausratversicherungen der Fall (ohne Gebäudeversicherung Baden-Württemberg und ohne sog. „Haushalts-Policen“ in Ostdeutschland, die weiter verbreitet sind). Selbst unter optimistischen Annahmen gelangt man zu der Schätzung, dass höchstens die Hälfte der Wohngebäude in stark hochwassergefährdeten Regionen gegen Überschwemmungsschäden versichert ist. Wahrscheinlich sind es viel weniger.

Im Falle großer Hochwasserschäden an privatem Eigentum entsteht mangels ausreichenden Versicherungsschutzes ein großer Bedarf an öffentlichen Hilfen. Da die privaten Eigentümer ihr Risiko nicht versichern müssen und zu geringe Präventionsmaßnahmen treffen, werden die Schadenskosten zum Teil der Allgemeinheit angelastet.

14. Sind Hochwasserschäden in Deutschland grundsätzlich auch in extrem gefährdeten Gebieten versicherbar?

Antwort:

Bei Überschwemmungsschäden handelt es sich im Prinzip (selbst in den höchstgefährdeten Regionen) um ein zufälliges und nicht beeinflussbares Schadenereignis, das somit generell versicherbar ist.

Das Problem sehr hoher kostendeckender Versicherungsprämien in stark überschwemmungsgefährdeten Gebieten könnte zum Beispiel gemildert werden, indem die Selbstbehalte angemessen hoch gesetzt werden oder indem nur Überschwemmungen ab einer bestimmten Wasserstandshöhe als Versicherungsfall gelten.

15. Wird in Deutschland faktisch ein umfassender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden angeboten und nachgefragt?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 13 FDP.

In der Bundesrepublik Deutschland existiert bisher kein funktionierender Markt für Versicherungsschutz gegen Hochwasserschäden, obwohl einige Versicherer derartige Policen anbieten. Da es sich um ein privatwirtschaftlich versicherbares Risiko handelt, ist das Angebot an Versicherungsschutz gegen Hochwasserschäden im Prinzip hinreichend. Es muss aller-

dings festgestellt werden, dass einige Hausbesitzer Schwierigkeiten haben, Elementarschadenzusatzversicherungen abzuschließen, wenn das Gebäude in bestimmten Regionen steht, ein Gewässer in der Nähe ist oder in den letzten Jahren bereits Überschwemmungsschäden aufgetreten sind.

Dennoch liegen die Ursachen für die geringe Verbreitung des Hochwasserversicherungsschutzes vorwiegend in der mangelnden Nachfrage.

16. Wenn ja: In welchem (absoluten und relativen) Umfang werden Elementarschadensrisiken in Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Verträge tatsächlich versichert?

Antwort:

Ja, s.o. Antwort zu Frage 13 FDP.

Versicherungsdaten über den absoluten Umfang liegen uns nicht vor.

17. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einer freiwilligen Nachfrage nach Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort:

Bei steigendem Bewusstsein der Bevölkerung, einer verbesserten Informationsbereitstellung über die Überschwemmungsgebiete und potenzielle Überschwemmungsbereiche, analog Rheinatlas und den Überschwemmungsgebietskarten in Bayern und der damit verbundenen Aufklärung über das Restrisiko

18. Unter welchen Voraussetzungen ist mit einem freiwilligen Angebot von Versicherungsleistungen zu rechnen?

Antwort:

Wenn vermehrt Nachfrage zu risikoadäquaten und kostendeckenden Tarifen entstünde, würden auch weitere privatwirtschaftliche Angebote hinzukommen.

Für die private Versicherungswirtschaft ist es von großer Bedeutung, ausreichende Möglichkeiten zur Rückversicherung und zur bilanziellen Großrisikenrückstellung zu haben.

19. Welche Argumente sprechen im Bereich des Hochwasserschutzes für die Einführung einer Versicherungspflicht?

Antwort:

Eine **Hochwasserpflichtversicherung** ist ein gut geeignetes Mittel zur Absicherung materieller Hochwasserschäden, weil sie der Überwindung des Marktversagens auf der Nachfrageseite dient.

- Mit einer hohen Zahl an abgeschlossenen Verträgen kann die Unterentwicklung des Marktes durchbrochen und können risikogerechte Prämien erhoben werden. Letztere bieten auch im Vorfeld von Überschwemmungen Anreize zu kollektiver und individueller Prävention sowie zu einer hochwasserangepassten Besiedelung. Das Problem sehr hoher jährlicher Versicherungsprämien in stark überschwemmungsgefährdeten Gebieten könnte zum Beispiel gemildert werden, indem die Selbstbehalte angemessen hoch gesetzt werden oder indem nur Überschwemmungen ab einer bestimmten Wasserstandshöhe als Versicherungsfall gelten.
- Im Schadenfall hat jeder einzelne Betroffene einen privatrechtlichen Anspruch auf Entschädigung in einer bestimmten Höhe, und es entfällt für ihn ein großer, belas-

tender Unsicherheitsfaktor. Zur Schadenabwicklung kann die vorhandene Infrastruktur der privaten Versicherungswirtschaft genutzt werden.

- Anstatt ausschließlich auf nationale (und bedingt europäische) öffentliche Budgets zurückzugreifen, kann zur Schadensbeseitigung privates Kapital aus weltweiten Rückversicherungsmärkten mobilisiert werden.

Sowohl aus ökonomischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 2 I und 3 I GG) müsste eine reine Hochwasserpflichtversicherung räumlich auf die Gebiete beschränkt werden, die tatsächlich - und sei es nur mit geringer Wahrscheinlichkeit - überschwemmungsgefährdet sind. Zudem bedarf es einer Staffelung nach Schadenswahrscheinlichkeiten und Präventionsmaßnahmen.

20. Welche Argumente sprechen für (bzw. gegen) eine – analog zur Fahrzeughaftpflicht – privatwirtschaftlich-wettbewerblich zu erfüllende Versicherungspflicht?

Antwort:

Die private Versicherungswirtschaft ist grundsätzlich in der Lage, Grundstückseigentümern Tarife mit risikodifferenzierten Prämien anzubieten. Die dort vorhandenen Kapazitäten und Infrastrukturen – beispielsweise aus der Fahrzeughaftpflicht – sowie die Vorteile des Versicherungsmarktes sollten genutzt werden.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sind allerdings die Probleme der Rückversicherbarkeit und die Voraussetzungen für Großrisikorückstellungen klärungsbedürftig.

21. Welche Effekte werden durch einen Kontrahierungszwang im Vergleich zu freiwilligen Versicherungsarrangements induziert?

Antwort:

Die Möglichkeit eines freiwilligen Versicherungsarrangements ist der Status Quo mit den beobachteten Marktunvollkommenheiten. Bei Einführung einer Versicherungspflicht stellt der Kontrahierungszwang sicher, dass jeder zur Versicherung verpflichtete Bürger auch eine Versicherungsgesellschaft findet, die mit ihm einen Vertrag schließt. Damit wird der Fall ausgeschlossen, dass es Gebäude in bestimmten – stark hochwassergefährdeten – Gebieten gibt, die von keiner Versicherungsgesellschaft akzeptiert werden.

22. Wie würde ein Kontrahierungszwang die Prämienkalkulation bzw. die Rentabilität von Versicherungskontrakten beeinflussen und welche Konsequenzen wären aus einem Kontrahierungszwang ggf. zu erwarten?

Antwort:

Bei einem Kontrahierungszwang müsste jeder Versicherungsanbieter für **jede** Gefährdungskategorie einen kostendeckenden und risikoangepassten Tarif kalkulieren. Es ist nicht möglich, für bestimmte – z.B. stark hochwassergefährdete - Gebäude kein Angebot vorzulegen. Da dies für alle Versicherer gleichermaßen gilt, würde der Wettbewerb auf dem Versicherungsmarkt für Tarife und Prämien sorgen, die die erwarteten Schadenskosten abbilden und eine marktübliche Rentabilität erlauben.

Mit einer hohen Zahl angebotener Tarife für alle Gefährdungsklassen könnte die bestehende Unterentwicklung des Marktes durchbrochen und könnten risikogerechte Versicherungsprämien berechnet werden.

Bei einem Verzicht auf einen Kontrahierungszwang ist damit zu rechnen, dass sich ausgerechnet für Gebäude in den sensiblen, besonders hochwassergefährdeten Gebieten keine oder nur wenige Versicherer finden. Die sog. „guten Risiken“ würden sich privat versichern, während die „schlechten Risiken“ im Schadenfall wie bisher auf öffentliche Hilfe angewiesen wären.

23. Wie könnte der Gebäude-Altbestand in eine Versicherungslösung einbezogen werden?

Antwort:

Das Problem sehr hoher jährlicher Versicherungsprämien für den Gebäudebestand in stark überschwemmungsgefährdeten Gebieten könnte zum Beispiel gemildert werden, indem die Selbstbehalte angemessen hoch gesetzt werden oder indem nur Überschwemmungen ab einer bestimmten Wasserstandshöhe als Versicherungsfall gelten. Hierbei hätte der Geschädigte einen Sockelanteil des Schadens oder geringfügige Schäden völlig selbst zu tragen.

Durch sehr hohe Versicherungsprämien und Selbstbehalte für bestehende Gebäude in stark gefährdeten Gebieten könnten bei einkommensschwachen Eigentümern - zu denken ist beispielsweise an Familien mit neu erbauten, eng finanzierten Eigenheimen - finanzielle Probleme auftreten.

Für eine freiwillige Versicherung der Gebäude des Altbestandes gibt es im Übrigen bereits das Versicherungsmodell ZÜRS.

24. Wie ist die Forderung nach kommunalen Risikokatastern für alle hochwassergefährdeten Gebiete in Deutschland zu beurteilen?

Antwort:

Die Forderung nach kommunalen Risikokatastern ist zu unterstützen. Ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Hochwasservorsorge ist die umfassende Aufklärung der Öffentlichkeit. Ein Risikokataster sowie die grundstücksbezogene Darstellung in Gefährdungskarten liefert hierzu einen Beitrag. Darüber hinaus fällt nach unserer Auffassung die Hochwassergefährdung unter das Umweltinformationsgesetz, so dass öffentliche Stellen verpflichtet sind, den Bürger auf Nachfrage über eine vorliegende Gefährdung seines Grundstückes zu unterrichten.

Technische / Ökologische Fragen

25. Welche Eigenschaften kennzeichnen „extreme“ in Abgrenzung zu „gewöhnlichen“ Hochwasserereignissen?

Antwort:

Üblicherweise werden "seltene" und "häufige" Hochwasserereignisse unterschieden. Dieser Aufteilung liegt eine statistische Einordnung der Eintrittswahrscheinlichkeit des Hochwasserereignisses zugrunde. "Seltene" bzw. "sehr seltene" Hochwasserereignisse haben eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit von z.B. 1/500, man spricht auch von einem 500jährigen Hochwasserereignis (HQ₅₀₀). Diese Ereignisse sind durch hohe Durchflussmengen und hohe Wasserstände gekennzeichnet. Es kann zu einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen kommen. "Häufige" Hochwasserereignisse treten regelmäßig auf, z.B. ein 10jähriges Hochwasser (HQ₁₀). Die auftretenden Wasserstände/Durchflussmengen sind in der Regel beherrschbar, es sind kaum Schäden zu verzeichnen.

Über den Begriff "extrem" werden meist die Auswirkungen eines Hochwasserereignisses charakterisiert. Damit ein Hochwasserereignis nicht zu extremen Auswirkungen führt, ist eine konsequente Hochwasservorsorge erforderlich.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Begriff "Jährlichkeit" in der Öffentlichkeit häufig mit der Annahme verknüpft wird, dass ein Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren, erst in 100 Jahren wieder zu erwarten ist und daher keine aktiven Maßnahmen zur Eigenvorsorge notwendig sind. Dies ist eine Fehlinterpretation, da es sich um eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung handelt. Die statistischen Auswertungen werden darüber hinaus nach jedem Hochwasser angepasst. Man geht daher verstärkt dazu über mit der Höhe des Wasserstandes (des Pegelstandes) zu argumentieren.

26. Gibt die vorgenannte Unterscheidung geeignete Hinweise darauf, in welcher Weise grundsätzlich mit der Problematik Hochwasser staatlicherseits umgegangen werden sollte und auf welche Art von Hochwasserereignissen sollte der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung eines Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz vordringliches Interesse konzentrieren?

Antwort:

Der Gesetzgeber ist verpflichtet sowohl "häufige" als auch auf "seltene" Hochwasserereignisse zu berücksichtigen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber insbesondere, dass es bei der Vorsorge vor "seltenen" Hochwasserereignissen Defizite gegeben hat. Diese sollen nun bspw. mit der verbindlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebiete für HQ₁₀₀ innerhalb von 5 Jahren korrigiert werden.

27. Wie beurteilen Sie die Effektivität von Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Renaturierung von Fließgewässern, Wiederaufforstung) jeweils mit Blick auf die beiden genannten Kategorien und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort:

Maßnahmen, wie die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser, Aufforstungen oder Entsiegelungen sind in ihrer reduzierenden Wirkung auf den Hochwasserscheitel insbesondere für "häufige" Hochwasserereignisse von Bedeutung. Darüber hinaus erfüllen diese Maßnahmen weitere wichtige Funktionen im Rahmen einer nachhaltigen Hochwasservorsorge, die nicht direkt messbar sind. Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung und Entsiegelungen sind öffentlichkeitswirksam und tragen zur Bildung eines Hochwasserbewusstseins bei. Aufforstungen sind ein wirksamer Erosionsschutz.

Die Renaturierung von Fließgewässern wirkt in Abhängigkeit der Größe des Fließgewässers sowohl auf "häufige" als auch auf "seltene" Hochwasserereignisse. Hier ist insbesondere herauszuheben, dass eine Renaturierung häufig die Bereitstellung von Flächen für die Ansiedlung von Auen und damit die Schaffung von natürlichen Retentionsräumen beinhaltet. Dadurch kann die Höhe des Hochwasserscheitels abgesenkt werden. Mit Blick auf den Hauptstrom wird auch einer Überlagerung der Hochwasserwellen aus verschiedenen Nebengewässern vorgebeugt.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Maßnahmen in der Fläche wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Hochwasservorsorge.

28. Welche (statistischen) Sachverhalte sind beim Verständnis und bei der Interpretation der geläufigen Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit extremer Hochwasserereignisse (z.B. 100-jährliches Hochwasser) zu bedenken, welche weiterführenden Informationen sind in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für einen vorausschauenden und effektiven Hochwasserschutz?

Antwort:

vgl. Frage 25 FDP

An weiterführenden Informationen ist der Zusammenhang zwischen Durchflussmenge und Wasserstand zu beachten (Wasserstands-Durchfluss-Beziehung, W-Q-Beziehung). Der Wasserstand, der sich bei einer gegebenen Durchflussmenge einstellt, ist abhängig vom Abflussquerschnitt des Flusses. Der Abflussquerschnitt kann durch ungünstige Bebauung, z.B. Brücken aber auch durch Deiche u. v. m. eingeengt sein.

Eine nachhaltige Hochwasservorsorge erfordert daher neben einer Vielzahl von anderen Maßnahmen (vgl. Frage CDU/CSU Nr. 53) die Bereitstellung von Flächen, auf die der Fluss ausufern kann → Rückverlegung von Deich, Schutz und Wiederherstellung von Auen, etc.

29. Welche Zielvorstellungen sind bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz besonders wirkungsvoll und wie beurteilen Sie in dieser Hinsicht Vorgaben insbesondere zu

Erhalt bzw. Gewinnung (insbesondere Rückgewinnung) von Rückhalteflächen

Regelung des Hochwasserabflusses

Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser?

Antwort:

Die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes ist keine willkürliche Festlegung sondern richtet sich i.A. nach den natürlichen Rahmenbedingungen, die durch die Grenzen der Überschwemmungsfläche eines 100jährigen Hochwasser gegeben sind. Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind weitergehende Vorschriften zu erlassen. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Hochwasservorsorge, da hier sowohl im Sinne mehr Raum für den Fluss gehandelt, als auch eine Reduzierung des Schadenpotenzials erreicht werden kann.

30. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Forderung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nach Erhalt oder Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und wie beurteilen Sie die Bedeutung dieser Forderung insbesondere im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse?

Antwort:

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert den guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer. Dieser ist grundsätzlich bis 2015 zu erreichen. Hierzu sind abwechslungsreichere ökologische Strukturen der Gewässer und ihres Umlandes anzustreben, wozu den Gewässern mehr Raum gegeben werden muss. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie stehen also im Einklang mit dem Hochwasserschutz, für den ebenfalls natürliche Rückhalteflächen erforderlich sind. Hochwässer sind übrigens die „strukturierenden“ Ereignisse für Flüsse. Nach dem Abfluss von Hochwässern finden Gewässerorganismen bedeutend vielfältigere ökologische Strukturen vor.

31. Wie beurteilen Sie das Verbot von ackerbaulicher Nutzung in Überschwemmungsgebieten und hätte ein solches Verbot einen signifikanten Einfluss auf den Wellenablauf von Extremhochwasser?

Antwort:

Für das Verbot der ackerbaulichen Nutzung im Überschwemmungsgebiet sind Ausnahmen außerhalb der Abflussbereichen vorgesehen. Das Verbot der ackerbaulichen Nutzung in Abflussbereichen ist sinnvoll, da insbesondere hier durch Erosion die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässerqualität gegeben ist (Abtrag von Boden, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln). Die Erosionsgefahr ist bei "seltenen" Hochwasserereignissen entsprechend höher.

Das Verbot der ackerbaulichen Nutzung und die Umwandlung in Grünland dient der Minimierung stofflicher Einträge in die Gewässer sowie dem Schutz des Bodens gegen Erosion. Die Verbesserung der Infiltration und damit Rückhaltefähigkeit von Ackerböden bei schonender Bodenbearbeitung und die Vermeidung von Bodenverdichtungen führt zu einer Abschwächung und Verlangsamung von Hochwasser-Ereignissen. Auf den (physikalischen) Verlauf von Hochwasser-Ereignissen dürfte das aber wegen des geringen Flächenanteils keinen relevanten Einfluss haben.

32. Wie beurteilen Sie das Problem, dass durch die Überflutung von Ackerland ggf. Sedimente und Nährstoffe in das Fließgewässer eingetragen werden können, würde dies erhebliche und dauerhafte Schäden hinsichtlich der künftigen Nutzung der betroffenen Flächen erwarten lassen und welche Schlussfolgerungen sind daraus abzuleiten?

Antwort:

Der Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen in die Fließgewässer ist ein Problem in den Gewässern (Eutrophierung, Belastung). In extremen Fällen kann ein teilweiser oder kompletter Verlust der Ackerkrume nicht ausgeschlossen werden (z.B. Elbehochwasser 2002). Solche Flächen können dann nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr genutzt werden. Lösungen müssen daher im Bereich der Vorsorge ansetzen und beginnen bei der Verminderung der oberflächlichen Abflussmengen. Dazu gehören Maßnahmen in der Fläche, also in Gebieten, die keine „klassischen Überschwemmungsgebiete“ sind, auch in kleinsten Wassereinzugsgebieten und beim Erhalt des Wasserspeichers Boden, insbesondere bei der Verbesserung seines Wasserhaushalts. Insbesondere die Anforderungen an eine nachhaltige Bodennutzung (Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, forstliche Bodennutzung) beinhalten ein hohes Potential zum flächenhaften vorsorgenden Hochwasserschutz, ggf. sind Entsiegelungsmaßnahmen zu ergreifen. Da, wo bei intensiven und anhaltenden Niederschlägen die Wasserspeicherkapazität des Bodens optimal genutzt werden kann, vermindert sich die aus einem Einzugsgebiet abfließende Wassermenge und hat letztendlich entscheidenden Einfluss auf die Ausprägung von Hochwasserscheitelpunkten.

33. Durch welche Maßnahmengruppen lassen sich Schäden durch Hochwasser grundsätzlich verringern und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere
- Maßnahmen zur Beeinflussung des Hochwasserablaufs (Abflussprofil freihalten, Retentionsraum erhalten und schaffen)
 - Maßnahmen zur Reduzierung der Schadensempfindlichkeit von Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (Bauvorsorge: hochwasserangepasste Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten; Verhaltensvorsorge)

- Sicherstellung eines funktionierenden technischen und organisatorischen Hochwasserschutzes (Analyse der Standsicherheit vorhandener – alter – Deiche und Hochwasserschutzwände, Sanierung der Anlagen)?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 53 CDU/CSU

34. Welche Maßnahmen zur Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben die größte Wirksamkeit?

Antwort:

Die Definition von überschwemmungsgefährdeten Gebieten dient insbesondere der Bildung eines Hochwasserbewusstseins. Häufig wird in geschützten Gebieten vergessen, dass es ein Restrisiko für eine Überflutung aufgrund eines möglichen Versagens einer Hochwasserschutzmaßnahme gibt. Für eine nachhaltige Hochwasservorsorge ist immer ein Bündel von Maßnahmen erforderlich. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen im überschwemmungsgefährdeten Gebiet ist die gleiche wie in Überschwemmungsgebieten. vgl. Frage 53 CDU/CSU.

35. Welche Bedeutung hat in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Umgang mit Öl bzw. mit wassergefährdenden Stoffen im allgemeinen und wodurch zeichnet sich ein hochwasserangepasster Umgang mit derartigen Stoffen aus?

Antwort:

s. Antwort auf Frage 19 und 32 SPD/Grüne

36. Sind diesbezüglich in Deutschland regionale Besonderheiten und Unterschiede zu beobachten und welche Schlussfolgerungen sind daraus ggf. abzuleiten?

Antwort:

In Regionen, in denen häufig Hochwasserereignisse stattfinden, sind die Schäden in der Regel nicht so gravierend, da die Bevölkerung sich auf Hochwasserereignisse z.B. durch angepasste Bauweise und angepasste Anlagenausführung eingestellt hat wie z.B. an Neckar, Mosel und Rhein.

In Regionen in denen Hochwasserereignisse seltener auftreten bzw. in kleineren Flusseinzugsgebieten, die von Hochwasserereignissen aufgrund von Starkregenereignissen mit sehr kurzen Vorwarnzeiten betroffen sein können, kommt der Information und Aufklärung der Bevölkerung und Anlagenbetreibern eine erhöhte Bedeutung zu. Hier ist die Bildung eines Hochwasserbewusstseins bei der Bevölkerung notwendig. Eine kontinuierliche Aufklärung und die Bereitstellung von Informationsmaterial kann zu einer Minderung des Schadenspotenzials führen.

Neben dem Hochwasserbewusstsein der Öffentlichkeit und der Anlagenbetreiber und den dadurch ergriffenen Vorsorgemaßnahmen spielt der Grad der weiteren durchgeführten Schutzmaßnahmen eine Rolle, z.B. Größe der Retentionsflächen, Ausbauzustand von Deichen, erfolgreiche Durchführung von weiteren Maßnahmen. Zu beachten ist, z.B. dass in den Flussgebieten der Elbe und Oder Deiche z.T. sanierungsbedürftig sind. Die Risiken von Deichbrüchen sind daher z.T. erhöht, worüber Öffentlichkeit und Anlagenbetreiber ebenfalls informiert werden sollten.

37. Wie können Gefahren durch ökotoxische Prozesse im Rahmen von Hochwasser und deren schwerwiegende Folgen für Landwirtschaftsflächen, Fischereibetriebe und das Ökosystem durch gezielte Forschung und Entwicklung gebannt werden?

Antwort:

Hierfür ist nur eine Strategie zielführend, die Emissionen schwer abbaubarer und an Schwebstoffe bindender Schadstoffe verhindert. Nur so können Belastungen der Schwebstoffe, die zu Beeinträchtigungen der in der Frage angegebenen Nutzungen führen, vermindert werden. Auf diesem Wege sollten z.B. Schwermetalleinträge aus Regenwasserabläufen der Städte und aus Bergbauhalden oder Pestizideinträge aus Waschvorgängen landwirtschaftlicher Geräte sowie aus der Abschwemmung von Flächen reduziert werden. In dem BMBF-Vorhaben „Verbleib von Schadstoffen im Mulde-Elbe Einzugsgebiet nach dem Hochwasser 2002“ wurde z.B. u.a. festgestellt, dass Abraumhalden aus dem Bergbau eine potentielle Gefahr wegen der Schwermetallbelastungen darstellen.

38. Wie bewerten Sie das pauschale Verbot einer Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten im Hinblick auf eine Minderung von Hochwasserschadenspotenzialen?

Antwort:

s. Antwort auf Frage 11 CDU/CSU

39. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass insbesondere in Ortslagen, die historisch bedingt in Überschwemmungsgebieten entstanden sind und sich entwickelt haben, die Errichtung bzw. bauliche Veränderung von Gebäuden innerhalb von Überschwemmungsgebieten aus Gründen eines verbesserten Hochwasserschutzes unumgänglich sein kann, wenn nicht die betreffende Ortslage in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig behindert werden soll?

Antwort:

In solchen speziellen Ortslagen können durch speziell auf die Situation angepasste Passivschutzmaßnahmen hochwertige Kulturgüter geschützt werden. Beispiele wie Regensburg; Köln, Dresden, Wörth an der Donau belegen dies. Solche Schutzmaßnahmen können nur im Einzelfall entschieden werden, da sie sehr aufwändig sind.

40. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage, dass mit Auflagen der Bau- und Verhaltensvorsorge auch ohne generelles Bauverbot in Überschwemmungsgebieten das Schadenspotenzial gleichgehalten oder verringert werden kann?

Antwort:

Auch diese Maßnahmen müssen integraler Bestandteil einer Hochwasservorsorge sein. Sie können jedoch nicht das generelle Ausweisungsverbot für Neubaugebiete ersetzen. Letzteres verfolgt zwei Ziele: Erstens werden unbebaute Retentionsflächen erhalten, die zur Hochwasservorsorge dringend benötigt werden. Zweitens werden keine weiteren Sachwerte in den Überschwemmungsgebieten aufgebaut, die das dortige Schadenspotential erhöhen würden. Beide Ziele könnten lediglich mit baulichen Auflagen nicht bzw. bei weitem nicht so effektiv erreicht werden.

41. Welches sind wesentliche Voraussetzungen und Maßnahmen um zu bewirken, dass einzelne von Hochwasser Betroffene Aktivitäten der Bau- und Verhaltensvorsorge ergreifen, welche geeignet sind, das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen zu mindern und welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang insbesondere
- die Darstellung und Erläuterung der Gefährdung durch Hochwasser sowie Hinweise, wie mit der Gefährdung umgegangen werden kann
 - die (kategorisierte bzw. klassifizierte) Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen?

Antwort:

Erste entscheidende Voraussetzung ist, dass die Betroffenen rechtzeitig und angemessen über Hochwassergefahren und Überschwemmungsrisiken informiert werden. Deshalb ist bereits im Vorfeld eines Hochwasserereignisses sicherzustellen, dass jeder Einzelne sich über die Hochwassergefährdung vor Ort bewusst wird. In diesem Zusammenhang haben folgende Maßnahmen eine große Bedeutung, z.B. die Darstellung der Überflutungsgefährdung in Karten, die Kennzeichnung in regionalen und kommunalen Planwerken, die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten mit Öffentlichkeitsbeteiligung, die Definition überschwemmungsgefährdeter Gebiete, aber auch das Anbringen von Hochwassermarken.

Die bisherige Praxis der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Feststellung per Rechtsverordnung und ergänzende Darstellung in Arbeitskarten von Behörden hat sich als unzureichend erwiesen. Als Informationsquelle sind die Bauleitpläne von entscheidender Bedeutung, da die Betroffenen diese vor Neuplanungen einsehen. Die Bundesländer Hessen und Sachsen haben dies erkannt und kennen eine Pflicht zur Darstellung von Überschwemmungsgebieten und Gebieten, die überschwemmt werden können, in Bauleitplänen in ihren Wassergesetzen bereits. Die entsprechende Regelung macht damit eine nunmehr bewährte landesrechtliche Regelung bundeseinheitlich.

In einem weiteren Schritt ist die Bevölkerung über die möglichen Maßnahmen im Bereich der Bau- und Verhaltensvorsorge im Detail aufzuklären. Hilfsmittel hierzu sind Broschüren (z.B. Hochwasserschutzfibel des BMVBW und zahlreiche Materialien der Bundesländer), Tätigkeiten von Bürgerinitiativen Ausstellungen, Informationsveranstaltungen

Im Hochwasserfall ist es wichtig, dass die Betroffenen rechtzeitig informiert werden, um letzte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z.B. Aufbau mobiler Wände, Einrichtung umräumen, Haustiere evakuieren etc.. Hierzu ist eine gute Hochwasservorhersage, die einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf gewährleistet, notwendig.

42. Wie kann eine nachhaltige vorsorgende Hochwasserschutzstrategie zügig umgesetzt werden?

Antwort:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist zügig zu verabschieden und von den Ländern im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Fristen umzusetzen. Er bietet eine gute Chance, vorsorgende Hochwasserschutzstrategien in den Einzugsgebieten zu entwickeln und konkrete Maßnahmen zur Hochwasservorsorge zu treffen, u.a. vermehrte Anstrengungen zur Umsetzung einer standortangepassten Landnutzung, Maßnahmen zum verbesserten vorsorgenden Bodenschutz nach §§ 7 und 17 BBodSchG sowie Maßnahmen zur Entsiegelung und Verbesserung der Siedlungsstruktur.

43. Welche Rolle kommt der landwirtschaftlichen Flächennutzung an Flüssen zu und was wären die Kernelemente einer nachhaltigen, umsetzungsorientierten und vorsorgenden Hochwasserschutzstrategie im Hinblick auf kooperative Lösungen mit der Landwirtschaft?

Antwort:

Angesichts der leidvollen Erfahrungen aus den letzten 15 Jahren ist die generelle Schlussfolgerung zu ziehen, dass unsere Flüsse zur Wiederherstellung ihre Auen wieder mehr Raum brauchen und die landwirtschaftliche Nutzung entlang der Flüsse dem Hochwasserrisiko Rechnung tragen muss. Dazu gehört die Bereitstellung von technischen Rückhalteflächen (Poldern) ebenso wie die Verbesserung der Wasserrückhaltekapazität der Böden (Vermeidung von Bodenverdichtungen als gute fachliche Praxis) und die Einschränkungen der Nutzung in Überschwemmungsgebieten (Dauergrünland in den Abflussgebieten zur Erosionsminimierung, schonende Bodenbearbeitung und Ökolandbau in den anderen Gebieten zur Verbesserung der Infiltration und damit Verlangsamung des Hochwasser-Abflusses). Zur Umsetzung dieser Ziele stehen eine Reihe von Instrumenten, auch kooperative, zur Verfügung.

44. Auf welche Weise ist der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Behörden einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits organisiert bzw. gesichert?

Antwort:

Der Wissenstransfer zwischen der Wissenschaft und den Behörden erfolgt über Kongresse, Tagungen und Messen. Darüber hinaus werden in den verschiedenen mit Hochwasser befassten Gremien neue Forschungsergebnisse den jeweiligen Partnern zur Kenntnis gegeben. Für die internationale Zusammenarbeit sind hier insbesondere die Arbeitsgruppen Hochwasser der IKSR, IKSE, IKSO; IKSD IKSMS zu nennen. Für die Zusammenarbeit auf der Ebene der Bundesländer hat die LAWA einen Unterausschuss Hochwasser eingesetzt. In der Vergangenheit zeigten sich größere Defizite beim Vollzug von Maßnahmen für eine nachhaltige Hochwasservorsorge, als beim Wissenstransfer Wissenschaft → Behörde. Z.T. werden Aufträge für eigene Forschungsvorhaben vergeben. Forschungsbedarf wird in nächster Zeit in den Bereichen:

- Auswirkungen des Klimawandels auf die Häufigkeit von Hochwasserereignissen
- Verbesserung der Niederschlagsvorhersage insbesondere von Starkregenereignissen
- Verbesserung der Hochwasservorhersage

45. Welche Modelle und Szenarien für Extremwetterereignisse gibt die Wissenschaft den Entscheidungsträgern an die Hand?

Antwort:

Hier sind folgende Modelle zu unterscheiden:

- Modelle, die der Wettervorhersage dienen, also z.B. Niederschlagsmodelle
- Modelle, die der Hochwasservorhersage dienen, Niederschlags-Abfluss-Modellierung
- Modelle zur Durchfluss und Strömungsmodellierung in Fließgewässern
- Modelle zur Berechnung von Wasserspiegellage in Überschwemmungsgebieten, teilweise aufbereitet zur Einsatzplanung im Ereignisfall
- Modelle, Szenarien zur Beschreibung der Auswirkungen des globalen Klimawandels auf den Wasserhaushalt

46. Welche Rolle spielt eine Niederschlagsvorhersage mit entsprechenden Modellierungen für bestimmte Gebiete in Deutschland im Rahmen langfristiger Aussagen für die Niederschlagswasserverteilung auf Flächen, Rückhaltebecken, Kanalisation, Talsperren, Bach- und Flussläufe?

Antwort:

Der Niederschlagsvorhersage kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Sie ist die Voraussetzung für eine zuverlässige Hochwasservorhersage mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Hier werden allerdings noch Verbesserungspotentiale gesehen, z.B. sieht der Hochwasseraktionsplan für den Rhein eine Verbesserung der Vorhersagezeit um 100 % bis 2005 vor. Dies bedeutet eine Verbesserung der Vorhersagezeiten von 12 Stunden auf 18 Stunden am Hochrhein, von 24 Stunden auf 36 Stunden für den Ober-, Mittel- und Niederrhein sowie von 48 Stunden auf 72 Stunden für das Rheindelta. Insbesondere in diesem Zusammenhang spielt eine gut funktionierende internationale Zusammenarbeit eine wichtige Rolle, da nur so die Weitergabe von Daten und die Anpassung der Modelle grenzüberschreitend gewährleistet werden kann.

47. Reflektiert die moderne Wissenschaft ausreichend die kulturellen Sachverhalte als Ursachen für Schäden nach Extremwetterereignissen?

Antwort:

Die Wissenschaft reflektiert den kulturellen Hintergrund/historische Entwicklung für anthropogene Einflussfaktoren auf den Verlauf von Hochwasserereignissen in ausreichendem Maß. Dies zeigt sich bspw. in der vorsichtigen Art, wie mit den sicher in einigen Fällen sinnvollen vollständigen Umsiedlung/Aufgabe von Wohnbebauung umgegangen wird. Darüber hinaus ist eine Konzentration auf die kulturellen/historischen Hintergründe auch vor dem Hintergrund einer veränderten Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Extremereignissen im Zusammenhang mit dem globalen Wandel zu sehen.

48. Welche hydrologischen und hydraulischen Simulationen für bestimmte Flächen und Landstriche sind derzeit verfügbar und werden in die Planungs- und Genehmigungspraxis einbezogen?

Antwort:

An Universitäten und in den Fachbehörden wird sowohl an methodischen Grundlagen als auch an der Verfeinerung von Modellen gearbeitet. Die Fachbehörden beziehen diese Informationen aktuell in ihre Ausweisungen ein. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und potenziell gefährdeten Bereichen kann sich immer nur auf den derzeit aktuellen Wissenstand beziehen, der sukzessive weiter entwickelt wird.

Beispiele:

Retentionskataster für das Bundesland Hessen

<http://www.umweltbundesamt.de/rup/hochwasser-workshop/presentation/vortrag-gieseler.html>

Rhein-Atlas der IKS <http://www.iks.org/rheinatlas/Start.pdf>

49. Welche Bedeutung ist einem komplexen wissenschaftlich fundierten Flussmanagement in Zukunft zuzuweisen?

Antwort:

Die Bedeutung eines komplexen wissenschaftlichen Flussmanagements unter Einbeziehung des gesamten Flusseinzugsgebietes ist als außerordentlich hoch einzuschätzen. Die EG - Wasserrahmenrichtlinie bietet hier durch ihren das gesamte Einzugsgebiet umfassenden Ansatz eine Chance, die neu entstehenden länder- und staatenübergreifenden Strukturen auch im Sinne einer nachhaltigen Hochwasservorsorge zu nutzen.

50. Welche Fluss- bzw. Strombaumaßnahmen haben aufgrund welcher Sachverhalte positiven oder negativen Einfluss auf ein Hochwasserereignis und kann generell davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der Wasserstraßen die Hochwassergefahr erhöht?

Antwort:

Fluss- oder Strombaumaßnahmen sind nur insofern Gegenstand des Hochwasserschutzgesetzes, als dass deren negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu vermeiden sind. Seit dem Elbehochwasser 2002 werden folgende Maßnahmen unterschieden: Ausbaumaßnahmen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen auf der einen Seite sowie Unterhaltungsmaßnahmen auf der anderen Seite. Alle Ausbaumaßnahmen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen müssen vor Realisierung auf Hochwasserneutralität geprüft werden, d.h. es kann davon ausgegangen werden, dass derartige Maßnahmen heute nicht mehr zur Verschärfung von Hochwasserereignissen beitragen. Dies wird jetzt auch gesetzlich durch die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes rechtlich fixiert. Grundsätzlich wirken sich Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, die den Flüssen mehr Raum geben und Hochwasser dezentral zurückhalten, hochwasserentschärfend aus. Umgekehrt wirken sich Maßnahmen, die die dezentrale Rückhaltung des Wassers in der Fläche verringern oder zu Überlagerungen von Hochwasserspitzen aus Nebenflüssen führen, hochwasserverschärfend aus. Jede einzelne Maßnahme wie Staufufenbau, Bau von Buhnen, Parallelwerken und Deckwerken muss im Einzelfall auf ihre Hochwasserneutralität geprüft werden.

51. Ist ein Ausbaustopp ausgewählter Wasserstraßen bzw. ein grundsätzlicher Verzicht auf Flussbaumaßnahmen (z.B. Buhnenbau) durch das Hochwasserschutzanliegen hinreichend gerechtfertigt und sinnvoll und welche Auswirkungen ergäben sich daraus hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im europäischen und globalen Vergleich?

Antwort:

Ausbaumaßnahmen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen werden nur an der Elbe oberhalb von Hamburg nicht umgesetzt. Ferner erfolgt kein Staufufenbau an Saale und Donau. Im Fall der Elbe wird derzeit ein Unterhaltungskonzept erarbeitet, das die Funktionsfähigkeit der Elbe als Wasserstraße ökologisch behutsam sicherstellen soll. In jeglichen Ausbau- und Unterhaltungsplanungen sind unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten die sozialen, ökonomischen und ökologischen Belange zu berücksichtigen. Dies fordern auch die einschlägigen EG-Richtlinien (FFH- und Wasserrahmenrichtlinie), so dass europaweit nach einheitlichen Grundsätzen der Bewirtschaftung der Gewässer vorgegangen werden muss, was auch zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in Europa führt. Den unterschiedlichen geographischen und hydrologischen Ausgangsbedingungen in den einzelnen Länder muss dabei selbstverständlich Rechnung

getragen werden. Hochwassergesichtspunkte spielen bei der Gewässerbewirtschaftung eine wichtige, aber nicht die ausschließliche Rolle.

52. Durch welche Eckpfeiler könnte ein Gesamtkonzept zu einem verbesserten Deichschutz gekennzeichnet sein?

Antwort:

Der Deichschutz war schon immer ein integraler Bestandteil von Hochwasserschutzmaßnahmen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der Erkenntnis Rechnung, dass mit einer Verbesserung des Deichschutzes allein eine nachhaltige Hochwasservorsorge nicht gewährleistet werden kann. Daneben müssen noch andere, im Gesetzentwurf jetzt aufgenommene Maßnahmen etabliert werden, deren Stellenwert dem des Deichschutzes zumindest gleichkommt. Beim Deichschutz wird jedenfalls kein bundesrechtlich zu regelnder Handlungsbedarf gesehen.